

Teil 4

Anlage 1 Synopse Grundrechte

Anlage 1

Recht auf Menschenwürde

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 27. April 2004
Artikel 3 Verbot der Folter Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.			Artikel II-1 Würde des Menschen Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.	Artikel 1 Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte. Sie zu achten, zu gewährleisten und zu schützen, ist vornehmste Aufgabe des Staates. Die Würde des Menschen ist unantastbar.	Artikel 1 (Menschenwürde) (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller Staatsgewalten.		Recht auf Menschenwürde (1) Alle Menschen haben gleiche, angeborene und unveräußerliche Rechte. Sie zu gewährleisten und zu schützen ist vornehmste Aufgabe des Staates. (2) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 3 von 101

Recht auf Leben, Recht auf Unversehrtheit

Artikel 12 Recht af Leben Die Todesstrafe ist abgeschafft Die Todesstrafe ist abgeschafft Recht af Leben Die Todesstrafe ist abgeschafft Die Todesstrafe ist abgeschafft Die Todesstrafe ist abgeschafft Die Todesstrafe ist abgeschafft Die Todesstrafe ist abgesch	twurf
Recht auf Leben (1) Die Todesstrafe ist abgeschaft. (1) Die Todesstrafe ist abgeschaft. (1) Die Todesstrafe ist abgeschaft. (1) Seder Mensch hat das Recht auf Leben. (2) Schemand durf zur Todesstrafe ver unteilt oder hingerichtet werden. (2) Niemand durf zur Todesstrafe berörtniten werden. (3) Für das Leben verdig essertlich geschiftzt. Abgeschen von der Volkstreck mis gester in de Sinde in der Aufschaft der Sinde in der Aufschaft der Sinde in der Aufschaft der Sinde in der Sinde i	<u> </u>
Die Todesstrafe ist abgeschaft), Jeder Mensch hat das Recht auf Leben wird gesteldten der Verbitzerkung eines Todesurteit, das von einem Gerichten im Falle eines durch Gesetzt mit der Todesstrafe beröhrten werden.	_
[J) Das Recht jedes Mensche hat das Recht auf Leben. Niemand dar Zur 1 desistrate verureit der hingerichten werden verureit der hingerichten werden verbreiten und gestüge Unverschehn aus des verbreiten und gestüge Unverschehn verbreiten und gestüge Unverschaftlich und gentweiten der Werbreiten und gestüge Unverschaftlich und gentweiten und gestüge Unverschaftlich und gentweiten der Verbreiten und gestüge Unverschaftlich und gentweiten der Verbreiten und gestüge Unverschaftlich und gestüge Unverschaftlich und gentweiten der Verbreiten und gestüge Unverschaftlich und gentweiten der Verbreiten und gestüge Unverschaftlich und gentweiten der Verbreiten und gestüge Unverschaftlich und gest	ben
Leben Niemand daf zur Todesstrafe ver- urreit oder hingerichtet werden. Artikel 1-3 Recht auf Uuverschritcht Machine der Mediza mit der Todesstrafe bedrohlen Verbrechun sungesprochen vorden ist, dar eine darer deien der beiten Verbrechun sungesprochen vorden ist, dar eine darer deien der beiten Verbrechun sungesprochen vorden ist, dar eine darer deien der beiten Verbrechun sungesprochen vorden ist, dar eine darer deien der beiten Verbrechun sungesprochen vorden ist, dar eine darer deien der beiten Verbrechun sungesprochen vorden ist, dar eine darer deien darer deien der beiten Verbrechun sungesprochen verbrechun sungesprochen vorden ist, dar eine darer deien darer deien vorgeschen, unbedinger eine deien darer deien vorgeschen, unbedinger eine der ibe absolchile und er bescheit verden. (2) Die Todesstrafe vertreiten werden. (3) Ein das Leben gefährlender Eingriff ist calkssig, wenn ei ge- schriftet, absolchile und gestäge Unsversachen auf der fewer her verbeiten. (2) Die Todesstrafe vertreiten der feine der Mediza und der Zur Todesstrafe vertreiten der eine die einer der vertreiten der eine der eine darer der verbeiten vorgeschen, unbedinger einerheiten werden. (2) Die Todesstrafe vertreiten der zu Todesstrafe vertreiten der eine der eine darer der vertreiten der eine der eine darer der vertreiten verden. (2) Die Todesstrafe vertreiten verden. (2) Die Todesstrafe vertreiten der eine der	M
Seeshitz: Angesehen von der Vollstreckung eines Todesurfale verurtielt oder hingerichtet werder.	
verurezilt oder hingerichtet werden. Artikel 13- Recht auf Unversehrteit im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen werden ist, aft eine absiehtli- the Tötung nicht vorgenom- nen werden. (2) Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels he- tracheit, verns eis ich aus einer unbedingt erforderlichen Ge- waltamwendung ergbt. 3) im die Verletzung dieses kartikelt is- Biologie mass insbesondere Fol- gendes beachtet werden. 3) die freie Einwilligung de Be- troffenen nach vorheringer Artiklis nung entspeckend den gestzilch ber in werden und verhaltismaßig fest- gelatien menschen Zu- wertung den kenn bar das Recht auf körperliche und gestigte Unver- sellen ber in werden sich aus einer unbedingt ergbt. 3) und the Verletzung dieses Artikels he- tracheit, verns eis ich aus einer unbedingt ergbt. 3) und the Verletzung dieses Artikels he- tracheit, verns eis ich aus einer unbedingt ergbt. 3) und the Verletzung dieses Artikels he- tracheit, verns eis ich aus einer unbedingt ergbt. 3) und the Verletzung des Recht auf kenn, imbewander derjeingen, wei- der gestzlich vorgesehen, unbedingt er verletzung dieses Artikels he- tracheit, verns eis ich aus einer unbedingt erforderlichen Ge- waltamwendung ergbt. 3) und the Verletzung des Recht auf kenn, imbewander derjeingen, wei- der Gesaltumvendung sicher- bien und verletzung des Recht auf kenn, imbewander derjeingen, wei- der Gesaltumvendung sicher- bien und verletzung des Recht auf kenn, imbewander derjeingen, wei- der Gesaltumvendung sicher- bien und verletzung des Recht auf kenn, imbewander derjeingen, wei- der Gesaltumvendung sicher- bien und verletzung des Recht auf kenn, im der Verletzung des Recht auf kenn, imbewander derjeingen, wei- der Gesaltumvendung sicher- bien und verletzung des Recht auf kenn, im der Verletzung des Recht auf	u gesetz-
teits. As von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz in Falle eines durch Gesetz in Falle eine Totas state verbreiten (2) Die Totas wird nicht als Verletzung des Rechts unf Leben, wurd gesetzlich ge. schütz. Tung auf Verlangen is gestelt ich au verbieding erforderlich und verhalmsmäßig ist. verntweid gesetzlich ge. schütz Tung auf Verlangen is dus Leben wird gesetzlich ge. schütz Tung auf Verlangen is dus Leben wird gesetzlich ge. schütz Tung auf Verlangen is dus Leben wird gesetzlich ge. schütz Tung auf Verlangen is dus Leben wird gesetzlich ge. schütz Tung auf Verlangen is dus Leben wird gesetzlich ge. schütz Tung auf Verlangen is dus Leben wird gesetzlich ge. schütz Tung auf Verlangen is dus Leben wird gesetzlich ge. schütz Tung auf Verlangen is dus Leben wird gesetzlich ge. schütz Tung auf Verlangen is dus Leben wird gesetzlich ge. schütz Tung auf Verlangen is dus Leben wird gesetzlich ge. schütz Tung auf Verlangen is gestlich au verbiert. (2) Die Gesenlandige Festpal wern verlie der hingerichte werden. durch Gesenlandige Festpal wern verlie der hingerichte werden. durch Gesenlandige Festpal wern	hlag.
im Falle eines durch Gesetzt mit der Todesstrafe bedrohten werbenbeten wird er Todesstrafe bedrohten verbrechens ausgesprochen worden sit, darf eine absichtliche Tütung nicht vorgenommen verden. (2) Die Totung wird nicht als Verletzung deese Artikels betrachtet, wen sein einer unbeding er forderlichen Gewaltunwendung zu schützung deese Artikels betrachtet, wenn se sich aus einer unbeding er forderlichen Gewaltunwendung zu schützen. (2) Die Totung wird nicht als Verletzung deese Artikels betrachtet, wenn se sich aus einer unbeding er forderlichen Gewaltunwendung ergibt: (3) Ein das Leben gefahrdender, wenn ze geschlich vorgesehen, unbeding ter werden. (4) Die Totung wird nicht als Verletzung deese Artikels betrachtet, wenn se sich aus einer unbeding er forderlichen Gewaltunwendung ergibt: (5) Die notes staff ein anderschen vor recherch und verbahrismäßig fist-terichen und verbahrismäßig fist-terichen und verbahrismäßig fest-trunken einer geschlichen Werschen der gesetzlich (sexultunwendung sicherzung dees Artikel 2 a.) und eVertecligung eines Manchen gegenelber richgriefen sezichle vorgesehen, unbeding ter der ferichen und verbahrismäßig fest-trunken der fest-der in auf einer deeft in andere der gesetzlich (sexultunwendung sicherzung dees Artikel 2 a.) und eVertecligung eines Manchen gegenelber richgriefen und verbahrismäßig fest-trunken der fest-der in und er unter den Schützung dees Artikel 3 (a.) Eine Totung all verbaug verbahren verbanden und verbanden der gesetzlich (sewaltunwendung sicherzung dees Artikel 2 a.) Eine Totung all verbaug verbanden verbanden und verbanden der gesetzlich (sewaltunwendung sicherzung dees Artikel 2 a.) Eine Totung all verbanden der gesetzlich verwerte der Schützung der Gefünen (verbaum der nicht werden. Artikel 2 a. Artikel 2 a. Artikel 3 (3) Eine Totung alle die der Grünen (2.0) Die Todesstrafe verwerte verbanden	
Recht auf Unversehrtheit verbrechens ausgesprochen Recht auf inversehrtheit verbrechens ausgesprochen Recht auf inversehrtheit verbrechens ausgesprochen Recht auf inversehrtheit verbrechten ausgesprochen Recht auf inversehrtheit verbrechten ausgesprochen Recht auf inversehrtheit verbrechten ausgesprochen Recht auf Unversehrtheit verbrechten ausgesprochen Recht auf Unversehrtheit verbrechten ausgesprochen Recht auf Lisses, wenn er ges körperliche und geribt vorgeshen unbedingt erforderlich und verhallmismaßig ist, was beiter verbrechten gesetzmäßig fest- trachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Ge- waltauwendung ergibt: a) die Friee Finwilligung des Be- trachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Ge- waltauwendung ergibt: a) die Friee Finwilligung des Be- trachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Ge- waltauwendung ergibt: a) die Friee Finwilligung des Be- trachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Ge- waltauwendung ergibt: a) die Friee Finwilligung des Be- trachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Ge- waltauwendung ergibt: a) die Friee Finwilligung des Be- trachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Ge- waltauwendung ergibt: a) die Friee Finwilligung des Be- trachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Ge- waltauwendung ergibt: b) das Verbot des gesetzmäßig fest- schen darstellt- b) das Verbot des reproduktiven kap Finkommen einer ord- unusgemiß festgehaltenen Menschen und verbeiten. b) das Verbot, den menschlichen che Gestalten wenn der in underen des Recht sauf kommen vereigen des Recht sauf komperliche und geistuge Universehrlicht st., un- der Finkelt zu hindern. c) iben Forder ich sin für der den Sink- kommen einer ord- unusgemiß festgehaltenen Per- sons zu verhinderen en en druftund der inne davin der den der Aufstand en der Gestalten v	
Jeder Mensch hat das Recht auf korperliche ung deistige Unverschritheit.	
che Totung nicht vorgenommen werden. Commen werden. Stephen werden. Seine februare werden	
he fotung micht vorgenom- men werden. Stopper finde und geststige Unver- sehrtheit. Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Fol- gendes beachtet werden: A verlietzung dieses Artikled 5	
Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden: a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Auftlärung entsprechend den gesetzlich festgelegien mies Menschen gegenüber rechtswidiger eines Gegenüber rechtswidiger gewaltanwendung ergibt: a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidiger gewaltanwendung sicherzustellen; b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Einkommen einer ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Einkommen einer ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Verbot, den menschlichen Korper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen, a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Auftlärung entsprechend den gesetzlich festgelegien wie dein Selektion von Menschen zur Ziel haben, b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Einkommen einer ordnungsgemäße (2) das Verbot, den menschlichen Korper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen, b) das Verbot des reproduktiven klnens von Menschen. Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe ist abgeschafft. Im Rahmen der den der den gesetzmäßige Festnahme durchzuführen oder das Einkommen einer order Gefahr für andere Menschen all seinen Menschen all eine durchzuführen der den Gesetzle einen Aufrühr oder einen Aufschaftungen eines Gefahr für andere Menschen all zu verteidigen: b) um eine ordnungsgemäße Festnahme der Gesetze einen Aufrühr oder einen Aufschaftungen der Seetze einen Aufrühr oder e	
Biologic muss insbesondere Folgendes beachtet werden: a) die freie Einwilligung des Betrachtet, wem sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt: a) die freie Einwilligung des Betrachtet werden: b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, weben, eine ordnungsgemäße [estektion von Menschen] b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, weben, ein establichen ein Selektion von Menschen das Recht auf Körperliche und geistige Unverschrieht. C) Jeer Mensch hat das Recht auf Köntur vor Gesundheit, also auf Schutz vor	
Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt: a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Außlärung entsprechend den gesetzlich einzige des Rechts auf Leben, wenn sie durch eine Gewaltanwendung ergibt: a) um die Verledigung eines Menschen zu verhindern, der eine Gefahr für andere Menschen zu versicht ist, den, insbesondere derjenigen, weich die Selektion von Menschen zum Ziel haben, c) das Verbot dem menschlichen zum Erzielung von Gewinnen zu nutzen, o) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder eine Gewaltzu unterbilger eine Menschen zu vertriebten, die und eine Gewaltzu unterbilger eine Gewalt zu vertreibten, den men sein einer oder jemanden geen retorbeite bedingter eine Gewaltzu unterbilger. Artikel 1 Zieder Mensch hat das Recht auf korperliche und gesitigte Unterschriebt. 2 (2) Einsehrankungen diese Serbeits ein durch zuhrehren oder das Eint. kommen eines gestzunäßig festspealten. 3 (3) Niemand darf zu	riorder-
trachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gebertroffenn nach vorheriger Aufklager unbedingt erforderlichen Gebertroffenn nach vorheriger Aufklager ung entsprechend den gesetzlich auf die Verteidigung eines den Gefahr für andere Menschen zu verhindern, der eine Gefahr für andere Menschen darstellt. Artikel 2a Schutz der Gesundheit, also auf Sechutz vor Gesundheit, also auf Sechutz vor Gesundheit sob auf Schutz vor Gesundheit, also auf Gewalt zu verteil den gesetzlich einer Gewaltau wendung verzussacht wen sie durch eine Gewaltau verteiligen, den, der die Feiserhaufte gericht einen Aufwicht das Recht auf verziehtig verzuschen verzuschen darstellt. Artikel 2a Artikel 2a Artikel 3 Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 Die Todesstrafe ist abgeschafft. Art. 1 Die Todesstrafe ist abgeschafft. Art. 1 und 2 (2) Dieses Recht schließt jedenfalls Art. 1 und 2 (2) Dieses Recht schließt jedenfalls Art. 1 Die Todesstrafe ist abgeschafft.	echtswid-
unbedingt erforderlichen Gewaltamvendung ergibt: a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswid- rieger Gewaltamwendung sicher- zustellen; b) das Verbot eugenischer Präkti- rieger Gewaltamwendung sicher- zustellen; b) um eino ordnungsgemäße Pestnahme durchzuführen oder das Finkommen einer ord- nungsgemäß flestgehaltenen Per- son zu verhindern; c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufrühr oder einen Aufrühr oder einen Auf- stand zu unterdrücken. Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Todesstrafe ist abgeschafft.	
waltanwendung regibt: a) um die Verleidigung eines Menschen gegenüber rechtswid- rieger Gewaltanwendung sicher- zustellen; b) das Verbot eugemischer Prakti- ken, insbesondere derjenigen, wel- che die Selektion vom Menschen zum Ziel haben, c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen, c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufrühr oder einen Auf- stand zu unterdrücken. Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 Die Todesstrafe ist abgeschafft. Art. 1 Die Todesstrafe ist abgeschafft. Art al und zeibte der verbeidigen; b) das Verbot eugemischer Prakti- ken, insbesondere derjenigen, wel- che die Selektion vom Menschen zum Ziel haben, c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen, d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen. Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 Die Todesstrafe ist abgeschafft. Art. 2 Art. 1 Die Todesstrafe ist abgeschafft. Art. 2 Art. 3 Artikel 4 Artikel 4 Artikel 4 Artikel 3 Artikel 3 Artikel 3 Artikel 4 (2) Einschränkungen dieses Rechts sim unur unter den Voraussetzungen der Servate der kensch hat das Recht in Würde zu sterben. Tötung auf Ver- langen ist verboten. Die Todesstrafe ist abgeschafft.	
a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltarwendung sicher zustellen; b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche Geslektion von Menschen zum Ziel haben, e) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen, e) min Rahmen der Gesetze einen Aufführt oder einen Aufstand zu unterdrücken. Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 Die Todesstrafe ist abgeschafft. Menschen darstellt. Menschen darstellt. Menschen darstellt. Menschen darstellt. Menschen darstellt. Artikel 2a (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Körper iche und geistige Unversehrtheit. (2) Einschränkungen dieses Rechts sind nur unter den Voraussetzungen des Artikel 3 zulässig. Artikel 3 (3) Niemand darf zu verteidigen, b) jemanden rechmäßig festzunehmen oder jemanden, dem der Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindem; e) einen Auffstand rechtmäßig nietzvaschlagen. Artikel 4 (2) Einschränkungen dieses Rechts sind nur unter den Voraussetzungen des Artikel 31 zulässig. Artikel 4 (2) Einschränkungen dieses Rechts sind nur unter den Voraussetzungen des Artikel 31 zulässig. Artikel 4 (2) Einschränkungen dieses Rechts sind nur unter den Voraussetzungen des Artikel 31 zulässig. Artikel 4 (2) Einschränkungen dieses Rechts sind nur unter den Voraussetzungen des Artikel 31 zulässig. Artikel 4 (2) Einschränkungen dieses Rechts sind nur unter den Voraussetzungen des Artikel 31 zulässig. Artikel 4 (2) Einschränkungen dieses Rechts sind nur unter den Voraussetzungen des Artikel 31 zulässig. Artikel 4 (2) Einschränkungen dieses Rechts sind nur unter den Voraussetzungen des Artikel 31 zulässig. Artikel 4 (2) Einschränkungen dieses Rechts sind nur unter den Voraussetzungen des Artikel 31 zulässig. Artikel 4 (2) Einschränkungen dieses Rechts sind nur unter den Voraussetzungen des Vorschläge von Greiben und gestigte Unverson der Vorschläge von Gewinden zunter den Voraussetzungen des Artikel 31 zulässig. Artikel	
Menschen gegenüber rechtswid- riger Gewaltanwendung sicher- zustellen; b) das Verbot deugenischer Präkti- ken, insbesondere derjenigen, wel- che die Selektion von Menschen 2 um Ziel haben, c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen, c) um im Rahmen der Gesetze einen Auffuhr oder einen Auf- stand zu unterdrücken. Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 Die Todesstrafe ist abgeschafft. Artikel 3 Gewalt zu verteidigen; b) jemanden rechtmäßig festzu- nehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, and er Flucht dern. Artikel 2a (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unverseinden; c) einen Auffuhr oder valistand rechtmäßig niederzuschlagen. Yorschlag der Grünen (2) Einschränkungen dieses Rechts sind nur unter den Voraussetzun- gen des Artikel 31 zulässig. Artikel 3 (2) Einschränkungen dieses Rechts sind nur unter den Voraussetzun- gen des Artikel 31 zulässig. Artikel 4 (Recht auf körperliche Un- versehrtheit) (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29 01,04, und Rack, 04.02.04) (a) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche Un- versehrtheit) (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29 01,04, und Rack, 04.02.04) (b) jemanden rechtmäßig festzu- nehmen oder jemanden, dem ferhieht erchtmäßig entzogen ist, an der Flucht dern. Artikel 3 Jeder Mensch hat ein Recht auf schrührt oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen. Vorschlag der Grünen (12.12.03) (2) Dieder Mensch hat das Recht in Freiheit rechtmäßig niederzuschlagen. Vorschlag der Grünen (2) Jeder Mensch hat das Recht auf rechtmäßig niederzuschlagen. Vorschlag der Grünen (2) Jeder Mensch hat das Recht auf rechtmäßig niederzuschlagen. Vorschlag der Grünen (2) Jeder Mensch hat das Recht auf rechtmäßig niederzuschlagen. Vorschlag der Grünen (1) Jeder Mensch hat das Recht auf rechtmäßig niederzuschlagen. Vorschlag der Grünen (2) Die der Mensch hat das Recht auf rechtmäßig niederzuschlagen. Vorschlag der Grünen (2) Die	
ken, insbesondere derjeinigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben, ehe die Selektion von Menschen zum Ziel haben, eb die Selektion von Menschen zum Ziel haben, eb die Selektion von Menschen. Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen, einen Auffuhr oder oder in Rahen der Gesetze einen Auffuhr oder einen Auffuhr oder einen Auffuhr oder einen Auffuhr oder oder in Rahen der Gesetze einen Auffuhr oder oder einen Auffuhr oder e	zu hin-
zustellen; b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen, c) das Verbot des reproduktiven stand zu unterdrücken. Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 Die Todesstrafe ist abgeschafft. Art. 1 Die Todesstrafe ist abgeschafft. Che die Selektion von Menschen zum Ziel haben, c) das Verbot den menschlichen körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen, did as Verbot des reproduktiven klonens von Menschen. (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversichteit. (2) Einschränkungen dieses Rechts sind nur unter den Voraussetzungen des Artikel 3 I zulässig. Artikel 3 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversichteit. (2) Einschränkungen dieses Rechts sind nur unter den Voraussetzungen des Artikel 3 I zulässig. Artikel 3 (3) Niemand darf zu verurteilt oder hinge sunde Lebensmittel und gesunde Lebensmittel und g	
c) das Verbot, den menschlichen Köper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen, c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder verwerden. Artikel 3 (1) Jeder Mensch hat das Recht in Würde zu sterben. Töttung auf Verlangen ist verboten. (2) Dieses Recht schließt jedenfalls körperliche und geistige Unversungen dieses gesunde Lebensumstände. Artikel 4 (2) Dieses Recht auf (2) Dieses Recht auf durch staatlich geregeltes Han- Vorschlag der Grünen (1) Jeder Mensch hat auf Achtung seiner Gesundheit. (2) Dieses Recht auf durch staatlich geregeltes Han- Vorschlag der Grünen (2) Dieses Recht auf durch staatlich geregeltes Han-	T. 1.
das Entkommen einer ord- nungsgemäß festgehaltenen Per- son zu verhindern; c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Auf- stand zu unterdrücken. Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 Art. 1 Die Todesstrafe ist abgeschafft. Abschaffung der Sentkommen einer ord- nungsgemäß festgehaltenen Per- son zu verhindern; c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Auf- stand zu unterdrücken. Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Körper und Teile davon als solche zur Erziellung von Gewinnen zu nutzen, d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen. Artikel 3 (2) Einschränkungen dieses Recht st nung auf ver- langen ist verboten. (2) Einschränkungen dieses Recht st rechtmäßig niederzuschlagen. (2) Einschränkungen dieses Recht st rechtmäßig niederzuschlagen. (2) Einschränkungen dieses Recht st rechtmäßig niederzuschlagen. (3) Einschränkungen dieses Recht st rechtmäßig niederzuschlagen. (4) Recht auf körperliche Un- versehrtheit. (5) Einschränkungen dieses Recht st rechtmäßig niederzuschlagen. (6) Einschränkungen dieses Recht st rechtmäßig niederzuschlagen. (7) Jeder Mensch hat das Recht in Würde zu sterben. Tötung auf Ver- langen ist verboten. (8) Einschränkungen dieses Recht st rechtmäßig niederzuschlagen. (1) Jeder Mensch hat das Recht in Rack, 04.02.04) (2) Bei einer Gefahrdung oder Recht auf körperliche und Untversehrtheit. (2) Bei einer Gefahrdung oder Recht auf körperliche und Untversehrtheit. (2) Bei einer Gefahrdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit. (2) Dieses Recht schließt jedenfalls (3) Jeder Person hat das Recht auf Körperliche und geistige Unver- (4) Jeder Person hat das Recht auf Körperliche und geistige Unver- (4) Dieses Recht schließt jedenfalls (5) Einschränkungen dieses Recht schließt jedenfalls (6) Jeder Mensch hat das Recht auf Rack, 04.02.04) (6) Dieses Recht schließt jedenfalls (7) Dieses Recht schließt jedenfalls (8) Die Freson hat das Recht auf Rack, 04.02.04) (9) Dieses Recht dar Beeinträchtigung der Gesundhei	
nungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern; c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen. Artikel 3 Artikel 3 Artikel 3 Artikel 3 Artikel 3 (1) Jeder Mensch hat das Recht in Würde zu sterben. Tötung auf Verlangen ist verboten. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Die Todesstrafe ist abgeschafft.	ichtet
nutzen, c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufruhr o	
c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Auf- stand zu unterdrücken. Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 Die Todesstrafe ist abgeschafft. d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen. Artikel 3 (1) Jeder Mensch hat das Recht in Würde zu sterben. Tötung auf Verlangen ist verboten. Die Todesstrafe ist abgeschafft. d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen. Artikel 4 (Recht auf körperliche Unversentiels verschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) (2) Dieses Recht dauf körperliche und Unversehrtheit. (3) Dieses Recht schließt jedenfalls körperliche und geistige Unversentiels verschen in Würde zu sterben. (4) Jeder Mensch hat das Recht auf Rack, 04.02.04) (5) Dieses Recht dauf körperliche und geistige Unversentiels verschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) (6) Dieses Recht dauf körperliche und geistige Unversentiels verschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) (7) Dieses Recht dauf körperliche und Unversehrtheit. (8) Dieses Recht auf körperliche und geistige Unversentiels verschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) (8) Dieses Recht dauf körperliche und Geistige Unversentiels verschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) (9) Dieses Recht auf körperliche und Geistige Unversentiels verschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) (1) Jeder Person hat das Recht auf körperliche und Unversentrale verschläge von Gesandheit. (2) Dieses Recht auf körperliche und Unversentrale verschläge von Gesandheit. (2) Dieses Recht dauf körperliche und Geistige Unversentrale verschläge von Gesandheit. (3) Dieses Recht dauf körperliche und Geistige Unversentrale verschläge von Gesandheit. (4) Dieses Recht auf körperliche und Verschläge von Gesandheit. (5) Dieses	iche und
klonens von Menschen. Stand zu unterdrücken. Grecht auf körperliche Unstand zu unterdrücken. Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 und 2 f. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 und 2 f. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 und 2 f. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 und 2 f. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 und 2 f. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 und 2 f. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 und 2 f. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 und 2 f. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 und 2 f. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 und 2 f. ZPEMRK (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) Art. 1 und 2 f. ZPEMRK (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) Art. 1 und 2 f. ZPEMRK (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) Art. 1 und 2 f. ZPEMRK (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) Art. 1 und 2 f. ZPEMRK (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) Art. 1 und 2 f. ZPEMRK (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) Art. 1 und 2 f. ZPEMRK (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) Art. 1 und 2 f. ZPEMRK (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) Art. 1 und 2 f. ZPEMRK (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) Art. 1 und 2 f. ZPEMRK (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) Art. 1 und 2 f. ZPEMRK (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) Art. 1 und 2 f. ZPEMRK (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) Art. 1 und 2 f. ZPEMRK (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rac	
Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe Art. 1 Art. 1 Die Todesstrafe ist abgeschafft. Artikel 3 Artikel 3 Artikel 3 Artikel 3 Artikel 3 (1) Jeder Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben. Tötung auf Verlangen ist verboten. Die Todesstrafe ist abgeschafft. (2) Dieses Recht schließt jedenfalls Artikel 3 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche Un- yersehrtheit) (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) (2) Dieses Recht dar genstand anderer als setz vorgesehener Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Han- (2) Dieses Recht schließt jedenfalls Artikel 3 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. (2) Dieses Recht dar genstand anderer als setz vorgesehener Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Han- (2) Dieses Recht dar genstand anderer als setz vorgesehener Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Han-	
Art. 1 und 2 6. ZPEMRK Abschaffung der Todesstrafe (1) Jeder Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben. Tötung auf Verlangen ist verboten. Art. 1 Die Todesstrafe ist abgeschafft. (2) Dieses Recht schließt jedenfalls (3) Jeder Mensch hat das Recht auf Rack, 04.02.04) (3) Jeder Mensch hat das Recht auf Rack, 04.02.04) (4) Jeder Mensch hat das Recht auf Rack, 04.02.04) (5) Dieses Recht schließt jedenfalls (6) Jeder Mensch hat das Recht auf Rack, 04.02.04) (7) Jeder Mensch hat das Recht auf Rack, 04.02.04) (8) Dieses Recht auf Rack, 04.02.04) (9) Dieses Recht das Recht auf Rack, 04.02.04) (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Rack auf Achtung seiner Gesundheit. (2) Dieses Recht das Recht auf Rack, 04.02.04) (3) Dieses Recht das Recht auf Rack auf Achtung seiner Gesundheit. (4) Dieses Recht auf Rack auf Rack auf Achtung seiner Gesundheit. (5) Dieses Recht auf Rack auf Rack auf Rack auf Achtung seiner Gesundheit. (6) Dieses Recht das Recht auf Rack auf Rack auf Achtung seiner Gesundheit. (7) Dieses Recht das Recht auf Rack auf Rack auf Achtung seiner Gesundheit. (8) Dieses Recht auf Rack auf Rack auf Rack auf Achtung seiner Gesundheit. (9) Dieses Recht schließt jedenfalls	
Abschaffung der Todesstrafe (1) Jeder Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben. Tötung auf Verlangen ist verboten. Art. 1 Die Todesstrafe ist abgeschafft. (2) Dieses Recht schließt jedenfalls (3) Jeder Mensch hat das Recht, in Rack, 04.02.04) (4) Dieses Recht schließt jedenfalls (5) Dieses Recht auf körperliche und geistige Unverdurch staatlich geregeltes Handungen ist verboten.	geistige
Würde zu sterben. Tötung auf Verlangen ist verboten. Art. 1 Die Todesstrafe ist abgeschafft. Rack, 04.02.04) Rack, 04.02.04) Rack, 04.02.04) (2) Dieses Recht dar genstand anderer als beeinträchtigung der Gesundheit körperliche und geistige Unverdurch staatlich geregeltes Handungen ist verboten.	
Art. 1 langen ist verboten. (2) Bei einer Gefahrdung oder Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Handung eistige Unverbiene und geistige Unverbiene und gestige Unv	f night Go
(1) Jede Person hat das Recht auf Die Todesstrafe ist abgeschafft. (2) Dieses Recht schließt jedenfalls (3) Dieses Recht schließt jedenfalls (4) Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unverdurch staatlich geregeltes Hankungen sein, die in eine der Gesundheit durch staatlich geregeltes Hankungen sein, die in eine der Gesundheit durch staatlich geregeltes Hankungen sein, die in eine der Gesundheit durch staatlich geregeltes Hankungen sein, die in eine der Gesundheit durch staatlich geregeltes Hankungen sein, die in eine der Gesundheit durch staatlich geregeltes Hankungen sein, die in eine Gesundheit durch staatlich geregeltes Hankungen sein, die in eine Gesundheit durch staatlich geregeltes Hankungen sein, die in eine Gesundheit durch staatlich geregeltes Hankungen sein, die in eine Gesundheit durch staatlich geregeltes Hankungen sein, die in eine Gesundheit durch staatlich geregeltes Hankungen sein, die in eine Gesundheit durch staatlich geregeltes Hankungen sein, die in eine Gesundheit durch staatlich geregeltes Hankungen sein, die in eine Gesundheit durch staatlich geregeltes Hankungen sein, die in eine Gesundheit durch staatlich geregeltes Hankungen sein, die in eine Gesundheit durch staatlich geregeltes Hankungen sein, die in eine Gesundheit durch staatlich geregeltes Hankungen sein, die in eine Gesundheit durch staatlich geregeltes Hankungen sein, die in eine Gesundheit durch sein der Gesundheit der Gesundheit durch sein der Gesundheit durch sein der Ge	
Die Todesstrafe ist abgeschafft. (2) Dieses Recht schließt jedenfalls körperliche und geistige Unver- durch staatlich geregeltes Han- kungen sein, die in ein die in ein die in ein die in ein ein die in ein ein die in ein ein die in ein ein ein die in ein ein ein ein ein ein ein ein ei	
	schaft für
verurteilt oder hingerichtet wer- und bestmögliche Schmerzbehand- Recht auf Einhaltung der zum die nationale Sicher	
den. Can be der der der der der der der der der de	
gehörige ist unabhängig vom Ein- genstand anderer als vom Gesetz generellen Normen zu. Jeder Verhinderung von st	
kommen zu ermöglichen. vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen	
Ein Staat kann durch Gesetz die Gesellschaft für die nationale Si- Gesundneit oder zur der Rechte und Freil	
Todesstrafe für Taten vorsehen, (3) Das Grundrecht auf Gesund- der rotwendig sind	
welche in Kriegszeiten oder bei Ordnung, das wirtschaftliche Wohl heit umfasst das Recht der Be-	•
unmittelbarer Kriegsgefahr be- des Landes, die Verteidigung der troffenen auf ein Tätigwerden	
gangen werden; diese Strafe Ordnung und zur Verhinderung des Verordnungsgebers, ist eine	
darf nur in den Fällen, die im Von strafbaren Handlungen, zum Gefährdung oder Beeinträchti-	ļ
Gesetz vorgesehen sind, und in gung der Gesundheit schwerwie-	ļ
Übereinstimmung mit dessen Rechte gend, auch das Recht auf ein Tä-	ļ
Bestimmungen angewendet und Freiheiten anderer notwendig tigwerden des säumigen Gesetz-	ļ
werden. Der Staat übermittelt gebers. dem Generalsekretär des Euro-	ļ
parates die einschlägigen Artikel 2	ļ
Rechtsvorschriften	ļ
Eine Gesundheitsanwaltschaft	

Recht auf Leben, Recht auf Unversehrtheit

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	hat das Recht, bei Verstößen ge-	27. April 2004
13. ZPEMRK bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen (Inkrafttreten Mai 2004)						gen das Grundrecht auf Gesundheit wie die Betroffenen Beschwerde zu erheben. Die Einrichtung, die näheren Rechte und	
The death penalty shall be abolished. No one shall be condemned to such penalty or executed.						Pflichten der Gesundheitsanwalt- schaft sind in einem besonderen Gesetz zu regeln.	
cutcu.						Artikel 3	
						Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen.	
						Vorschlag Merli (12.12.03)	
						Gesundheit/geistige und kör- perliche Unversehrtheit	
						(1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung und staatlichen Schutz seiner geistigen und kör- perlichen Unversehrtheit. (Ein- griffe bedürfen der Zustimmung der Betroffenen oder einer ge- setzlichen Grundlage.)	
						(2) Der Staat sichert eine allen zugängliche Gesundheitsversorgung. Bedürftigen gewährt er kostenlose Behandlung.	
						Umwelt (1) Der Staat schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen und fördert ihre Verbesserung in allen Politikbereichen auch für künftige Generationen.	
						(2) Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhaltigkeit und das Ursprungs- und Verursacherprinzip.	
						(3) Der Staat bezieht die Öffent- lichkeit in die Umweltpolitik ein, indem er ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der	
						Umwelt einräumt.	

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 5 von 101

Folterverbot

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		27. April 2004
Artikel 3 Verbot der Folter Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.	Artikel 7 Jeder Untertänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. Jede aus dem Titel des geteilten Eigentumes auf Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.		Artikel II-4 Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.	menschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterwor- fen werden. Artikel 5 (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.	Artikel 3 (Folterverbot; Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) (gleichlautend die Vorschläge von Grabenwarter, 29.01.04, und Rack, 04.02.04) Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.		Folterverbot Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Asylrecht

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 27.04.2004 und 12.11.2004
			Artikel II-18 Asylrecht	Artikel 6	Artikel 18 (Asylrecht)	Vorschlag Strasser (19.11.2004)	Asylrecht
			Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens	(1) Niemand darf in einen Staat verbracht werden, in dem ihr oder ihm die ernstliche Gefahr einer	Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens	Artikel X [Asylrecht]	<u>Variante 1</u> : (1) Verfolgte haben ein Recht
			vom 28. Juli 1951 und des Proto- kolls vom 31. Januar 1967 über die	Verletzung elementarer Menschenrechte droht.	vom 28. Juli 1951 und des Proto- kolls vom 31. Jänner 1967 über die	(1) Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkom-	
			Rechtsstellung der Flüchtlinge so- wie gemäß der Verfassung ge- währleistet.	(2) Menschen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, haben	Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.	mens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der	(2)Dieses Recht wird nach Maßgabe des Genfer Abkom- mens vom 28. Juli 1951 und
				das Recht auf Aufenthalt. Artikel 7		Flüchtlinge gewährleistet. ¹⁾ (2) Auf Absatz 1 kann sich nicht	des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gewährleistet.
				Flüchtlinge nach Maßgabe des		berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union	(3) Niemand darf in einen Staat
				Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstel-		oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Genfer Abkommens vom 28.	abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem ihr oder ihm
				lung der Flüchtlinge und Men- schen, die in vergleichbarer Weise verfolgt sind, haben das Recht auf		Juli 1951 und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte	die ernstliche Gefahr einer Verletzung elementarer Menschenrechte droht.
				Asyl in Österreich, sofern sie in keinem anderen Staat ausreichend		und Grundfreiheiten sicherge- stellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Union, auf die	Variante 2:
				Schutz vor Verfolgung finden.		die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Bun-	Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkom- mens vom 28. Juli 1951 und
						desgesetz bestimmt. ²⁾ In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen un-	des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung
						abhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzo- gen werden.	der Flüchtlinge gewährleistet. Variante 3:
						(3) Durch Bundesgesetz können	(1) Verfolgte genießen in Österreich Asyl, sofern sie in keinem anderen Staat tatsächli-
						Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der	chen Schutz und rechtmäßigen Aufenthalt finden.
						allgemeinen politischen Verhält- nisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Ver-	(2) Jede Asylwerberin und jeder Asylwerber hat in Öster-
						folgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung o-	reich ein Aufenthaltsrecht und Anspruch auf Grundversor-
						der Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, dass ein Fremder aus einem solchen Staat nicht	gung. (3) Niemand darf in einen Staat
						verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die An-	zurückgeschoben oder abge- schoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert
						nahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung verfolgt wird.	werden, der sie oder ihn nicht vor einer ernstlichen Gefahr ei-
						¹⁾ vgl. Entwurf Univ.Prof. DDr. Grabenwarter ²⁾ Klausel sicherer Drittstaaten	ner Verletzung elementarer Menschenrechte schützt.
						Vorschlag der Grünen	

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 7 von 101

Asylrecht

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 27.04.2004 und 12.11.2004
		Rechtsgrundlagen		(in der Passung vom 14.07.04)	Grabenwarter (10.02.04)	(11.11.04)	27.04.2004 unu 12.11.2004
						(1) Verfolgte genießen in Österreich Asyl, sofern sie in keinem anderen Staat tatsächlichen Schutz und rechtmäßigen Aufenthalt finden.	
						(2) Jede Asylwerberin und jeder Asylwerber hat in Österreich ein Aufenthaltsrecht und Anspruch auf Grundversorgung.	
						(3) Niemand darf in einen Staat zurückgeschoben oder abgescho- ben oder ausgewiesen oder an ei- nen Staat ausgeliefert werden, der sie oder ihn nicht vor einer ernstlichen Gefahr einer Verlet-	
						zung elementarer Menschenrechte schützt. Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe	
						(14.09.04) Artikel 14 Flüchtlinge haben das Recht auf	
						Asyl. Dieses Recht gewährleistet der Gesetzgeber.	
						Vorschlag der Ökumeni- schen Expertengruppe (24.02.04)	
						Artikel 13 Verfolgte haben ein Recht auf Asyl.	

Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		05.11.2003 und 27.04.2004
Artikel 4 (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten Hö	Artikel 7 eder Unterthänigkeits- und lörigkeitsverband ist für immer aufgehoben. ()		Artikel II-5 Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. (3) Menschenhandel ist verboten.	(in der Fassung vom 14.07.04) Artikel 5 (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. (2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. (3) Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht 1. jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird,	Artikel 15 (Berufs- und Erwerbsfreiheit; Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) () (3) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht:	Vorschlag Grabenwarter (26.10.03) Artikel x () (2) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht: a) jede Arbeit die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. [X der Verfassung] vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist; b) Wehr- oder Ersatzdienst im Sinn des Art. [X der Verfassung]; c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen; d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.	Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nicht: a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Art. [X der Verfassung] vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist; b) Wehr- oder Ersatzdienst; c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen; d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört. (2) Menschenhandel ist verboten.

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 9 von 101

Allgemeiner Gleichheitssatz, allgemeines Diskriminierungsverbot

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
DIVIERR	20001	Rechtsgrundlagen	20 Grandreenet Charta	(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	,, civere , or seminge	13. September 2004
Artikel 14	Artikel 2	Artikel 7 B-VG	Artikel II-20	Artikel 8	Artikel 6	Vorschlag der Grünen	•
Verbot der			Gleichheit vor dem Gesetz		(Gleichheitssatz)	(16.02.04)	Allgemeiner Gleichheitssatz,
Benachteiligung	Vor dem Gesetze sind alle	(1) Alle Bundesbürger sind vor	Alla Manashan ain dana dana Ca	Alle Menschen sind vor dem Ge-	(1) Alla Manashan ain dana dana		allgemeines Diskriminie-
Der Genuss der in der vorlie-	Staatsbürger gleich.	dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Ge-	Alle Menschen sind vor dem Ge-	setz gleich.	(1) Alle Menschen sind vor dem	Artikel X1	rungsverbot
genden Konvention festgelegten		schlechtes, des Standes, der	setz gleich.	Artikel 9	Gesetz gleich.	Gleichheit vor dem Gesetz	(1) Alle Menschen sind vor
Rechte und Freiheiten ist ohne		Klasse und des Bekenntnisses	Artikel II-21	Aitikei	(2) Diskriminierungen sind insbe-	Alle Menschen sind vor dem Ge-	dem Gesetz gleich.
Benachteiligung zu gewährleis-		sind ausgeschlossen. Niemand	Nichtdiskriminierung	(1) Diskriminierung, insbesondere	sondere wegen des Geschlechts,	setz gleich.	dem desetz greien.
ten, die insbesondere im Ge-		darf wegen seiner Behinderung	1,10110u13111111111111111111111111111111	wegen der Geburt, des Ge-	der Rasse, der Hautfarbe, der eth-	Setz greich.	(2) Variante 1:
schlecht, in der Rasse, Hautfar-		benachteiligt werden. Die Repu-	Diskriminierungen insbesondere	schlechts, der sexuellen Orientie-	nischen oder sozialen Herkunft,	Artikel X2	Jede Form von Diskriminie-
be, Sprache, Religion, in den		blik (Bund, Länder und Gemein-	wegen des Geschlechts, der Rasse,	rung, der Geschlechtsidentität, der	der genetischen Merkmale, der	Nichtdiskriminierung	rung ist verboten.
politischen oder sonstigen An-		den) bekennt sich dazu, die	der Hautfarbe, der ethnischen oder		Sprache, der Religion oder der		Variante 2:
schauungen, in nationaler oder		Gleichbehandlung von behinder-	sozialen Herkunft, der genetischen		Weltanschauung, der politischen	(1) Jede Form von Diskriminie-	Jede Form von Diskriminie-
sozialer Herkunft, in der Zuge-		ten und nichtbehinderten Men-	Merkmale, der Sprache, der Reli-	rung, des Alters, der ethnischen	oder sonstigen Anschauung, der	rung, zum Beispiel wegen der	rung, insbesondere [zum Bei-
hörigkeit zu einer nationalen		schen in allen Bereichen des täg-	gion oder der Weltanschauung, der	oder sozialen Herkunft, der Zuge-	Zugehörigkeit zu einer nationalen	Geburt, des Geschlechts, der se-	spiel] wegen Geburt, Ge-
Minderheit, im Vermögen, in		lichen Lebens zu gewährleisten.	politischen oder sonstigen An-	hörigkeit zu einer nationalen Min-	Minderheit, des Vermögens, der	xuellen Orientierung, der Rasse,	schlecht, sexueller Orientie-
der Geburt oder im sonstigen		(2) D. 1.1	schauung, der Zugehörigkeit zu ei-		Geburt, einer Behinderung, des Al-	der Hautfarbe, der genetischen	rung, Geschlechtsidentität,
Status begründet ist.		(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächli-	ner nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Be-	der Weltanschauung, der politi-	ters oder der sexuellen Ausrich-	Merkmale, einer Behinderung,	Rasse, Hautfarbe, genetischer
12. ZPEMRK		chen Gleichstellung von Mann	hinderung, des Alters oder der se-	schen oder sonstigen Anschauung, des Vermögens oder der sozialen	tung verboten.	des Alters, der ethnischen oder	Merkmale, Behinderung, Alter, ethnischer Herkunft, sozialer
(noch nicht ratifiziert)		und Frau. Maßnahmen zur För-	xuellen Ausrichtung sind verboten.		()	sozialen Herkunft, der Zugehö-	Herkunft, nationaler Minder-
(noch ment ratifiziert)		derung der faktischen Gleichstel-	Im Anwendungsbereich der Ver-	Steffung, sind verboten.		rigkeit zu einer nationalen Min-	heit, Sprache, Religion, Welt-
Artikel 1		lung von Frauen und Männern	fassung ist unbeschadet ihrer ein-	(2) Der Staat ergreift Maßnahmen,		derheit, der Sprache, der Religion, der Weltanschauung, der po-	anschauung, Zugehörigkeit o-
Allgemeines Diskriminie-		insbesondere durch Beseitigung	zelnen Bestimmungen jede Dis-	um Diskriminierungen vorzubeu-		litischen oder sonstigen An-	der Nichtzugehörigkeit zu einer
rungsverbot		tatsächlich bestehender Un-	kriminierung aus Gründen der	gen und sie zu beseitigen.		schauung, des Vermögens oder	politischen Partei, politischer
8		gleichheiten sind zulässig.	Staatsangehörigkeit verboten.			der sozialen Stellung, ist verbo-	oder sonstiger Anschauung,
(1) Der Genuss jeglicher recht-						ten.	Vermögen oder sozialer Stel-
lich gewährleisteter Rechte, ist		(3) Amtsbezeichnungen können				1	lung, ist verboten und zu besei-
ohne Benachteiligung zu ge-		in der Form verwendet werden,				Vorschlag Kolonovits	tigen.
währleisten, die insbesondere im		die das Geschlecht des Amtsin-				(30.01.04)	
Geschlecht, der Rasse, Hautfar-		habers oder der Amtsinhaberin					
be, Sprache, Religion, in den		zum Ausdruck bringt. Gleiches				Gleichheitssatz (Schutz der	
politischen oder sonstigen An-		gilt für Titel, akademische Grade				Minderheiten vor Diskriminie-	
schauungen, in nationaler oder sozialer Herkunft, in Zugehö-		und Berufsbezeichnungen.				rung)	
rigkeit zu einer nationalen Min-		(4) Den öffentlichen Bedienste-					
derheit, im Vermögen, in der		ten, einschließlich der Angehöri-				Die Vorschriften, die einen	
Geburt oder im sonstigen Status		gen des Bundesheeres, ist die				Schutz der Minderheiten vor	
begründet ist.		ungeschmälerte Ausübung ihrer				Diskriminierung insbesondere	
		politischen Rechte gewährleistet.				wegen der Zugehörigkeit zu ei-	
(2) Niemand soll aus den in						ner nationalen Minderheit, wegen der Sprache oder der Rasse	
Abs. 1 erwähnten Gründen von		StV von St. Germain				vorsehen und ein Gebot der	
öffentlichen Behörden diskrimi-		Artikel 66				Gleichbehandlung normieren	
niert werden.						(vgl. Art. 63 Abs. 1, Art. 66	
()		(1) Alle österreichischen Staats-				Abs. 1 und Art. 67 StV von	
()		angehörigen ohne Unterschied				St. Germain, Art. 7 Z 4 StV von	
		der Rasse, der Sprache oder Re-				Wien; Art. 14 EMRK, Art. I	
		ligion sind vor dem Gesetze				RassDiskrBVG und auf einfach-	
		gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen				gesetzlicher Ebene Art. 6 und 7	
		Rechte.				Z 1 und Z 5 StV von Wien; vgl.	
		Techic.				auch Art. 21 Abs. 1 EU-	
		(2) Unterschiede in Religion,				Grundrechte-Charta) stellen sich	
		Glauben oder Bekenntnis sollen				als besondere Ausprägungen des Gleichheitssatzes dar. Sie wur-	
		keinem österreichischen Staats-				den nicht in den Textvorschlag	
		angehörigen beim Genuss der				zum verfassungsrechtlichen	
		bürgerlichen und politischen				Volksgruppenschutz aufgenom-	
		Rechte nachteilig sein, wie na-				, omograppensenatz aargenom-	

Allgemeiner Gleichheitssatz, allgemeines Diskriminierungsverbot

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		13. September 2004
		mentlich bei Zulassung zu öf-				men, da davon ausgegangen	
		fentlichen Stellungen, Ämtern				wird, dass diese Vorschriften bei	
		und Würden oder bei den ver-				der Formulierung eines Grund-	
		schiedenen Berufs- und Erwerbs-				rechtsartikels zum Gleichheits-	
		tätigkeiten.				satz berücksichtigt werden.	
		BVG über die Beseitigung ras-					
		sischer Diskriminierung					
		Artikel I					
		(1) I. d. F marint on District					
		(1) Jede Form rassischer Diskriminierung ist - auch soweit ihr					
		nicht bereits Art. 7 des Bundes-					
		Verfassungsgesetzes in der Fas-					
		sung von 1929 und Art. 14 der					
		Konvention zum Schutz der					
		Menschenrechte und Grundfrei-					
		heiten, BGBl. Nr. 210/1958, ent-					
		gegenstehen - verboten.					
		gegenstehen verooten.					
		Gesetzgebung und Vollziehung					
		haben jede Unterscheidung aus					
		dem alleinigen Grund der Rasse,					
		der Hautfarbe, der Abstammung					
		oder der nationalen oder ethni-					
		schen Herkunft zu unterlassen.					
		(2) Abs. 1 hindert nicht, österrei-					
		chischen Staatsbürgern besonde-					
		re Rechte einzuräumen oder be-					
		sondere Verpflichtungen aufzu-					
		erlegen, soweit dem Art. 14 der					
		Konvention zum Schutz der					
		Menschenrechte und Grundfrei-					
		heiten nicht entgegensteht.					

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 11 von 101

Allgemeiner Gleichheitssatz, allgemeines Diskriminierungsverbot

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		13. September 2004

Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung

Artikel 2

- (1) Die Vertragsstaaten verurteilen die rassische Diskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln und unverzüglich eine Politik der Beseitigung der rassischen Diskriminierung in allen ihren Formen und Förderung des Verständnisses unter allen Rassen zu verfolgen; zu diesem Zweck
- (a) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, keine Handlung und keine Praktik rassischer Diskriminierung gegen Personen, Personengruppen oder Einrichtungen zu unternehmen und sicherzustellen, dass alle öffentlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen, gesamtstaatlicher und lokaler Art, im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;
- (b) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, rassische Diskriminierung durch Personen oder Organisationen weder zu befürworten noch zu schützen oder zu unterstützen;
- (c) ergreift jeder Vertragsstaat wirksame Maßnahmen, um das Vorgehen seiner staatlichen und örtlichen Behörden zu überprüfen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für ungültig zu erklären, die zur Folge haben, rassische Diskriminierung zu schaffen oder, wo immer sie auch besteht, fortzusetzen;
- (d) verbietet und beendigt jeder Vertragsstaat mit allen geeigneten Mitteln, einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Gesetzgebung, rassische Diskriminierung durch Personen, Gruppen oder Organisationen;
- (e) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, die Rassenintegrierung anstrebenden Organisationen und Bewegungen, die mehrere Rassen umfassen, sowie andere Mittel zur Beseitigung der Rassenschranken, wo dies zweckmäßig ist, zu unterstützen und allem entgegenzuwirken, was die Trennung der Rassen vertiefen könnte.
- (2) Wenn die Umstände es erfordern, ergreifen die Vertragsstaaten auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet besondere und konkrete Maßnahmen, um die angemessene Entwicklung und angemessenen Schutz gewisser rassischer Gruppen oder ihnen angehörender Einzelpersonen sicherzustellen, damit ihnen der volle und gleiche Genuss der Menschenrechte gewährleistet ist. Diese Maßnahmen dürfen in keinem Falle die Aufrechterhaltung ungleicher oder getrennter Rechte für verschiedene rassische Gruppen zur Folge haben, nachdem die Ziele, derentwegen sie getroffen wurden, erreicht worden sind.

Artikel 5

In Übereinstimmung mit den in Artikel 2 dieses Übereinkommens niedergelegten grundlegenden Verpflichtungen werden die Vertragsstaaten rassische Diskriminierung in allen ihren Formen verbieten und beseitigen und jedermann ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des nationalen Ursprungs oder der ethnischen Herkunft das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz, insbesondere hinsichtlich des Genusses folgender Rechte, gewährleisten:

- (a) das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen anderen Organen der Rechtspflege;
- (b) das Recht auf Sicherheit der Person und auf staatlichen Schutz gegen Gewalttätigkeit oder Körperverletzung, gleich ob sie von öffentlichen Bediensteten oder von irgendeiner Einzelperson, Gruppe oder Einrichtung verübt werden;
- (c) die politischen Rechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen, das Recht auf Beteiligung an der Regierung und an der Führung öffentlicher Angelegenheiten auf jeder Ebene sowie das Recht auf gleichberechtigten Zutritt zum öffentlichen Dienst;
- (d) andere bürgerliche Rechte, insbesondere
 - (i) das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Staatsgrenzen;
- (ii) das Recht, jedes Land einschließlich des eigenen zu verlassen und in sein Land zurückzukehren;
- (iii) das Recht auf Staatsangehörigkeit;
- (iv) das Recht, zu heiraten und seinen Ehepartner zu wählen:
- (v) das Recht auf Eigentum, allein oder in Gemeinschaft mit anderen;
- (vi) das Recht zu erben;
- (vii) das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
- (viii) das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung;
- (ix) das Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden;
- (e) wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere
 - (i) das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, Schutz gegen Arbeitslosigkeit, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, auf gerechte und befriedigende Entlohnung;
- (ii) das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten;
- (iii) das Recht auf Wohnung;
- (iv) das Recht auf öffentlichen Gesundheitsschutz, auf ärztliche Betreuung, soziale Sicherheit und Sozialleistung;
- (v) das Recht auf Erziehung und Ausbildung;
- (vi) das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme an kulturellen Tätigkeiten;
- (f) das Recht, jeden Ort zu betreten oder jede Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, wie Verkehrsmittel, Hotels, Gaststätten, Kaffeehäuser, Theater und Parks.

Gleichheit von Frau und Mann

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		17. September 2004
Art. 5 7. ZPEMRK		Artikel 7 B-VG	Artikel II-23	Artikel 10	Artikel 6	Vorschlag der Ökumeni-	
Gleichberechtigung der Ehe-			Gleichheit von Männern		(Gleichheitssatz)	schen Expertengruppe	Gleichheit von Frau und
gatten		(1) Alle Bundesbürger sind vor	und Frauen	(1) Frauen und Männer haben das		(14.09.04)	Mann
		dem Gesetz gleich.		Recht auf tatsächliche Gleich-	()	(14.07.04)	
Ehegatten haben untereinander		Vorrechte der Geburt, des Ge-	Die Gleichheit von Männern und	stellung.	(3) Frauen und Männer sind in al-	Artikel 10	(1) Frauen und Männer haben
und in ihrer Beziehung zu ihren		schlechtes, des Standes, der	Frauen ist in allen Bereichen, ein-		len Bereichen gleichberechtigt.	Altikei 10	das Recht auf tatsächliche
Kindern gleiche Rechte und		Klasse und des Bekenntnisses	schließlich der Beschäftigung, der	(2) Menschen des benachteiligten	Maßnahmen zur Förderung der	(1) Frauen und Männer sind	Gleichstellung.
Pflichten privatrechtlicher Art		sind ausgeschlossen. Niemand	Arbeit und des Arbeitsentgelts, si-	Geschlechts haben Anspruch auf	faktischen Gleichstellung von		
hinsichtlich Eheschließung,		darf wegen seiner Behinderung	cherzustellen.	Maßnahmen, die bestehende Be-		gleichberechtigt.	(2) Menschen des benachteilig-
während der Ehe und bei Auflö-		benachteiligt werden. Die Repu-	Der Grundsatz der Gleichheit steht	naahtailiannaan kaasitiaan	Frauen und Männern insbesondere	(2) C: 1 1 1 D 1 C	ten Geschlechts haben An-
sung der Ehe. Dieser Artikel		blik (Bund, Länder und Gemein-	der Beibehaltung oder der Ein-		durch Beseitigung tatsächlich be-	(2) Sie haben das Recht auf	spruch auf Maßnahmen, die be-
verwehrt es den Staaten nicht,		den) bekennt sich dazu, die	führung spezifischer Vergün-	(3) Der Staat ergreift Maßnahmen,	stehender Ungleichheiten sind zu-	Gleichstellung in allen Lebens-	stehende Benachteiligungen
die im Interesse der Kinder		Gleichbehandlung von behinder-	stigungen für das unterreprä-	um eine wirksame Durchsetzung	lässig.	bereichen durch den Gesetz-	beseitigen.
notwendigen Maßnahmen zu		ten und nichtbehinderten Men-	sentierte Geschlecht nicht entge-	dieser Rechte zu gewährleisten,	()	geber.	oesemgen.
treffen.		schen in allen Bereichen des täg-	gen.	insbesondere durch Klagsbefugnis-	()	Der Gleichberechtigung von	(3) Ergänzungsvorschlag:
treffen.		lichen Lebens zu gewährleisten.	gen.	se für Organisationen, die nach ih-		Männern und Frauen stehen Ver-	Gesetzgebung und Vollziehung
		nenen Lebens zu gewahnteisten.		rem Wirkungsbereich zur Herbei-		günstigungen zum Ausgleich be-	haben alle ihre Maßnahmen auf
		(2) Bund, Länder und Gemein-		führung der tatsächlichen Gleich-		stehender Ungleichheiten nicht	ihre Auswirkungen auf das
		den bekennen sich zur tatsächli-		stellung berufen sind.		entgegen.	Verhältnis der Geschlechter
		chen Gleichstellung von Mann		stending between sind.			zueinander zu überprüfen (Ge-
		und Frau. Maßnahmen zur För-				Vorschlag der Ökumeni-	
						schen Expertengruppe	schlechterverträglichkeitsprü-
		derung der faktischen Gleichstel-				(24.02.04)	fung).
		lung von Frauen und Männern				(24.02.04)	(4) F " 11
		insbesondere durch Beseitigung				Artikel 9	(4) <u>Ergänzungsvorschlag</u> :
		tatsächlich bestehender Un-				Altikely	Zur Beseitigung bestehender
		gleichheiten sind zulässig.				(1) Frauen und Männer sind	Ungleichheiten sind Möglich-
						gleichberechtigt.	keiten einer wirksamen Rechts-
		(3) Amtsbezeichnungen können				gielenbereentigt.	durchsetzung[, einschließlich
		in der Form verwendet werden,				(2) C:-11 1 D1-tC	der Anrufung des Verfassungs-
		die das Geschlecht des Amtsin-				(2) Sie haben das Recht auf	gerichtshofes,] auch für Ver-
		habers oder der Amtsinhaberin				Gleichstellung in allen Lebensbe-	bände, Vereinigungen und Ein-
		zum Ausdruck bringt. Gleiches				reichen.	richtungen, deren Wirkungs-
		gilt für Titel, akademische Grade				Der Gleichberechtigung von	kreis sich auf die Herbeifüh-
		und Berufsbezeichnungen.				Männern und Frauen stehen Ver-	rung der Geschlechtergleich-
						günstigungen zum Ausgleich be-	heit bezieht, vorzusehen.
		(4) Den öffentlichen Bedienste-				stehender Ungleichheiten nicht	
		ten, einschließlich der Angehöri-				entgegen.	(5) <u>Variante 1</u> :
		gen des Bundesheeres, ist die					Amtsbezeichnungen sind in der
		ungeschmälerte Ausübung ihrer				Vorschlag der Grünen	Form zu verwenden, die das
		politischen Rechte gewährleistet.				(16.02.04)	Geschlecht des Amtsinhabers
							oder der Amtsinhaberin zum
		Universitäts-				Artikel X3	Ausdruck bringt. Gleiches gilt
		Organisationsgesetz 1993				Gleichheit von Männern und	für Titel, akademische Grade
		Arbeitskreis für				Frauen	und Berufsbezeichnungen.
		Gleichbehandlungsfragen					Variante 2:
						(1) Bund, Länder, Gemeinden	Amtsbezeichnungen können in
		§ 39 (1)				und alle sonstigen Selbstverwal-	der Form verwendet werden,
		(aufgehoben durch BGBl. I				tungskörper verpflichten sich zur	die das Geschlecht des Amts-
		Nr. 120/2002)				tatsächlichen Gleichstellung von	inhabers oder der Amtsinhabe-
						Frauen und Männern, zur Errei-	rin zum Ausdruck bringt. Glei-
		(2) (Verfassungsbestimmung)				chung der Geschlechterparität in	ches gilt für Titel, akademische
		Vorübergehende Sondermaßnah-				allen Bereichen sowie zu Maß-	Grade und Berufsbezeichnun-
		men von Universitätsorganen zur				nahmen zur Förderung der tat-	gen.
		beschleunigten Herbeiführung				sächlichen Gleichstellung. Zur	8
		der de-facto-Gleichberechtigung				Erfüllung dieser Verpflichtungen	
		von Mann und Frau im Sinne des				haben die Gebietskörperschaften	
		Art. 4 der UN-Konvention zur				und Selbstverwaltungskörper die	
		Beseitigung jeder Form der Dis-				Auswirkungen ihrer Tätigkeiten	
		Descringuing Jeder Politi der Dis-	1		l	1 Manual Comment of Taughtiles	1

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage

Gleichheit von Frau und Mann

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	_	17. September 2004
		kriminierung der Frau, BGBl. Nr.		,	,	auf Frauen einerseits und Männer	•
		443/1992, gelten nicht als Un-				andererseits bei jeder ihrer Maß-	
		gleichbehandlung im Sinne des				nahmen, insbesondere im Be-	
		Art. 7 Abs. 1 B-VG.				reich der Gesetzgebung und	
						Vollziehung, und als Träger von	
		Vertrag zur Gründung der Eu-				Privatrechten i.S.d. [Artikel 17	
		ropäischen Gemeinschaft				B-VG], zu überprüfen (Ge-	
						schlechterverträglichkeits-	
		Art. 3				prüfung).	
						(2) Indo From hot doe Bookt out	
		()				(2) Jede Frau hat das Recht auf	
		(2) Bei allen in diesem Artikel				tatsächliche Gleichstellung. Im	
		genannten Tätigkeiten wirkt die				Falle bestehender Ungleichheiten	
		Gemeinschaft darauf hin, Un-				hat jede Frau ein Recht auf För-	
		gleichheiten zu beseitigen und				der- und Ausgleichsmaßnahmen.	
		die Gleichstellung von Männern				(3) Zur wirksameren Wahrneh-	
		und Frauen zu fördern.				mung der Interessen an der Be-	
						seitigung bestehender Ungleich-	
		Art. 141				heiten und zur Durchführung von	
						Förder- und Ausgleichsmaßnah-	
		(1) Jeder Mitgliedstaat stellt die				men sind Möglichkeiten einer	
		Anwendung des Grundsatzes des				wirksamen Rechtsdurchsetzung,	
		gleichen Entgelts für Männer und				einschließlich der Anrufung des	
		Frauen bei gleicher oder gleich-				Verfassungsgerichtshofes, auch	
		wertiger Arbeit sicher.				für Verbände, Vereinigungen	
						und Einrichtungen, deren Wir-	
		()				kungskreis sich auch auf die	
		(4) Im Hinblick auf die effektive				Herbeiführung der Geschlechter-	
		Gewährleistung der vollen				gleichheit bezieht, vorzusehen.	
		Gleichstellung von Männern und				greenen content, vernenen	
		Frauen im Arbeitsleben hindert				(4) Amtsbezeichnungen sind in	
		der Grundsatz der Gleichbehand-				der Form zu verwenden, die das	
		lung die Mitgliedstaaten nicht				Geschlecht des Amtsinhabers	
		daran, zur Erleichterung der Be-				oder der Amtsinhaberin zum	
		rufstätigkeit des unterreprä-				Ausdruck bringt. Gleiches gilt	
		sentierten Geschlechts oder zur				für Titel, akademische Grade und	
		Verhinderung bzw. zum Aus-				Berufsbezeichnungen.	
		gleich von Benachteiligungen in					
		der beruflichen Laufbahn spezi-				Artikel X4	
		fische Vergünstigungen beizu-					
		behalten oder zu beschließen.				Der Staat ergreift geeignete Maß-	
						nahmen zur Beseitigung beste-	
						hender Diskriminierungen und	
						zur Vorbeugung weiterer Dis-	
						kriminierungen.	

Gleichheit von Frau und Mann

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		17. September 2004

Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (Erfüllungsvorbehalt)

Art. 1

In dieser Konvention bezeichnet der Ausdruck "Diskriminierung der Frau" jede auf Grund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die von der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgehende Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau - gleich, welchen Familienstands - auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, staatsbürgerlichem oder anderem Gebiet beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Art. 2

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau, kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen und verpflichten sich zu diesem Zweck,

- a) den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihre Verfassung oder in andere in Frage kommende Gesetze aufzunehmen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes zu sorgen;
- b) durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, gegebenenfalls auch Sanktionen, jede Diskriminierung der Frau zu verbieten;
- c) den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen;
- d) die Frau diskriminierende Handlungen oder Praktiken zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch jedwede Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen;
- f) alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Abänderung oder zur Aufhebung aller Gesetze, Vorschriften, Bräuche und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;
- g) alle strafrechtlichen Bestimmungen aufzuheben, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

Art. 3

Die Vertragsstaaten treffen auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, zur Sicherung der uneingeschränkten Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, dass alle Frauen die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt ausüben und genießen können.

Art. 4

- (1) Vorübergehende Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieser Konvention, dürfen aber keinesfalls die Beibehaltung ungleicher oder gesonderter Maßstäbe zur Folge haben; diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind.
- (2) Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zum Schutz der Mutterschaft, einschließlich der in dieser Konvention angeführten Maßnahmen, gelten nicht als Diskriminierung.

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage

Rechte von Menschen mit Behinderung

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		20. September 2004
		Artikel 7 B-VG	Artikel II-26	Artikel 11	Artikel 6	Vorschlag der Ökumeni-	•
			Integration von Menschen mit		(Gleichheitssatz)	schen Expertengruppe	Rechte von Menschen mit
		(1) Alle Bundesbürger sind vor	Behinderung	(1) Menschen mit Behinderung		(14.09.04)	Behinderung
		dem Gesetz gleich.		haben Anspruch auf Maßnahmen,	()	(=,)	Variante 1:
		Vorrechte der Geburt, des Ge-	Die Union anerkennt und achtet	die tatsächliche Benachteiligungen	(4) Niemand darf wegen einer Be-	Artikel 12	im allgemeinen Diskriminie-
		schlechtes, des Standes, der	den Anspruch von Menschen mit	beseitigen und die volle Entfaltung	initidefung benaemenigt werden.		rungsverbot (Synopse B-06) er-
		Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand	Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenstän-	ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am	Die Republik bekennt sich dazu,	(1) Niemand darf wegen seiner	fasst
		darf wegen seiner Behinderung	digkeit, ihrer sozialen und berufli-	politischen, wirtschaftlichen, so-	die Gleichbehandlung von behin-	Behinderung benachteiligt wer-	
		benachteiligt werden. Die Repu-	chen Eingliederung und ihrer Teil-	zialen und kulturellen Leben der	derten und nichtbehinderten Men-	den.	Variante 2:
		blik (Bund, Länder und Gemein-	nahme am Leben der Gemein-	Gemeinschaft ermöglichen.	schen in allen Bereichen des tägli- chen Lebens zu gewährleisten. Sie	(2) Behinderte haben ein Recht	Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt wer-
		den) bekennt sich dazu, die	schaft.		anerkennt und achtet den Anspruch	auf Zugang zu und auf Gleich-	den. Die Republik bekennt sich
		Gleichbehandlung von behinder-		(2) Hörbehinderte Menschen (Ge-	von Menschen mit Behinderung	stellung in allen Bereichen des	dazu, die Gleichbehandlung
		ten und nichtbehinderten Men-		hörlose, Ertaubte und Schwerhöri-	auf Maßnahmen zur Gewährleis-	täglichen Lebens.	von behinderten und nichtbe-
		schen in allen Bereichen des täg-		ge) und sprachbehinderte Men-	tung ihrer Eigenständigkeit, ihrer	Dieses Recht gewährleistet der	hinderten Menschen in allen
		lichen Lebens zu gewährleisten.		schen haben das Recht, die Öster-	sozialen und beruflichen Einglie-	Gesetzgeber.	Bereichen des täglichen Lebens
		(2) Bund, Länder und Gemein-		reichische Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu	derung und ihrer Teilnahme am		zu gewährleisten. Sie anerkennt
		den bekennen sich zur tatsächli-		verwenden.	Leben der Gemeinschaft.	Vorschlag der Ökumeni-	und achtet den Anspruch von
		chen Gleichstellung von Mann		ver wenden.	()	schen Expertengruppe	Menschen mit Behinderung auf
		und Frau. Maßnahmen zur För-			()	(24.02.04)	Maßnahmen zur Gewährleis-
		derung der faktischen Gleichstel-				4.01.144	tung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen
		lung von Frauen und Männern				Artikel 11	Eingliederung und ihrer Teil-
		insbesondere durch Beseitigung				(1) Niemand darf wegen seiner	nahme am Leben der Gemein-
		tatsächlich bestehender Un-				Behinderung benachteiligt wer-	schaft.
		gleichheiten sind zulässig.				den.	
		(3) Amtsbezeichnungen können					Variante 3:
		in der Form verwendet werden,				(2) Behinderte haben ein Recht	Subvariante 1 zu Variante 3:
		die das Geschlecht des Amtsin-				auf Zugang zu und auf Gleich-	(1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt
		habers oder der Amtsinhaberin				stellung in allen Bereichen des	werden.
		zum Ausdruck bringt. Gleiches				täglichen Lebens.	werden.
		gilt für Titel, akademische Grade				Vorschlag der Grünen	(2) Behinderte haben ein Recht
		und Berufsbezeichnungen.				(16.02.04)	auf Zugang zu und auf Gleich-
		(A) D = 1000 (I' 1				(10.02.04)	stellung in allen Bereichen des
		(4) Den öffentlichen Bedienste-				Artikel Z1	täglichen Lebens. Dieses Recht
		ten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die					gewährleistet der Gesetzgeber.
		ungeschmälerte Ausübung ihrer				(1) Menschen mit Behinderung	Subvariante 2 zu Variante 3:
		politischen Rechte gewährleistet.				haben Anspruch auf Maßnah-	(1) Menschen mit Behinderung
						men, die tatsächliche Benachtei-	haben Anspruch auf Maßnah-
						ligungen beseitigen und die volle	men, die tatsächliche Benach-
						Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und	teiligungen beseitigen und die
						Teilnahme am politischen, wirt-	volle Entfaltung ihrer Persön-
						schaftlichen, sozialen und kultu-	lichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politi-
						rellen Leben der Gemeinschaft	schen, wirtschaftlichen, sozia-
						ermöglichen.	len und kulturellen Leben der
							Gemeinschaft ermöglichen.
						(2) Hörbehinderte Menschen	_
						(Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbe-	(2) Hörbehinderte Menschen
						hinderte Menschen haben das	(Gehörlose, Ertaubte und
						Recht, die Gebärdensprache oder	Schwerhörige) und sprachbe- hinderte Menschen haben das
						lautsprachbegleitende Gebärden	Recht, die Gebärdensprache
						zu verwenden.	oder lautsprachbegleitende Ge-
							bärden zu verwenden.
-	•	•	•	_	•		

Rechte von Menschen mit Behinderung

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20. September 2004
							Variante 4: (1) Kein Mensch darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
							(2) Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht auf Zugang zu und auf Gleichstellung in allen Bereichen des täglichen Lebens.
							(3) Die österreichische Gebärdensprache wird als eigenständige Sprache anerkannt.
							(4) Das Nähere bestimmen die Gesetze.
							Variante 5: (1) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
							(2) Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit durch Ausbildung, Arbeit und Teilnahme am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und An-
							spruch auf Maßnahmen, die tatsächliche Benachteiligungen beseitigen. Hör- und sprachbe- hinderte Menschen haben das Recht, die Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Ge-
							bärden zu verwenden. (3) Das Nähere bestimmen die Gesetze.

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 17 von 101

Rechte von Kindern

	EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag Graben-	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
			Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	warter (idF vom 30.09.04)		1. und 4. Oktober 2004
			Kinderrechte-Konvention	Artikel II-24	Artikel 12	Artikel 3	Vorschlag Sozialpartner	
				Rechte des Kindes	(1) 7 1 77 11	(Folterverbot; Verbot un-	(05.10.04)	Rechte von Kindern
			(Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993)	(1) Vindor hohan Angermah auf	(1) Jedes Kind hat Anspruch auf Schutz und Fürsorge für sein	menschlicher oder ernied-		(4) 17: 1 1 1
			te des Kilides, BOBI. NI. 7/1993)	den Schutz und die Fürsorge, die	Wohlergehen und auf bestmögli-	rigender Behandlung)	10. Kinderarbeit	(1) Kinder haben An-
				für ihr Wohlergehen notwendig	che individuelle Entwicklung und	(gleichlautend die Vorschläge von	Kinderarbeit ist verboten.	spruch auf den Schutz
				sind. Sie können ihre Meinung frei		Grabenwarter, 29.01.04, und	Kinderarbeit ist verboten.	und die Fürsorge, die
				äußern. Ihre Meinung wird in den	Kinder, die dauernd oder vorüber-	Rack, 04.02.04)	Vorschlag der Ökumeni-	für ihr Wohlergehen
				Angelegenheiten, die sie betreffen,		Niemand deuf den Felten e den un	schen Expertengruppe	notwendig sind. Bei al-
				in einer ihrem Alter und ihrem	bung herausgelöst sind, haben An-	Niemand darf der Folter oder un- menschlicher oder erniedrigender	(14.09.04)	len Kinder betreffenden
				Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.	spruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.	Strafe oder Behandlung unterwor-	(,	Maßnahmen öffentli-
				beruckstentigt.	Beistalid des Staates.	fen werden.	Artikel 9	cher und privater Ein-
				(2) Bei allen Kinder betreffenden	(2) Jedes Kind hat das Recht auf			richtungen muss das
				Maßnahmen öffentlicher oder pri-	Partizipation in allen das Kind	Artikel 12	(1) Kinder und Jugendliche bis	Wohl des Kindes vor-
				vater Einrichtungen muss das	betreffenden Angelegenheiten, in	(Schutz von Ehe und Fami-	zur Vollendung des 18. Lebens- jahres haben Anspruch auf den	rangig berücksichtigt
				Wohl des Kindes eine vorrangige	einer seinem Alter und seiner Ent-	lie; Rechte der Eltern und	Schutz und die Fürsorge, die für	werden. Jedes Kind hat
				Erwägung sein.	wicklung entsprechenden Weise.	Kinder)	ihr Wohlergehen notwendig sind,	Anspruch auf regelmä-
				Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehun-	(3) Das Wohl des Kindes muss bei	(gleichlautend der Vorschlag von	sowie auf regelmäßige persön-	ßige persönliche Bezie-
				gen und direkte Kontakte zu bei-	allen Kinder betreffenden Maß-	Rack, 04.02.04)	liche Beziehungen und direkten	hungen und direkte
				den Elternteilen, es sei denn, dies	nahmen staatlicher Organe oder		Kontakt zu beiden Elternteilen,	Kontakte zu beiden El-
				steht seinem Wohl entgegen.	sonstiger öffentlicher oder privater	()	es sei denn, dies stehe seinem Wohlergehen entgegen.	ternteilen, es sei denn,
					Einrichtungen sozialer Fürsorge	(5) Kinder haben Anspruch auf	Diese Rechte gewährleistet der	dies steht seinem Wohl
				Artikel II-32	eine vorrangige Erwägung sein.	den Schutz und die Fürsorge, die	Gesetzgeber.	entgegen.
				Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Ar-	(4) Jedes Kind hat Anspruch auf	für ihr Wohlergehen notwendig	5551-85551	entgegen.
				beitsplatz	regelmäßige persönliche Bezie-	sind. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und pri-	(2) Bei allen Maßnahmen öffent-	(2) Kinderarbeit ist ver-
				bertspiatz	hungen und direkte Kontakte zu	vater Einrichtungen muss das	licher und privater Einrichtun-	
				Kinderarbeit ist verboten. Unbe-	beiden Elternteilen, es sei denn,	Wohl des Kindes vorrangig be-	gen, die Kinder oder Jugendliche	boten.
				schadet günstigerer Vorschriften	dies steht seinem Wohl entgegen.	rücksichtigt werden. Jedes Kind	betreffen, hat deren Wohl Vor- rang vor allen anderen Ziel-	(2) Vindon hohan dag
				für Jugendliche und abgesehen von	(5) I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	hat Anspruch auf regelmäßige per-	setzungen.	(3) Kinder haben das
				begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das	(5) Jedes Kind hat das Recht auf	sönliche Beziehungen und direkte	sec.ungen.	Recht, ihre Meinung frei
				Arbeitsleben das Alter, in dem die	gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seeli-	Kontakte zu beiden Elternteilen, es	(3) Kinderarbeit und jede andere	zu äußern. Diese Mei-
				Schulpflicht endet, nicht unter-	schen Leides, sexueller Miss-	sei denn, dies steht seinem Wohl	Form der Ausbeutung von Kin-	nung wird in den Ange-
				schreiten.	brauch und andere Misshandlun-		dern ist vom Gesetzgeber zu ver-	
				Zur Arbeit zugelassene Jugendli-	gen sind verboten. Jedes Kind hat	Artikel 15	bieten.	betreffen, in einer ihrem
				che müssen ihrem Alter angepasste		(Berufs- und Erwerbsfrei-	Vogsahlag dan Ölzumani	Alter und ihrem Reife-
				Arbeitsbedingungen erhalten und	schaftlicher und sexueller Ausbeu-	heit; Verbot der Sklaverei	Vorschlag der Ökumeni- schen Expertengruppe	grad entsprechenden
				vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt	tung, einschließlich von Kinderar- beit, Kinderprostitution, Kinder-	und Zwangsarbeit)	(24.02.04)	Weise berücksichtigt.
				werden, die ihre Sicherheit, ihre	pornographie und Kinderhandel.	und Zwangsarbeit)	(24.02.04)	
				Gesundheit, ihre körperliche, geis-		()	Artikel 8	(4) <u>Variante 1</u> :
				tige, sittliche oder soziale Entwick-	Ausbeutung haben ein Recht auf	(4) Vindaranhait ist vanhatan IIn		Jedes Kind hat das Recht auf
				lung beeinträchtigen oder ihre Er-	Rehabilitation.	(4) Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften	(1) Kinder und Jugendliche bis	gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufü-
				ziehung gefährden könnte.		für Jugendliche und abgesehen von	zur Vollendung des 18. Lebens-	gung seelischen Leides, sexuel-
						begrenzten Ausnahmen darf das	jahres haben mindestens Anspruch auf alle Rechte, die in der	ler Missbrauch und andere
						Mindestalter für den Eintritt in das	UN-Konvention über die Rechte	Misshandlungen sind verboten.
						Arbeitsleben das Alter, in dem die	des Kindes vom 20. 11.1989 fest-	Jedes Kind hat das Recht auf
						Schulpflicht endet, nicht unter-	gelegt sind.	Schutz vor wirtschaftlicher und
						schreiten. Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter		sexueller Ausbeutung, ein- schließlich von Kinderarbeit,
						angepasste Arbeitsbedingungen	(2) Bei allen Maßnahmen öffent-	Kinderprostitution, Kinderpor-
						erhalten und vor wirtschaftlicher	licher und privater Einrichtun-	nographie und Kinderhandel.
						Ausbeutung und vor jeder Arbeit	gen, die Kinder oder Jugendliche betreffen, hat deren Wohl Vor-	Kinder als Opfer von Gewalt
						geschützt werden, die ihre Sicher-	rang vor allen anderen Zielset-	oder Ausbeutung haben ein
<u> </u>	l		•		_			

Rechte von Kindern

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag Graben-	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	warter (idF vom 30.09.04)	_	1. und 4. Oktober 2004
					heit, ihre Gesundheit, ihre körper-	zungen.	Recht auf Rehabilitation.
					liche, geistige, sittliche oder sozia-		Variante 2:
					le Entwicklung beeinträchtigen	Vorschlag der Grünen	Kinder haben ein Recht auf
					oder ihre Erziehung gefährden	(16.02.04)	gewaltfreie Erziehung. Körper-
					könnte.	(10.02.0.1)	liche Bestrafungen, seelische
						Artikel Z2	Verletzungen und andere Miss-
					(5) Menschenhandel ist verboten.		handlungen sind verboten.
						Variante 1:	
						(1) Kinder haben Anspruch auf	(5) <u>Ergänzungsvorschlag</u> :
						Schutz und Fürsorge für ihr	Kinder, die dauernd oder vorü-
						Wohlergehen und auf bestmögli-	bergehend aus ihrer familiären
						che individuelle Entfaltung. Sie	Umgebung herausgelöst sind,
						können ihre Meinung frei äußern.	haben Anspruch auf besonde-
						Ihre Meinung wird in den Ange-	ren Schutz und Beistand des
						legenheiten, die sie betreffen, in	Staates.
						einer ihrem Alter und ihrem Rei-	
						fegrad entsprechenden Weise be-	(6) <u>Ergänzungsvor-</u>
						rücksichtigt.	schlag:
						(2) II: 1 1 1 : D 1: C	Kindern und Jugendli-
						(2) Kinder haben ein Recht auf	chen bis zur Vollendung
						gewaltfreie Erziehung. Körperli-	
						che Bestrafungen, seelische Ver-	des 18. Lebensjahres
						letzungen und andere Misshand-	sind mindestens jene
						lungen sind verboten.	Rechte zu gewährleisten,
						(3) Kinderarbeit ist verboten.	die in der UN-
						(5) Kinderarbeit ist verboten.	Konvention über die
						(4) Der Staat achtet den An-	Rechte des Kindes vom
						spruch auf regelmäßige persönli-	20.11.1989 und in ande-
						che Beziehungen und direkte	
						Kontakte zu beiden Elternteilen,	ren völkerrechtlichen
						es sei denn, dies steht dem Wohl	Vereinbarungen festge-
						des Kindes entgegen.	legt sind.
						(5) Bei allen Kinder betreffenden	
						Maßnahmen öffentlicher oder	
						privater Einrichtungen muss das	
						Wohl des Kindes im Vorder-	
						grund stehen.	
						Variante 2:	
						Übernahme des Übereinkom-	
						mens über die Rechte des Kindes	
						in die österreichische Rechtsord-	
						nung im Verfassungs- bzw. Ge-	
						setzesrang.	

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage

Rechte von älteren Menschen

EMRK	StGG 1867	Weitere Pachtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen	Artikel II-25 Rechte älterer Menschen Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.	(in der Fassung vom 14.07.04) Artikel 13 Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am politi-	Grabenwarter (16.02.04) Artikel 6 (Gleichheitssatz) (gleichlautend der Vorschlag von Rack, 04.02.04) () (5) Die Republik anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.	Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (14.09.04) Artikel 11 Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängi-	Rechte von älteren Menschen Variante 1: Ältere Menschen haben Anspruch auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am [politischen,]sozialen und kulturellen Leben und auf Pflege. Variante 2: Alte Menschen haben das Recht auf ein würdiges und unabhängiges Leben, auf Teilnahme am Arbeitsleben sowie am sozialen, politischen und kulturellen Leben und auf Hilfe im Fall der Pflegebedürftigkeit. Diese Rechte gewährleistet der Gesetzgeber. Variante 3: Die Republik anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben. Variante 4: Jede Diskriminierung aufgrund des Alters ist unzulässig. Eine angemessene Alterssicherung, die auf dem Grundsatz der Generationensolidarität unter Berücksichtigung der Verteilungsgerechtigkeit beruht, ist zu gewährleisten.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. September 2004
	Artikel 19 *)	StV von St. Germain	Art II-22	Artikel 14	Artikel 7	Vorschlag der Ökumeni-	10. September 2001
	Artikei 19	Artikel 66 *)	Vielfalt der Kulturen, Religio-	Altikel 14	(Rechte der Volksgruppen)		Rechte der Volksgruppen
	(1) Alle Volksstämme des Staa-	,	nen und Sprachen	(1) Jeder Mensch hat einen An-	(meenee uer vomsgruppen)	schen Expertengruppe (24.02.04 bzw. 14.09.04)	Tree act omographen
	tes sind gleichberechtigt, und je-	(1) Alle österreichischen Staats-		spruch auf Achtung seiner Sprache	Die Republik bekennt sich zu ih-	(24.02.04 bzw. 14.09.04)	Variante A:
	der Volksstamm hat ein unver-	angehörigen ohne Unterschied	Die Union achtet die Vielfalt der	und Kultur. Der Staat fördert den	rer gewachsenen sprachlichen	Artikel 13	
	letzliches Recht auf Wahrung	der Rasse, der Sprache oder Re-	Kulturen, Religionen und Spra-	Geist der Offenheit und des inter-	und kulturellen Vielfalt, die in	Artikei 13	(1) Bund, Länder und Gemein-
	und Pflege seiner Nationalität	ligion sind vor dem Gesetze	chen.	kulturellen Dialogs und ergreift	den autochthonen Volksgruppen	(1) Alle Menschen haben das	den bekennen sich zur gewach-
	und Sprache.	gleich und genießen dieselben		Maßnahmen zur Förderung der ge-	zum Ausdruck kommt. Sprache	Recht auf Wahrung und Pflege	senen sprachlichen und kultu-
		bürgerlichen und politischen		genseitigen Achtung und der Zu-	und Kultur, Bestand und Erhal-	ihrer Sprache und kulturellen I-	rellen Vielfalt und achten sie.
	(2) Die Gleichberechtigung aller	Rechte.		sammenarbeit zwischen allen in	tung dieser Volksgruppen sind zu	dentität.	
	landesüblichen Sprachen in	[(2) Unterschiede in Religion,		seinem Staatsgebiet lebenden	achten, zu sichern und zu för-		(2) <u>Variante 1</u> :
	Schule, Amt und öffentlichem	Glauben oder Bekenntnis sollen		Menschen, ungeachtet ihrer Spra-	dern. Die Rechte der sloweni-	(2) Das Bekenntnis zu einer	Bund, Länder und Gemeinden
	Leben wird vom Staate aner-	keinem österreichischen Staats-		che und Kultur.	schen und kroatischen Minder-	Volksgruppe ist frei.	fördern den Geist der Offenheit
	kannt.	angehörigen beim Genuss der		(A) (B) (B) (B)	heiten nach Artikel 7 des Staats-	2 11	und den interkulturellen Dialog
	(2) I I I I I I I I I I I I I I I I I I I	bürgerlichen und politischen		(2) Die Volksgruppen und ihre	vertrags betreffend die Wieder-	(3) Sprache und Kultur, Bestand	und ergreifen wirksame Maß-
	(3) In den Ländern, in welchen	Rechte nachteilig sein, wie na-		Angehörigen haben einen An-	herstellung eines unabhängigen	und Erhaltung der Volksgruppen	nahmen zur Förderung der ge-
	mehrere Volksstämme wohnen,	mentlich bei Zulassung zu öffent-		spruch auf besondere Förderung	und demokratischen Österreich,	werden geachtet, gefördert und	genseitigen Achtung und des
	sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet	lichen Stellungen, Ämtern und		ihrer Entwicklung und Sicherung ihres Bestandes, ihrer Sprache und	BGBl. Nr. 1955/152, bleiben unberührt.	geschützt.	gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit
	sein, dass ohne Anwendung eines	Würden oder bei den verschiede-		ihrer Kultur. Das Bekenntnis zu	unberumt.		zwischen allen in ihrem Ho-
	Zwanges zur Erlernung einer	nen Berufs- und Erwerbstätigkei-		einer Volksgruppe ist frei. Keinem		(4) Art. 66 Abs. 3 und 4 StV von	heitsgebiet lebenden Menschen
	zweiten Landessprache jeder die-	ten.]**)		Angehörigen einer Volksgruppe		St. Germain, StGBl. Nr.	ungeachtet deren ethnischer,
	ser Volksstämme die erforderli-			darf durch die Ausübung oder		303/1920 und Art. 7 des StV von	kultureller, sprachlicher oder
	chen Mittel zur Ausbildung in	(3) Keinem österreichischen		Nichtausübung der ihm zustehen-		Wien, BGBl. 152/1955 sind Be-	religiöser Identität, insbesonde-
	seiner Sprache erhält.	Staatsangehörigen werden im		den Rechte ein Nachteil erwach-		standteil der Bundesverfassung.	re in den Bereichen Bildung,
	Semer sprache crimina.	freien Gebrauch irgend einer		sen.			Kultur und Medien.
	*) Absatzbezeichnungen hinzu-	Sprache im Privat- oder Ge-				Vorschlag Kolonovits	Variante 2:
	gefügt.	schäftsverkehr, in Angelegenhei-		(3) Die Volksgruppen und ihre		(30.01.04)	Sie fördern die gegenseitige
		ten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentli-		Angehörigen haben Anspruch auf			Achtung und Zusammenarbeit
		chungen oder in öffentlichen		Kindergartenerziehung und Schul-		Art x	zwischen allen im Staatsgebiet
		Versammlungen, Beschränkun-		unterricht in öffentlichen Pflicht-		Minderheitenschutzartikel	lebenden Menschen, ungeach-
		gen auferlegt.		schulen in der jeweiligen Volks-		(1) Jeder Mensch hat einen An-	tet ihrer Sprache und Kultur,
		gen unterlege.		gruppensprache in ihrem Sied-		spruch auf Achtung seiner Spra-	den Geist der Offenheit und
		(4) Unbeschadet der Einführung		lungsgebiet und außerhalb dieses		che und Kultur. Die Volksgrup-	den interkulturellen Dialog.
		einer Staatssprache durch die ös-		bei einem nachhaltigen Bedarf.		pen und ihre Angehörigen haben	
		terreichische Regierung werden		Weiters haben sie einen Anspruch		einen Anspruch auf besondere	(3) Jeder Mensch hat Anspruch
		nicht deutschsprechenden öster-		auf eine verhältnismäßige Anzahl		Förderung und Sicherung ihres	auf Achtung seiner Sprache und
		reichischen Staatsangehörigen		von öffentlichen höheren Schulen		Bestandes, ihrer Sprache und ih-	Kultur. Das Bekenntnis zu einer
		angemessene Erleichterungen		und auf Einrichtung einer eigenen Schulaufsicht. Die Volksgruppen		rer Kultur. Das Bekenntnis zu ei-	Volksgruppe ist frei. Keinem Angehörigen einer Volksgrup-
		beim Gebrauche ihrer Sprache		haben ergänzend einen Anspruch		ner Volksgruppe ist frei. Keinem	pe darf durch die Ausübung o-
		vor Gericht in Wort oder Schrift geboten werden.		auf angemessene Förderung von		Angehörigen einer Volksgruppe	der Nichtausübung der ihm zu-
		geboten werden.		privaten Kindergärten und Privat-		darf durch die Ausübung oder	stehenden Rechte [alternativ:
		StV von St. Germain		schulen, die der Pflege ihrer Spra-		Nichtausübung der ihm zuste-	durch das Bekenntnis oder
		Artikel 67		che und Kultur dienen.		henden Rechte ein Nachteil er-	Nichtbekenntnis zu einer
		111 01101 07				wachsen.	Volksgruppe] ein Nachteil er-
		Österreichische Staatsangehöri-		(4) Die Volksgruppen und ihre			wachsen.
		ge, die einer Minderheit nach		Angehörigen haben im gemischt-		(2) Die Volksgruppen und ihre	
		Rasse, Religion oder Sprache an-		sprachigen Gebiet einen Anspruch		Angehörigen haben Anspruch	(4) Die [anerkannten] Volks-
		gehören, genießen dieselbe Be-		auf Gebrauch der jeweiligen		auf Kindergartenerziehung und	gruppen und ihre Angehörigen
		handlung und dieselben Garan-		Volksgruppensprache als zusätzli-		Schulunterricht in öffentlichen	haben im Rahmen der Gesetze
		tien, rechtlich und faktisch, wie		che Amtssprache im Verkehr mit		Pflichtschulen in der jeweiligen	Anspruch auf Förderung ihrer
		die anderen österreichischen		Verwaltungsbehörden und Gerich-		Volksgruppensprache in ihrem	[Sprache und] Kultur, auf Kin-
		Staatsangehörigen; insbesondere		ten sowie im öffentlichen Leben;		Siedlungsgebiet und außerhalb dieses bei einem nachhaltigen	dergartenerziehung und Schul-
		haben sie dasselbe Recht, auf ih-		außerhalb dieses Gebietes haben		Bedarf. Weiters haben sie einen	unterricht in öffentlichen
		re eigenen Kosten Wohltätig-		sie Anspruch auf angemessene Er-		Anspruch auf eine verhältnismä-	Pflichtschulen in der jeweiligen
		keits-, religiöse oder soziale Ein-		leichterungen zum Gebrauch der		Bige Anzahl von öffentlichen hö-	Volksgruppensprache in ihrem
		richtungen, Schulen und andere		jeweiligen Volksgruppensprache.		750 / mzam von offentienen no-	Siedlungsgebiet und außerhalb

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 21 von 101

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		10. September 2004
		Erziehungsanstalten zu errichten,		Die zusätzliche Amtssprache kann		heren Schulen und auf Einrich-	dieses bei einem nachhaltigen
		zu verwalten und zu beaufsichti-		im gemischtsprachigen Gebiet von		tung einer eigenen Schulaufsicht.	Bedarf. Die Volksgruppen ha-
		gen mit der Berechtigung, in		jeder Person gebraucht werden.		Die Volksgruppen haben ergän-	ben überdies Anspruch auf an-
		denselben ihre eigene Sprache		Die Volksgruppen haben im ge-		zend einen Anspruch auf ange-	gemessene Förderung von pri-
		nach Belieben zu gebrauchen und		mischtsprachigen Gebiet einen		messene Förderung von privaten	vaten Kindergärten und Privat-
		ihre Religion frei zu üben.		Anspruch auf mehrsprachige topo-		Kindergärten und Privatschulen,	schulen, die der Pflege ihrer
		StV von St. Germain		graphische Bezeichnungen und		die der Pflege ihrer Sprache und	Sprache und Kultur dienen.
		Artikel 68 *)		Aufschriften.		Kultur dienen.	(5) Die Welleseman en und ihre
		THURE 00		(5) Die Volksgruppen haben einen		(3) Die Volksgruppen und ihre	(5) Die Volksgruppen und ihre Angehörigen haben Anspruch
		(1) Was das öffentliche Unter-		Anspruch auf einen angemessenen		Angehörigen haben im gemischt-	auf eine verhältnismäßige An-
		richtswesen anlangt, wird die ös-		Anteil an öffentlichen Mitteln als		sprachigen Gebiet einen An-	zahl von öffentlichen höheren
		terreichische Regierung in den		finanzielle Volksgruppenförderung		spruch auf Gebrauch der jeweili-	Schulen und auf Einrichtung
		Städten und Bezirken, wo eine		aus dem Budget des Bundes sowie		gen Volksgruppensprache als zu-	einer eigenen Schulaufsicht.
		verhältnismäßig beträchtliche		aus den Budgets der Länder und		sätzliche Amtssprache im Ver-	emer ergenen senaraarsient.
		Zahl anderssprachiger als deut-		Gemeinden, in denen sich ge-		kehr mit Verwaltungsbehörden	(6) Die [anerkannten] Volks-
		scher österreichischer Staatsan-		mischtsprachige Gebiete befinden,		und Gerichten sowie im öffentli-	gruppen und ihre Angehörigen
		gehöriger wohnt, angemessene		sowie auf eine besondere Förde-		chen Leben; außerhalb dieses	haben im gemischtsprachigen
		Erleichterungen gewähren, um		rung der Medien in ihrer eigenen		Gebietes haben sie Anspruch auf	Gebiet einen Anspruch auf
		sicherzustellen, dass in den		Sprache.		angemessene Erleichterungen	Gebrauch der jeweiligen
		Volksschulen den Kindern dieser		T		zum Gebrauch der jeweiligen	Volksgruppensprache als zu-
		österreichischen Staatsangehöri-		(6) Organisationen, die Interessen		Volksgruppensprache. Die zu-	sätzliche Amtssprache im Ver-
		gen der Unterricht in ihrer eige-		von Volksgruppen vertreten, haben		sätzliche Amtssprache kann im	kehr mit Verwaltungsbehörden
		nen Sprache erteilt werde. Diese		das Recht, die auf diesen Artikel		gemischtsprachigen Gebiet von	und Gerichten sowie im öffent-
		Bestimmung wird die österrei-		gegründeten Rechte der betreffen-		jeder Person gebraucht werden.	lichen Leben; außerhalb dieses
		chische Regierung nicht hindern,		den Volksgruppe vor Gerichten		Die Volksgruppen haben im ge-	Gebietes haben sie Anspruch
		den Unterricht der deutschen		und Verwaltungsbehörden geltend		mischtsprachigen Gebiet einen	auf angemessene Erleichterun-
		Sprache in den besagten Schulen		zu machen. Die Rechte der Ange-		Anspruch auf zweisprachige to-	gen zum Gebrauch der jeweili-
		zu einem Pflichtgegenstande zu		hörigen der Volksgruppen bleiben			gen Volksgruppensprache. Die
		machen.		davon unberührt.		Aufschriften.	zusätzliche Amtssprache kann
		(2) In Städten und Bezirken, wo					im gemischtsprachigen Gebiet
		eine verhältnismäßig beträchtli-				(4) Die Volksgruppen haben ei-	von jeder Person gebraucht
		che Anzahl österreichischer				nen Anspruch auf einen ange-	werden. Die Volksgruppen ha-
		Staatsangehöriger wohnt, die ei-				messenen Anteil an öffentlichen	ben im gemischtsprachigen Ge-
		ner Minderheit nach Rasse, Reli-				Mitteln als finanzielle Volks-	biet einen Anspruch auf mehr-
		gion oder Sprache angehören,				gruppenförderung aus dem Bud-	sprachige topographische Be-
		wird diesen Minderheiten von al-				get des Bundes sowie aus den	zeichnungen und Aufschriften.
		len Beträgen, die etwa für Erzie-				Budgets der Länder und Ge-	(7) D: 1/1
		hung, Religions- oder Wohltätig-				meinden, in denen sich gemischt-	
		keitszwecke aus öffentlichen				sprachige Gebiete befinden.	einen Anspruch auf einen an-
		Mitteln in Staats-, Gemeinde-				(5) Vansini sun san a dan Vantus	gemessenen Anteil an öffentli- chen Mitteln als finanzielle
		oder anderen Budgets ausgewor-				(5) Vereinigungen oder Vertretungskörper, die ihrem rechtli-	Volksgruppenförderung aus
		fen werden, ein angemessener				chem Zweck nach Volksgrup-	dem Budget des Bundes sowie
		Teil zu Nutzen und Verwendung				peninteressen vertreten und für	aus den Budgets der Länder
		gesichert.				die betreffende Volksgruppe re-	und Gemeinden, in denen sich
		*\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \					gemischtsprachige Gebiete be-
		*) Absatzbezeichnungen hinzu-				die auf diesen Artikel gegründe-	finden, sowie auf eine besonde-
		gefügt. **) betrifft nicht den verfas-				ten Rechte der betreffenden	re Förderung der Medien in ih-
		sungsrechtlichen Volksgruppen-				Volksgruppe vor Gerichten und	rer eigenen Sprache.
		schutz.				Verwaltungsbehörden geltend zu	Ter ergenen Spruene.
		SCHULZ.				machen. Die Rechte der Angehö-	(8) <u>Variante 1</u> :
						rigen der Volksgruppen bleiben	Vereinigungen oder Vertre-
						davon unberührt.	tungskörper, die ihrem rechtli-
							chen Zweck nach Volks-
							gruppeninteressen vertreten und
		StV von Wien					für die betreffende Volksgruppe
							repräsentativ sind, haben das

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	S		10. September 2004
		Artikel 7		,		Gleichheitssatz (Schutz der	Recht, die auf diesen Artikel
		Rechte der slowenischen und				Minderheiten vor Diskriminie-	gegründeten Rechte der betref-
		kroatischen Minderheiten				rung)	fenden Volksgruppe vor Ge-
		(Z. 2, 3 und 4 in Verfassungs-					richten und Verwaltungs-
		rang)				Die Vorschriften, die einen	behörden geltend zu machen.
		1 0 4 11 1 04 4 1 1				Schutz der Minderheiten vor	Die Rechte der Angehörigen
		1. Österreichische Staatsangehö-					der Volksgruppen bleiben da-
		rige der slowenischen und kroati- schen Minderheiten in Kärnten,				wegen der Zugehörigkeit zu einer	von unberührt.
		Burgenland und Steiermark ge-				nationalen Minderheit, wegen der	<u>Variante 2</u> :
		nießen dieselben Rechte auf				Sprache oder der Rasse vorsehen und ein Gebot der Gleichbehand-	Vereinigungen zur Vertretung von Volksgruppen*) haben
		Grund gleicher Bedingungen wie				lung normieren (vgl. Art. 63	[nach Maßgabe der Gesetze]
		alle anderen österreichischen					das Recht, die auf diesen Arti-
		Staatsangehörigen einschließlich					kel gegründeten Rechte der
		des Rechtes auf ihre eigenen Or-				Art. 7 Z 4 StV von Wien; Art. 14	betreffenden Volksgruppe vor
		ganisationen, Versammlungen				EMRK, Art. I RassDiskrBVG	Gerichten und Verwaltungs-
		und Presse in ihrer eigenen Spra-				und auf einfachgesetzlicher Ebe-	behörden geltend zu machen.
		che.				ne Art. 6 und 7 Z 1 und Z 5 StV	Die Rechte der Angehörigen
		2. Sie haben Anspruch auf Ele-					der Volksgruppen bleiben da-
		mentarunterricht in slowenischer				Abs. 1 EU-Grundrechte-Charta)	von unberührt.
		oder kroatischer Sprache und auf				stellen sich als besondere Aus-	*) Andere Varianten:
		eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem				prägungen des Gleichheitssatzes	"Volksgruppeninteressen" oder
		Zusammenhang werden Schul-				dar. Sie wurden nicht in den	"Volksgruppenrechten"
		lehrpläne überprüft und eine Ab-				Textvorschlag zum verfassungs-	Varianta D:
		teilung der Schulaufsichtsbehör-				rechtlichen Volksgruppenschutz aufgenommen, da davon ausge-	Variante B:
		de wird für slowenische und kro-				gangen wird, dass diese Vor-	Die Republik bekennt sich zu
		atische Schulen errichtet werden.				schriften bei der Formulierung	ihrer gewachsenen sprachlichen
		3. In den Verwaltungs- und Ge-				eines Grundrechtsartikels zum	und kulturellen Vielfalt, die in
		richtsbezirken Kärntens, des				Gleichheitssatz berücksichtigt	den autochthonen Volksgrup-
		Burgenlandes und der Steiermark				werden.	pen zum Ausdruck kommt.
		mit slowenischer, kroatischer o-					Sprache und Kultur, Bestand
		der gemischter Bevölkerung wird					und Erhaltung dieser Volks-
		die slowenische oder kroatische					gruppen sind zu achten, zu si-
		Sprache zusätzlich zum Deut-					chern und zu fördern. Die
		schen als Amtssprache zugelas- sen. In solchen Bezirken werden					Rechte der slowenischen und
		die Bezeichnungen und Auf-					kroatischen Minderheiten nach Artikel 7 des Staatsvertrags
		schriften topographischer Natur					betreffend die Wiederherstel-
		sowohl in slowenischer oder kro-					lung eines unabhängigen und
		atischer Sprache wie in Deutsch					demokratischen Österreich,
		verfasst.					BGBl. Nr. 1955/152, bleiben
		4. Österreichische Staatsangehö-					unberührt.
		rige der slowenischen und kroati-					
		schen Minderheiten in Kärnten,					
		Burgenland und Steiermark					
		nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrich-					
		tungen in diesen Gebieten auf					
		Grund gleicher Bedingungen wie					
		andere österreichische Staatsan-					
		gehörige teil.					
		5. Die Tätigkeit von Organisatio-					
		nen, die darauf abzielen, der kro-					
		atischen oder slowenischen Be-					
		völkerung ihre Eigenschaft und					
		ihre Rechte als Minderheit zu					
		nehmen, ist zu verbieten.					

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 23 von 101

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 10. September 2004
		Art. 8 B-VG					
		(1) Die deutsche Sprache ist, un- beschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Staats-					
		sprache der Republik.					
		(2) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in					
		den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhal- tung dieser Volksgruppen sind zu					
		achten, zu sichern und zu fördern.					
		Minderheiten-SchulG für Kärnten					
		Art. 1 lit. b § 7					
		Das Recht, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, ist jedem Schüler in dem gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes umschriebenen Gebiet in den gemäß § 10 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen zu gewähren, sofern dies der Wille des gesetzlichen Vertreters ist. Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen. Minderheiten-SchulG für Burgenland					
		§ 1 (Verfassungsbestimmung) (1) Das Recht, im Burgenland die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtge-					
		genstand zu erlernen, ist in den gemäß § 6, § 10 und § 12 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes festzulegenden Schulen österreichischen Staatsbürgern der kroatischen und ungarischen Volksgruppe zu					
		gewähren.					

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	_	10. September 2004
		(2) Ein Schüler kann gegen den					
		Willen seiner Erziehungsberech-					
		tigten nicht verhalten werden, die					
		kroatische oder ungarische Spra-					
		che als Unterrichtssprache zu					
		gebrauchen.					
		zahlreiche andere Verfas-					
		sungsbestimmungen					
		(aus jeweiligem Zusammenhang					
		erklärbar):					
		, ,					
		z.B. Kompetenzbestimmungen in					
		Art I lit. a §§ 1-6 MindSchG für					
		Kärnten; vgl. auch § 8, § 9					
		Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 35, § 36					
		Abs. 1 MindSchG für Ktn. und					
		Art. IX der Schulverfassungsno-					
		velle 1962, BGBl. 1962/215;					
		Art. IV Abs. 2 Minderheiten-					
		Schulgesetznovelle 1990, BGBl.					
		1990/420; vgl. auch §§ 19					
		Abs. 1, 20 Abs. 1 MindSchG für					
		Bgld. und § 22 Abs. 2 Volks-					
		gruppengesetz.					

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 25 von 101

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		8. November 2004
Artikel 5		8 8	Artikel II-6	Artikel 16	Artikel 5	Vorschlag Grabenwar-	
Recht auf Freiheit und Si-			Recht auf Freiheit		(Schutz der persönlichen	ter/Thienel	Schutz der persönlichen
cherheit			und Sicherheit	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf		(04.11.2004)	Freiheit
				persönliche Freiheit.	<u>Freiheit)</u>	(04.11.2004)	Fremen
(1) Jedermann hat ein Recht auf			Jeder Mensch hat das Recht auf		(1) Inda Daman hat das Dacht auf	Artikel X	Artikel 1 (Schutz der persönli-
Freiheit und Sicherheit. Die			Freiheit und Sicherheit.	(2) Das bestehende Bundesverfas-	(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Frei-		chen Freiheit)
Freiheit darf einem Menschen				sungsgesetz vom 29. November	heit darf einer Person nur in den	(Schutz der persönlichen	
nur in den folgenden Fällen und				1988 über den Schutz der persönli-	folgenden Fällen und nur auf die	<u>Freiheit)</u>	(1) Jede Person hat das Recht
nur auf die gesetzlich vorge-				chen Freiheit, BGBl Nr. 684/1988,	gesetzlich vorgeschriebene Weise		auf Freiheit und Sicherheit. Die
schriebene Weise entzogen				wird hiemit als Bestandteil dieser	entzogen werden:	(1) Jede Person hat das Recht auf	persönliche Freiheit darf einer
werden:				Bundesverfassung erklärt.	1. wenn auf Grund einer mit	Freiheit und Sicherheit. Die per-	Person nur in den folgenden
a) wenn er rechtmäßig nach				A ::421 - 1 21	Strafe bedrohten Handlung auf	sönliche Freiheit darf einer Per-	Fällen und nur auf die gesetz-
Verurteilung durch ein zustän-				Artikel 31	Freiheitsentzug erkannt wor-	son nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorge-	lich vorgeschriebene Weise
diges Gericht in Haft gehalten wird;				Einschränkungen der in diesem	den ist;	schriebene Weise entzogen wer-	entzogen werden:
b) wenn er rechtmäßig festge-				Abschnitt gewährleisteten Rechte	2. wenn sie einer bestimmten,	den:	1.1. wenn auf Grund einer
nommen worden ist oder in Haft				1. bedürfen einer gesetzlichen	mit gerichtlicher oder finanz-	1. wenn auf Grund einer mit	mit Strafe bedrohten Handlung
gehalten wird wegen Nichtbe-				Grundlage;	behördlicher Strafe bedrohten	Strafe bedrohten Handlung auf	auf Freiheitsentzug erkannt
folgung eines rechtmäßigen Ge-				2. müssen im öffentlichen Interesse	Handlung verdächtig ist,	Freiheitsentzug erkannt worden	worden ist;
richtsbeschlusses oder zur Er-				oder zum Schutz von Rechten und	a) zum Zwecke der Beendi-	ist;	2.2. wenn sie einer be-
zwingung der Erfüllung einer				Freiheiten anderer erforderlich	gung des Angriffes oder zur	2. wenn sie einer bestimmten,	stimmten, mit gerichtlicher o- der finanzbehördlicher Strafe
durch das Gesetz vorgeschrie-				sein;	sofortigen Feststellung des	mit gerichtlicher oder finanzbe-	bedrohten Handlung verdächtig
benen Verpflichtung;				3. müssen verhältnismäßig sein;	Sachverhalts, sofern der Ver-	hördlicher Strafe bedrohten	ist,
c) wenn er rechtmäßig festge-				4. müssen die in dieser Bundesver-	dacht im engen zeitlichen Zu-	Handlung verdächtig ist,	a) zum Zwecke der Beendi-
nommen worden ist oder in Haft				fassung sowie in der Europäischen	sammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass sie ei-	a) zum Zwecke der Been-	gung des Angriffes oder zur
gehalten wird zum Zwecke sei-				Menschenrechtskonvention vorge-	nen bestimmten Gegenstand	digung des Angriffes oder zur	sofortigen Feststellung des
ner Vorführung vor die zustän-				sehenen weiteren Bedingungen und	innehat,	sofortigen Feststellung des	Sachverhalts, sofern der
dige Gerichtsbehörde, sofern				Grenzen wahren.	b)um sie daran zu hindern,	Sachverhalts, sofern der Ver-	Verdacht im engen zeitli-
hinreichender Verdacht dafür				(A	sich dem Verfahren zu entzie-	dacht im engen zeitlichen Zu-	chen Zusammenhang mit
besteht, dass der Betreffende ei-				(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt	hen oder Beweismittel zu be-	sammenhang mit der Tat oder	der Tat oder dadurch ent-
ne strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlass zu				für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis	einträchtigen, oder	dadurch entsteht, dass sie ei-	steht, dass sie einen be-
der Annahme besteht, dass es				C-26)	c) um sie bei einer mit be-	nen bestimmten Gegenstand innehat,	stimmten Gegenstand inne-
notwendig ist, den Betreffenden				C-20)	trächtlicher Strafe bedrohten	b) um sie daran zu hindern,	hat,
an der Begehung einer strafba-					Handlung an der Begehung ei-	sich dem Verfahren zu entzie-	b) uiii sie daraii zu iiiideiii,
ren Handlung oder an der Flucht					ner gleichartigen Handlung	hen oder Beweismittel zu be-	sich dem Verfahren zu ent-
nach Begehung einer solchen zu					oder an der Ausführung zu	einträchtigen, oder	ziehen oder Beweismittel
hindern;					hindern;	c) um sie hei einer mit he-	zu beeinträchtigen, oder c) um sie bei einer mit be-
d) wenn es sich um die recht-					3. zum Zweck ihrer Vorführung	trächtlicher Strafe bedrohten	trächtlicher Strafe bedroh-
mäßige Haft eines Minderjähri-					vor die zuständige Behörde	Handlung an der Begehung	ten Handlung an der Bege-
gen handelt, die zum Zwecke					wegen des Verdachtes einer	einer gleichartigen Handlung	hung einer gleichartigen
überwachter Erziehung ange-					Verwaltungsübertretung, bei der sie auf frischer Tat betre-	oder an der Ausführung zu	Handlung oder an der Aus-
ordnet ist, oder um die rechtmä-					ten wird, sofern die Festnahme	hindern;	führung zu hindern;
ßige Haft eines solchen, die zum					zur Sicherung der Strafverfol-	3. zum Zweck ihrer Vorführung	3.3.zum Zweck ihrer Vorführung
Zwecke seiner Vorführung vor					gung oder zur Verhinderung	vor die zuständige Behörde we-	4.4. um die Befolgung ei-
die zuständige Behörde ver-					weiteren gleichartigen straf-	gen des Verdachtes einer Ver-	ner rechtmäßigen Gerichtsent-
hängt ist;					baren Handelns erforderlich	waltungsübertretung, bei der sie	scheidung oder die Erfüllung
e) wenn er sich in rechtmäßiger					ist;	auf frischer Tat betreten wird, so- fern die Festnahme zur Siche-	einer durch das Gesetz vorge-
Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung					4. um die Befolgung einer	rung der Strafverfolgung oder	schriebenen Verpflichtung zu
ansteckender Krankheiten bil-					rechtmäßigen Gerichtsent-	zur Verhinderung weiteren	erzwingen;
det, oder weil er geisteskrank,					scheidung oder die Erfüllung	gleichartigen strafbaren Han-	5.5. wenn Grund zur An-
Alkoholiker, rauschgiftsüchtig					einer durch das Gesetz vorge-	delns erforderlich ist;	nahme besteht, dass sie eine
oder Landstreicher ist;					schriebenen Verpflichtung zu	4. um die Befolgung einer	Gefahrenquelle für die Aus-
f) wenn er rechtmäßig festge-					erzwingen;	rechtmäßigen Gerichtsentschei-	breitung ansteckender Krank-
nommen worden ist oder in Haft					5. wenn Grund zur Annahme	dung oder die Erfüllung einer	heiten sei oder wegen psychi- scher Erkrankung sich oder an-
gehalten wird, um ihn daran zu					besteht, dass sie eine Gefah-	durch das Gesetz vorgeschriebe-	dere gefährde;
hindern, unberechtigt in das					renquelle für die Ausbreitung	nen Verpflichtung zu erzwingen;	dere geranide,

Weitere

StGG 1867

EMRK

Schutz der persönlichen Freiheit

Gesamtvorschlag

Weitere Vorschläge

Ausschussentwurf

EU-Grundrechte-Charta Gesamtvorschlag SPÖ

ENIKK	SIGG 1007	vv ettere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SFO	Gesamtvorschlag	weitere vorschlage	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		8. November 2004
Staatsgebiet einzudringen oder					ansteckender Krankheiten sei	5. wenn Grund zur Annahme be-	6.6. zum Zweck notwendi-
weil er von einem gegen ihn					oder wegen psychischer Er-	steht, dass sie eine Gefahrenquel-	ger Erziehungsmaßnahmen bei
schwebenden Ausweisungs- o-					krankung sich oder andere ge-	le für die Ausbreitung anste-	einer minderjährigen Person;
der Auslieferungsverfahren be-					fährde;	ckender Krankheiten sei oder	7. 7. wenn dies notwendig
troffen ist.					6. zum Zweck notwendiger Er-	wegen psychischer Erkrankung	ist, um eine beabsichtigte Aus-
					ziehungsmaßnahmen bei einer	sich oder andere gefährde;	weisung oder Auslieferung zu
(2) Jeder Festgenommene muss					minderjährigen Person;	6. zum Zweck notwendiger Er-	sichern.
in möglichst kurzer Frist und in					7. wenn dies notwendig ist, um	ziehungsmaßnahmen bei einer	
einer ihm verständlichen Spra-					eine beabsichtigte Ausweisung	minderjährigen Person;	(2) Niemand darf allein deshalb
che über die Gründe seiner Fest-					oder Auslieferung zu sichern.	7. wenn dies notwendig ist, um	festgenommen oder angehalten
nahme und über die gegen ihn					oder Adshererding zu siehern.	eine beabsichtigte Ausweisung	werden, weil er nicht in der
					(2) D. E. (1		
erhobenen Beschuldigungen un-					(2) Der Entzug der persönlichen	oder Auslieferung zu sichern.	Lage ist, eine vertragliche Ver-
terrichtet werden.					Freiheit darf nur gesetzlich vorge-		pflichtung zu erfüllen.
					sehen werden, wenn dies nach	(2) Niemand darf allein deshalb	
(3) Jede nach der Vorschrift des					dem Zweck der Maßnahme not-	festgenommen oder angehalten	(3) Der Entzug der persönli-
Abs. 1c dieses Artikels festge-					wendig ist. Die persönliche Frei-	werden, weil er nicht in der Lage	chen Freiheit darf nur gesetz-
nommene oder in Haft gehaltene					heit darf nur entzogen werden,	ist, eine vertragliche Verpflich-	lich vorgesehen werden, wenn
Person muss unverzüglich ei-					wenn und soweit dies nicht zum	tung zu erfüllen.	dies nach dem Zweck der
nem Richter oder einem ande-					Zweck der Maßnahme außer Ver-	<u>G</u>	Maßnahme notwendig ist; die
ren, gesetzlich zur Ausübung					hältnis steht. Jede festgenommene	(3) Der Entzug der persönlichen	persönliche Freiheit darf nur
richterlicher Funktionen er-					Person muss in möglichst kurzer		1
						Freiheit darf nur gesetzlich vor-	entzogen werden, wenn und
mächtigten Beamten vorgeführt					Frist und in einer ihr verständli-	gesehen werden, wenn dies nach	soweit dies nicht zum Zweck
werden. Er hat Anspruch auf					chen Sprache über die Gründe ih-	dem Zweck der Maßnahme not-	der Maßnahme außer Verhält-
Aburteilung innerhalb einer an-					rer Festnahme und über die gegen	wendig ist; die persönliche Frei-	nis steht.
gemessenen Frist oder auf Haft-					sie erhobenen Beschuldigungen	heit darf nur entzogen werden,	
entlassung während des Verfah-					unterrichtet werden. Sie ist unter	wenn und soweit dies nicht zum	(4) Wer festgenommen oder
rens. Die Freilassung kann von					Achtung der Menschenwürde und	Zweck der Maßnahme außer	angehalten wird, ist unter Ach-
der Leistung einer Sicherheit für					mit möglichster Schonung der	Verhältnis steht.	tung der Menschenwürde und
das Erscheinen vor Gericht ab-					Person zu behandeln und darf nur		mit möglichster Schonung der
hängig gemacht werden.					solchen Beschränkungen unter-	(4) Wer festgenommen oder an-	Person zu behandeln und darf
nungig gemuent werden.					worfen werden, die dem Zweck	gehalten wird, ist unter Achtung	nur solchen Beschränkungen
(4) Jedermann, dem seine Frei-					der Anhaltung angemessen oder	der Menschenwürde und mit	unterworfen werden, die dem
heit durch Festnahme oder Haft							*
					zur Wahrung von Sicherheit und	möglichster Schonung der Person	Zweck der Anhaltung ange-
entzogen wird, hat das Recht,					Ordnung am Ort ihrer Anhaltung	zu behandeln und darf nur sol-	messen oder zur Wahrung von
ein Verfahren zu beantragen, in					notwendig sind.	chen Beschränkungen unterwor-	Sicherheit und Ordnung am Ort
dem von einem Gericht ehetun-						fen werden, die dem Zweck der	der Anhaltung notwendig sind.
lich über die Rechtmäßigkeit der					(3) Eine Festnahme aus den Grün-	Anhaltung angemessen oder zur	
Haft entschieden wird und im					den des Absatz 1 Z 2 lit. b und c	Wahrung von Sicherheit und	Artikel 2 (Verfahrens-
Falle der Widerrechtlichkeit					ist nur in Vollziehung eines be-	Ordnung am Ort der Anhaltung	garantien im Freiheits-
seine Entlassung angeordnet					gründeten richterlichen Befehls,	notwendig sind.	
wird.					im Fall des Verdachtes einer mit		<u>entzug)</u>
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					finanzstrafbehördlicher Strafe be-	A rtileal V	
(5) Jeder, der entgegen den Be-					drohten Handlung nur in Vollzie-	Artikel Y	(1) Auf Grund einer mit Strafe
						(Verfahrensgarantien im	bedrohten Handlung darf nur
stimmungen dieses Artikels von					hung einer begründeten Anord-	Freiheitsentzug)	ein Gericht auf Freiheitsentzug
Festnahme oder Haft betroffen					nung eines gesetzlich zur Aus-		erkennen. Die Verhängung ei-
worden ist, hat Anspruch auf					übung richterlicher Funktionen	(1) Auf Grund einer mit Strafe	ner Freiheitsstrafe und die Ver-
Schadenersatz.					ermächtigten Beamten zulässig.	bedrohten Handlung darf nur ein	hängung von Ersatzfreiheits-
					Bei Gefahr im Verzug sowie im	Gericht auf Freiheitsentzug er-	strafen durch Verwaltungsbe-
					Fall des Absatz 1 Z 2 lit. a darf ei-		
					ne Person auch ohne richterlichen	kennen. Die Verhängung einer	hörden dürfen jedoch vorgese-
					Befehl oder entsprechende An-	Freiheitsstrafe und die Verhän-	hen werden, wenn das Ausmaß
					ordnung festgenommen werden.	gung von Ersatzfreiheitsstrafen	des angedrohten Freiheitsent-
					Sie ist freizulassen, sobald sich	durch Verwaltungsbehörden dür-	zuges je sechs Wochen, soweit
					ergibt, dass kein Grund zu ihrer	fen jedoch vorgesehen werden,	die Entscheidung einer unab-
						wenn das Ausmaß des angedroh-	hängigen Behörde obliegt, je
					weiteren Anhaltung vorhanden ist,	ten Freiheitsentzuges je sechs	drei Monate nicht übersteigt.
					sonst ohne unnötigen Aufschub,	Wochen, soweit die Entschei-	Wird eine Freiheitsstrafe nicht
					spätestens aber vor Ablauf von 48	dung einer unabhängigen Behör-	von einer unabhängigen Be-
					Stunden, dem zuständigen Gericht	dang emer undonangigen bellor-	von enier unaonangigen be-

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 27 von 101

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
					oder der zuständigen Finanzbe-	de obliegt, je drei Monate nicht	hörde verhängt oder eine Er-
					hörde zu übergeben. Eine dem Ge-	übersteigt. Wird eine Freiheits-	satzfreiheitsstrafe nicht von ihr
					richt oder der Finanzbehörde ü-	strafe nicht von einer unabhängi-	festgesetzt, so muss die An-
					bergebene Person ist ohne Verzug	gen Behörde verhängt oder eine	fechtung der Entscheidung bei
					vom Richter oder dem gesetzlich	Ersatzfreiheitsstrafe nicht von ihr	einem Gericht in vollem Um-
					zur Ausübung richterlicher Funk-	festgesetzt, so muss die Anfech-	fang und mit aufschiebender
					tionen ermächtigten Beamten zur	tung der Entscheidung bei einem	Wirkung gewährleistet sein.
					Sache und zu den Voraussetzun-	Gericht in vollem Umfang und	
					gen der Anhaltung zu vernehmen.	mit aufschiebender Wirkung ge-	(2) Eine Festnahme aus den
					Eine aus dem Grund des Absatz 1	währleistet sein.	Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2
					Z 3 festgenommene Person ist,	(2) E' E (1 1	lit. b und c ist nur in Vollzie-
					wenn der Grund für die Festnah-	(2) Eine Festnahme aus den	hung eines begründeten richter-
					me nicht schon vorher wegfällt,	Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2	lichen Befehls zulässig, der
					unverzüglich der zuständigen Be-	lit. b und c ist nur in Vollziehung	dem Betroffenen bei der Fest-
					hörde zu übergeben und darf keineswegs länger als 24 Stunden	eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, der dem Betrof-	nahme, spätestens aber inner- halb von 24 Stunden zuzustel-
					angehalten werden. Jede festge-	fenen bei der Festnahme, spätes-	len ist. Bei Gefahr im Verzug
					nommene Person ist ehestens,	tens aber innerhalb von 24 Stun-	sowie im Fall des Abs. X Abs.
					womöglich bei ihrer Festnahme,	den zuzustellen ist. Bei Gefahr	1 Z 2 lit. a darf eine Person
					in einer ihr verständlichen Sprache		auch ohne richterlichen Befehl
					über die Gründe ihrer Festnahme	Abs. X Abs. 1 Z 2 lit. a darf eine	festgenommen werden. Sie ist
					und die gegen sie erhobenen An-	Person auch ohne richterlichen	freizulassen, sobald sich ergibt,
					schuldigungen zu unterrichten. Sie	Befehl festgenommen werden.	dass kein Grund zu ihrer weite-
					hat das Recht, dass auf ihr Ver-	Sie ist freizulassen, sobald sich	ren Anhaltung vorhanden ist,
					langen ohne unnötigen Aufschub	ergibt, dass kein Grund zu ihrer	sonst ohne unnötigen Auf-
					und nach ihrer Wahl ein Angehö-	weiteren Anhaltung vorhanden	schub, spätestens aber vor Ab-
					riger und ein Rechtsbeistand von	ist, sonst ohne unnötigen Auf-	lauf von 48 Stunden, dem zu-
					der Festnahme verständigt wer-	schub, spätestens aber vor Ablauf	
					den. Jede festgenommene Person	von 48 Stunden, dem zuständi-	ständigen Finanzbehörde zu
					hat Anspruch auf Beendigung des	gen Gericht oder der zuständigen	übergeben.
					Verfahrens innerhalb einer ange-	Finanzbehörde zu übergeben.	
					messenen Frist oder auf Freilas-		(3) Eine dem Gericht überge-
					sung während des Verfahrens. Die		bene Person ist ohne Verzug
					Freilassung kann von der Leistung		vom Richter zur Sache und zu
					einer Sicherheit für das Erschei-	Richter zur Sache und zu den	den Voraussetzungen der An-
					nen vor Gericht abhängig gemacht	Voraussetzungen der Anhaltung	haltung zu vernehmen.
					werden.	zu vernehmen.	
					(4) Inda Darson dia fastanam		(4) Eine Festnahme aus den
					(4) Jede Person, die festgenommen oder angehalten wird, hat das	(4) Eine Festnahme aus den	Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2
					Recht auf ein Verfahren, in dem	Gründen des Art. X Abs. 1 Z 2	lit. b und c wegen des Verdach-
					durch ein Gericht über die Recht-	lit. b und c wegen des Verdachtes	
					mäßigkeit des Freiheitsentzuges	einer mit finanzbehördlicher	Strafe bedrohten Handlung ist
					entschieden und im Falle der	Strafe bedrohten Handlung ist nur in Vollziehung einer begrün-	nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines ge-
					Rechtswidrigkeit ihre Freilassung	deten Anordnung eines gesetz-	setzlich zur Ausübung richter-
					angeordnet wird. Die Entschei-	lich zur Ausübung richterlicher	licher Funktionen ermächtigten
					dung hat binnen einer Woche zu	Funktionen ermächtigten Beam-	Beamten zulässig. Jedoch darf
					ergehen, es sei denn, die Anhal-	ten zulässig. Jedoch darf bei Ge-	bei Gefahr im Verzug sowie im
					tung hätte vorher geendet. Im Fall	fahr im Verzug sowie im Falle	Falle des Art. X Abs. 1 Z 2 lit.
					einer Anhaltung von unbestimm-	des Art. X Abs. 1 Z 2 lit. a eine	a eine Person auch ohne eine
					ter Dauer ist deren Notwendigkeit	Person auch ohne eine solche	solche Anordnung festgenom-
					in angemessenen Abständen durch	Anordnung festgenommen wer-	men werden. Im übrigen gelten
					ein Gericht zu überprüfen.	den. Im übrigen gelten die Abs. 2	die Abs. 2 und 3 mit der Maß-
						und 3 mit der Maßgabe sinnge-	gabe sinngemäß, dass die fest-
					(5) Jede Person, die rechtswidrig	mäß, dass die festgenommene	genommene Person unverzüg-
					festgenommen oder angehalten	Person unverzüglich der zustän-	lich der zuständigen Finanz-
					wurde, hat Anspruch auf volle	digen Finanzstrafbehörde zu ü-	strafbehörde zu übergeben ist.
					Genugtuung einschließlich des Er-	bergeben ist.	
L	<u> </u>		1		1	1 0	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
		Accinisgi unui agcii		(III dol 1 assuing form 14.07.04)	satzes nicht vermögensrechtlichen Schadens.	(5) Eine aus dem Grund des Art.	(5) Eine aus dem Grund des Art. X Abs. 1 Z 3 festgenom-
					Senate	X Abs. 1 Z 3 festgenommene Person ist, wenn der Grund für	mene Person ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht
						die Festnahme nicht schon vor- her wegfällt, unverzüglich der	schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behör-
						zuständigen Behörde zu überge- ben und darf keineswegs länger als 24 Stunden angehalten wer-	de zu übergeben und darf keineswegs länger als 24 Stunden angehalten werden.
						den.	(6) Jede festgenommene Persor
						(6) Jede festgenommene Person ist ehestens, womöglich bei ihrer Festnahme, in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe	ist ehestens, womöglich bei ihrer Festnahme, in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und
						ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachli-	die gegen sie erhobenen An- schuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten
						chen Minderheiten eingeräumte Rechte bleiben unberührt.	eingeräumte Rechte bleiben unberührt.
						(7) Jede festgenommene Person hat das Recht, dass auf ihr Ver- langen ohne unnötigen Aufschub	(7) Jede festgenommene Persor hat das Recht, dass auf ihr Ver- langen ohne unnötigen Auf-
						und nach ihrer Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.	schub und nach ihrer Wahl ein Angehöriger und ein Rechts- beistand von der Festnahme verständigt werden.
						(8) Jede Person, die auf Grund des Verdachtes einer mit gericht-	(8) Jede Person, die auf Grund des Verdachtes einer mit ge-
						licher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung an- gehalten wird, hat das Recht auf	richtlicher oder finanzbehördli- cher Strafe bedrohten Hand- lung angehalten wird, hat das
							Recht auf Beendigung des Ver- fahrens, das wegen der gegen sie erhobenen Anschuldigung
						den ist, innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens.	eingeleitet worden ist, inner- halb einer angemessenen Frist oder auf Freilassung während
						(9) Wenn gelindere Mittel aus-	des Verfahrens.
						reichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Wer wegen einer nicht mit schwerer Strafe bedroh-	(9) Wenn gelindere Mittel ausreichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Wer wegen ei-
						ten Handlung angehalten wird, um ihn daran zu hindern, sich	ner nicht mit schwerer Strafe bedrohten Handlung angehal-
						dem Verfahren zu entziehen, ist jedenfalls freizulassen, wenn er eine vom Gericht oder von den	ten wird, um ihn daran zu hin- dern, sich dem Verfahren zu entziehen, ist jedenfalls freizu-
						gesetzlich zur Ausübung richter- licher Funktionen ermächtigten Beamten unter Bedachtnahme	lassen, wenn er eine vom Gericht oder von den gesetzlich
						auf das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung,	zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Be- amten unter Bedachtnahme auf
						seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Si- cherheit Leistenden festgesetzte	das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, seine persönlichen Verhältnisse

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 29 von 101

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		8. November 2004
						Sicherheit beistellt; zusätzliche	und das Vermögen des die Si-
						gelindere Mittel zur Sicherung	cherheit Leistenden festgesetz-
						des Verfahrens sind zulässig.	te Sicherheit beistellt; zusätzli-
							che gelindere Mittel zur Siche-
						Artikel Z	rung des Verfahrens sind zuläs-
						(Haftprüfung, Recht auf	sig.
						Haftentschädigung)	
							Artikel 3 (Haftprüfung, Recht
						(1) Jede Person, die festgenom-	auf Haftentschädigung)
						men oder angehalten wird, hat	
						das Recht auf ein Verfahren, in	(1) Jede Person, die festge-
						dem durch ein Gericht über die	nommen oder angehalten wird,
						Rechtmäßigkeit des Freiheitsent-	hat das Recht auf ein Verfah-
						zuges entschieden und im Falle	ren, in dem durch ein Gericht
						der Rechtswidrigkeit ihre Frei-	über die Rechtmäßigkeit des
						lassung angeordnet wird. Die	Freiheitsentzuges entschieden
						Entscheidung hat binnen einer	und im Falle der Rechtswidrig-
						Woche zu ergehen, es sei denn,	keit ihre Freilassung angeord-
						die Anhaltung hätte vorher geen-	net wird. Die Entscheidung hat
						det.	binnen einer Woche zu erge-
							hen, es sei denn, die Anhaltung
						(2) Im Fall einer Anhaltung von	hätte vorher geendet.
						unbestimmter Dauer ist deren	
						Notwendigkeit in angemessenen	(2) Im Fall einer Anhaltung
						Abständen durch ein Gericht zu	von unbestimmter Dauer ist de-
						überprüfen.	ren Notwendigkeit in angemes-
							senen Abständen durch ein Ge-
						(3) Jede Person, die rechtswidrig	richt zu überprüfen.
						festgenommen oder angehalten	
						wurde, hat Anspruch auf volle	(3) Jede Person, die rechtswid-
						Genugtuung einschließlich des	rig festgenommen oder an-
						Ersatzes nicht vermögensrechtli-	gehalten wurde, hat Anspruch
						chen Schadens.	auf volle Genugtuung ein-
							schließlich des Ersatzes nicht
							vermögensrechtlichen Scha-
							dens.

Schutz der persönlichen Freiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		8. November 2004

BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit

Artikel 1

- (1) Jedermann hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit).
- (2) Niemand darf aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden.
- (3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.
- (4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort seiner Anhaltung notwendig sind.

Artikel 2

- (1) Die persönliche Freiheit darf einem Menschen in folgenden Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
 - 1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist;
 - 2. wenn er einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist,
 - a) zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, dass er einen bestimmten Gegenstand innehat,
 - b) um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder
 - c) um ihn bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern;
 - 3. zum Zweck seiner Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der er auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist;
 - 4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen;
 - 5. wenn Grund zur Annahme besteht, dass er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde;
 - 6. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einem Minderjährigen;
 - 7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern.
- (2) Niemand darf allein deshalb festgenommen oder angehalten werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Artikel 3

- (1) Auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung darf nur ein Gericht auf Freiheitsentzug erkennen.
- (2) Die Verhängung einer Freiheitsstrafe und die Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden dürfen jedoch vorgesehen werden, wenn das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen, soweit die Entscheidung einer unabhängigen Behörde obliegt, je drei Monate nicht übersteigt.
- (3) Wird eine Freiheitsstrafe nicht von einer unabhängigen Behörde verhängt oder eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht von ihr festgesetzt, so muss die Anfechtung der Entscheidung bei einer solchen Behörde in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung gewährleistet sein.

Artikel 4

- (1) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, der dem Betroffenen bei der Festnahme, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zuzustellen ist.
- (2) Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden sei, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht zu übergeben.
- (3) Eine dem Gericht übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen
- (4) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und c wegen des Verdachtes einer mit finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung ist nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Jedoch darf bei Gefahr im Verzug sowie im Falle des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. a eine Person auch ohne eine solche Anordnung festgenommen werden. Im übrigen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass der Festgenommene unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde zu übergeben ist.
- (5) Ein aus dem Grund des Art. 2 Abs. 1 Z 3 Festgenommener ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben. Er darf keinesfalls länger als 24 Stunden angehalten werden.
- (6) Jeder Festgenommene ist ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumte Rechte bleiben unberührt.
- (7) Jeder Festgenommene hat das Recht, dass auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 31 von 101

Schutz der persönlichen Freiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		8. November 2004

Artikel 5

- (1) Wer auf Grund des Verdachtes einer mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, hat das Recht auf Beendigung des Verfahrens, das wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigung eingeleitet worden ist, innerhalb angemessener Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens.
- (2) Wenn gelindere Mittel ausreichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Wer wegen einer nicht mit schwerer Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen, ist jedenfalls freizulassen, wenn er eine vom Gericht oder von den gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten unter Bedachtnahme auf das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festgesetzte Sicherheit beistellt; zusätzliche gelindere Mittel zur Sicherung des Verfahrens sind zulässig.

Artikel 6

- (1) Jedermann, der festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch eine Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit seine Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.
- (2) Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde zu überprüfen.

Artikel 7

Jedermann, der rechtswidrig festgenommen oder angehalten wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlichen Schadens.

Artikel 8

- (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.
- (2) Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sowie das Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit sind, einschließlich ihrer Erwähnung in Art. 149 Abs. 1 B-VG, aufgehoben.
- (3) Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, bleibt unberührt.
- (4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes anhängige Verfahren, die in diesem Bundesverfassungsgesetz geregelte Angelegenheiten betreffen, sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen; dies gilt auch für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Verfassungsgerichtshof.
- (5) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		08.03.2004 und 12.11.2004
<u>Artikel 9</u>	Artikel 14	StV von St. Germain	Europäische Grundrechte-	Artikel 15	<u>Artikel 9</u>	Ergänzungsvorschlag	
Gedanken-, Gewissens- und	D: 11 Cl 1 1 1 C	Art. 63 Abs. 2	Charta	(1) I 1 M 11 (1 D 1) C	(Religionsfreiheit)	Ökumen. Expertengruppe	Gedanken-, Gewissens- und
	Die volle Glaubens- und Ge-	Alle Einwohner Österreichs ha-	A (2) 1 H 10	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	(gleichlautend der Vorschlag	(09.11.04)	Religionsfreiheit
	wissensfreiheit ist jedermann	ben das Recht, öffentlich oder	Artikel II-10	Gedanken-, Gewissens- und Reli-	Grabenwarter, 12.11.03)	, ,	(einschließlich Recht auf
1) v v d v i i i i i i i i i i i i i i i i	gewährleistet.	privat jede Art von Glauben, Re-	Gedanken-, Gewissens- und Re-	gionsfreiheit. Dieses Recht umfasst		Variante zu Abs. 4:	Wehrersatzdienst)
, som both and the	Der Genuss der bürgerlichen	ligion oder Bekenntnis frei zu	ligionsfreiheit	die Freiheit, seine Religion oder	(1) Jede Person hat das Recht auf	Gesetzlich anerkannte Kirchen	(1) Inday Managh hat day Dayl
Bromomom, areses recent and	und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse un-	üben, sofern deren Übung nicht	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	Weltanschauung einzeln oder ge- meinsam mit anderen öffentlich	Gedanken-, Gewissens- und Reli-	und Religionsgesellschaften ge-	(1) Jeder Mensch hat das Rechauf Gedanken-, Gewissens-
abbt are i remert acs emizemen	abhängig; doch darf den staats-	mit der öffentlichen Ordnung o-	Gedanken-, Gewissens- und Reli-	oder privat durch Gottesdienst,	gionsfreiheit. Dieses Recht umfasst	nießen den Beistand des Staates.	und Religionsfreiheit. Dieses
uni // compor der recingion oder	bürgerlichen Pflichten durch	der mit den guten Sitten unver-	gionsfreiheit. Dieses Recht umfasst	Unterricht, Bräuche und Riten zu	die Freiheit des Einzelnen zum	Wegen ihres besonderen Beitra-	Recht umfasst die Freiheit des
er Weltanschauung sowie die reiheit, seine Religion oder	das Religionsbekenntnis kein	einbar ist.	die Freiheit, seine Religion oder	bekennen und die Freiheit, seine	Wechsel der Religion oder Welt-	ges werden mit ihnen grundsätz-	Einzelnen zum Wechsel der
Veltanschauung einzeln oder in	Abbruch geschehen.		Weltanschauung zu wechseln, und	Religion oder Weltanschauung zu	anschauung sowie die Freiheit,	liche, ihren Wirkungsbereich	Religion oder Weltanschauun
semeinschaft mit anderen öf-	Niemand kann zu einer kirch-	Art. 9a Abs. 3 B-VG	die Freiheit, seine Religion oder	wechseln.	seine Religion oder Weltanschau-	betreffende Entwicklungen durch	sowie die Freiheit, seine Reli-
entlich oder privat, durch Got-	lichen Handlung oder zur Teil-	T 1 11 1 1 1 1	Weltanschauung einzeln oder ge-		ung einzeln oder in Gemeinschaft	Gesetzgebung und Vollziehung	gion oder Weltanschauung ein
esdienst, Unterricht, Andachten	nahme an einer kirchlichen Fei-	Jeder männliche österreichische	meinsam mit anderen öffentlich	(2) Wer erklärt, bei Leistung des	mit anderen öffentlich oder privat,	in regelmäßigen, offenen und	zeln oder in Gemeinschaft mit
	erlichkeit gezwungen werden,	Staatsbürger ist wehrpflichtig. Wer aus Gewissensgründen die	oder privat durch Gottesdienst,	Wehrdienstes in Gewissensnot zu	durch Gottesdienst, Unterricht,	transparenten Beratungsvorgän-	anderen öffentlich oder privat
	in sofern er nicht der nach dem	Erfüllung der Wehrpflicht ver-	Unterricht, Bräuche und Riten zu	geraten, hat das Recht, einen Zi-	Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche zu bekennen und	gen erörtert. Näheres bestimmen	zu bekennen und durch Got-
	Gesetze hiezu berechtigten Ge-	weigert und hievon befreit wird,	bekennen.	vildienst in gleicher Dauer außer-	auszuüben.	die Gesetze.	tesdienst, Unterricht, Andach-
	walt eines anderen untersteht.	hat einen Ersatzdienst zu leisten.		halb des Bundesheeres zu leisten.	auszuuven.	Ergänzungsvorschlag Ökumen.	ten und Beachtung religiöser
sfreiheit darf nicht Gegen-		Das Nähere bestimmen die Ge-	(2) Das Recht auf Wehrdienstver-		(2) Die Gewissens- und Religions-	Expertengruppe	Bräuche auszuüben.
and anderer als vom Gesetz	Artikel 15	setze.	weigerung aus Gewissensgründen	(3) Angehörige des Bundesheeres	freiheit darf nicht Gegenstand an-	(14.04.04)	Ergänzungsvariante 1:
orgesehener Beschränkungen		Setze.	wird nach den einzelstaatlichen	haben das Recht, den Dienst zu	derer als vom Gesetz vorgesehener	(14.04.04)	Niemand darf zur Teilnahme
ein, die in einer demokrati-	Jede gesetzlich anerkannte Kir-	UN-Pakt: bürgerliche und poli-	Gesetzen anerkannt, welche die	verweigern, wenn die Beteiligung	Beschränkungen sein, die in einer	Variante zu Abs. 3 und 4:	an religiösen Handlungen ode
	che und Religionsgesellschaft	tische Rechte	Ausübung dieses Rechts regeln.	Österreichs an kriegerischen Maß-	demokratischen Gesellschaft not-	(3) Anerkannte Kirchen und Re-	Feierlichkeiten gezwungen
	hat das Recht der gemeinsamen			nahmen gegen das Völkerrecht	wendige Maßnahmen im Interesse	ligionsgesellschaften haben das	werden.
	öffentlichen Religionsübung,	Artikel 18	Artikel II-22	verstößt.	der öffentlichen Sicherheit, der öf-	Recht, innerhalb ihrer Autono-	Ergänzungsvariante 2:
chen Granang, Gebananen ana	ordnet und verwaltet ihre inne-	(1) Jedermann hat das Recht auf	Vielfalt der Kulturen, Religionen	(4) 21' 1 1 0 7 11 1	fentlichen Ordnung, Gesundheit	mie Einrichtungen mit Rechts-	Niemand darf angehalten wer
Total odel fai dell bellatz del	ren Angelegenheiten selbstän-	Gedanken-, Gewissens- und Re-	und Sprachen	(4) Niemand darf zur Teilnahme	und Moral oder für den Schutz der	persönlichkeit für den staatlichen	den, seine religiöse oder welt-
toonico uniu i romiorioni uniuoroi	dig, bleibt im Besitze und Ge-	ligionsfreiheit. Dieses Recht um-	D: 11 : 14 / 1: 1/: 10 / 1	an religiösen Handlungen oder	Rechte und Freiheiten anderer	Bereich zu gründen.	anschauliche Überzeugung ge-
	nusse ihrer für Kultus-, Unter-	fasst die Freiheit, eine Religion	Die Union achtet die Vielfalt der	Feierlichkeiten sowie zur Offenle-	sind.	Sie sind verpflichtet, diese und	gen seinen Willen offen zu le-
	richts- und Wohltätigkeits- zwecke bestimmten Anstalten,	oder eine Weltanschauung eige-	Kulturen, Religionen und Sprachen.	gung seiner religiösen oder weltan- schaulichen Überzeugung ge-		deren Organe dem Staat anzuzei-	gen.
	Stiftungen und Fonds, ist aber,	ner Wahl zu haben oder anzu-	chen.		(3) Wehrpflichtige können er-	gen. Sie sind berechtigt, zur De-	(2) Die Gewissens- und Reli-
	wie jede Gesellschaft, den all-	nehmen, und die Freiheit, seine		zwungen werden.	klären, Zivildienst leisten zu wol-	ckung ihres Personal- und Sach-	gionsfreiheit darf nicht Gegen
	gemeinen Staatsgesetzen unter-	Religion oder Weltanschauung	Verfassung der EU	(Abs. 5 siehe D-27)	len, weil sie die Wehrpflicht aus	bedarfes von ihren Mitgliedern	stand anderer als vom Gesetz
	worfen.	allein oder in Gemeinschaft mit	veriassung der De	(1103. 5 sielie B 21)	Gewissensgründen nicht erfüllen	Beiträge einzuheben.	vorgesehener Beschränkunger
	worren.	anderen öffentlich oder privat	Artikel 51	Artikel 26	können.		sein, die in einer demokrati-
	Artikel 17	durch Gottesdienst, Beachtung	THE CITY OF	111 till 20	(A) D:	(4) Gesetzlich anerkannte Kir-	schen Gesellschaft notwendig
	THE CIRCLE 17	religiöser Bräuche, Ausübung	(1) Die Union achtet den Status,	(1) Anerkannte Kirchen und Reli-	(4) Die gesetzlich anerkannten	chen und Religionsgesellschaften	Maßnahmen im Interesse der
	Die Wissenschaft und ihre Leh-	und Unterricht zu bekunden.	den Kirchen und religiöse Vereini-	gionsgesellschaften haben das	Religionsgesellschaften genießen	genießen den Beistand des Staa-	öffentlichen Sicherheit, der öf
	re ist frei.		gungen oder Gemeinschaften in	Recht der gemeinsamen öffentli-	die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie haben	tes. Über grundsätzliche Ent- wicklungen, welche die Interes-	fentlichen Ordnung, Gesund-
	Unterrichts- und Erziehungsan-	(2) Niemand darf einem Zwang	den Mitgliedstaaten nach deren	chen Religionsausübung und der	das Recht der gemeinsamen öf-	sen dieser Kirchen und Religi-	heit [und Moral] oder für den
	stalten zu gründen und an sol-	ausgesetzt werden, der seine	Rechtsvorschriften genießen, und	selbständigen Ordnung und Ver-	fentlichen Religionsausübung,	onsgesellschaften sowie die des	Schutz der Rechte und Freihei
	chen Unterricht zu erteilen, ist	Freiheit, eine Religion oder eine	beeinträchtigt ihn nicht.	waltung ihrer inneren Angelegen-	ordnen und verwalten ihre inne-	Staates berühren, pflegen beide	ten anderer sind.
	jeder Staatsbürger berechtigt,	Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beein-		heiten einschließlich der Errich-	ren Angelegenheiten selbständig,	einen regelmäßigen, offenen und	
	der seine Befähigung hiezu in	trächtigen würde.	(2) Die Union achtet den Status	tung juristischer Personen eigenen	bleiben im Besitz und Genuss ih-	transparenten Dialog.	(3) Wehrpflichtige können er-
	gesetzlicher Weise nachge-	trachtigen wurde.	von weltanschaulichen Gemein-	Rechts.	rer für Kultus-, Unterrichts- und	transparenten Blaiog.	klären, Zivildienst leisten zu
	wiesen hat.	(3) Die Freiheit, seine Religion	schaften in gleicher Weise.		Wohltätigkeitszwecke bestimm-	Vorschlag der Ökumeni-	wollen, weil sie die Wehr-
	Der häusliche Unterricht unter-	und Weltanschauung zu bekun-		(2) Die Anerkennung erfolgt durch	ten Anstalten, Stiftungen und	schen Expertengruppe	pflicht aus Gewissensgründen
	liegt keiner solchen Beschrän-	den, darf nur den gesetzlich vor-	(3) Die Union pflegt in Anerken-	Gesetz. *)	Fonds, sind aber den allgemei-	(23.12.03)	nicht erfüllen können.
	kung.	gesehenen Einschränkungen un-	nung der Identität und des beson-	w	nen Gesetzen unterworfen. Sie	(23.12.03)	Alternative:
	Für den Religionsunterricht in	terworfen werden, die zum	deren Beitrags dieser Kirchen und	*) Übergangsbestimmung: "Zum	haben ferner das Recht, zur De-	Artikel über die individuelle	Wehrpflichtige haben das
	den Schulen ist von der be-	Schutz der öffentlichen Sicher-	Gemeinschaften einen offenen,	Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser	ckung ihres Personal- und Sach-	Religionsfreiheit	Recht, Zivildienst zu leisten.
	treffenden Kirche oder Reli-	heit, Ordnung, Gesundheit, Sitt-	transparenten und regelmäßigen	Bundesverfassung gesetzlich aner-	aufwandes von ihren Angehöri-		(4) Indo gonetalish an arter and
	gionsgesellschaft Sorge zu tra-	lichkeit oder der Grundrechte	Dialog mit ihnen.	kannte Kirchen und Religions-	gen Beiträge einzuheben und ü-	(1) Jeder Mensch hat ein Recht	(4) Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesell-
	gen.	und -freiheiten anderer erforder-		gesellschaften gelten als solche im	ber diese im Rahmen der Ord-	auf Gedanken-, Gewissens- und	schaft hat Rechtspersönlichke
	Dem Staate steht rücksichtlich	lich sind.		Sinne des Artikels 26."	nung und Verwaltung der inne-	Religionsfreiheit. Dieses Recht	und genießt die Stellung einer
					1		and gement the stelling einer

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 33 von 101

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)

Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 08.03.2004 und 12.11.2004
des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Auf- sicht zu. (4) Die Vertragsstaaten ver- pflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls Vor- munds oder sonstigen Sachwal- ters zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicher- zustellen.		Artikel 31 Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)	ren Angelegenheiten frei zu verfügen.	umfasst die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen und durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Bräuche auszuüben. (2) Die Gewissens- und Religionsfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind. (3) Wehrpflichtige können erklären, Zivildienst leisten zu wollen, falls sie die Wehrpflicht aus Gewissensgründen nicht erfüllen können. Artikel über die kollektive Religionsfreiheit (1) Jede anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat in Österreich Rechtspersönlichkeit und genießt die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig. (2) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind berechtigt, mit der Republik Österreich zur Regelung ihres Verhältnisses zum Staat Verträge abzuschließen. (3) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personalund Sachbedarfes von ihren Mit-	Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten unter Beachtung der allgemeinen Gesetze selbständig. (5) Ergänzungsvorschlag: Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind berechtigt, mit der Republik Österreich zur Regelung ihres Verhältnisses zum Staat Verträge abzuschließen. (6) 1. Variante: Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie aufgrund eigenen Rechts Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben. 2. Variante: Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften haben das Recht, innerhalb ihrer Autonomie aufgrund eigenen und im Rahmen staatlichen Rechts Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich zu gründen, zu verwalten und aufzuheben. Sie sind berechtigt, zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes von ihren Mitgliedern Beiträge einzuheben. (7) Ergänzungsvorschlag: Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. Wegen ihres besonderen Beitrages werden mit ihnen grundsätzliche, ihren Wirkungsbereich betreffende Entwicklungen durch Gesetzgebung und Vollziehung in regelmäßigen, offenen und transparenten Beratungsvorgängen erörtert. Näheres bestimmen die Gesetze.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (einschließlich Recht auf Wehrersatzdienst)

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		08.03.2004 und 12.11.2004
						(4) Anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften genießen den Beistand des Staates. In Anerkennung der Identität und des besonderen gesamtstaatlichen Beitrags der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften pflegt der Staat einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen zu allen grundsätzlichen Entwicklungen staatlicher Tätigkeit.	

§ 1 BG über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. 1961/182

(1) (Verfassungsbestimmung)

Die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich sowie die in dieser zusammengeschlossene Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich und die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses in Österreich - im folgenden sämtliche "Evangelische Kirche" genannt - sind gesetzlich anerkannte Kirchen im Sinne des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

- (2) Die Evangelische Kirche hat daher insbesondere folgende verfassungsgesetzlich gewährleistete Stellung:
- I. Die Evangelische Kirche genießt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- II. Die Evangelische Kirche ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Sie ist in Bekenntnis und Lehre und in deren Verkündigung sowie in der Seelsorge frei und unabhängig und hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung. Insbesondere ist sie berechtigt, selbständig für alle oder für einzelne ihrer Angehörigen allgemein oder im Einzelfall verbindliche Anordnungen zu treffen, die innere Angelegenheiten zum Gegenstand haben.
- III. Alle Akte der Gesetzgebung und Vollziehung, die die Evangelische Kirche betreffen, haben den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz im Verhältnis zur rechtlichen und tatsächlichen Stellung der anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu beachten.
- IV. Der Besitz und der Genuss ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds ist der Evangelischen Kirche gewährleistet.
- V. Die Evangelische Kirche ist berechtigt, zur Deckung des kirchlichen Personal- und Sachaufwandes von ihren Angehörigen Beiträge einzuheben und über die Erträgnisse aus diesen Beiträgen im Rahmen der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten frei zu verfügen. Die Gemeinden der Evangelischen Kirche sind überdies berechtigt, zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse Zuschläge (Gemeindeumlagen) einzuheben.

§ 2 ZDG

(1) (Verfassungsbestimmung)

Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 - WG, BGBl. Nr. 305, die zum Wehrdienst tauglich befunden wurden, können erklären (Zivildiensterklärung),

- 1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden, und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden und
- 2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen.
- (2) Die Ausübung dieses Rechtes ist dem Wehrpflichtigen mindestens sechs Monate nach Abschluss jenes Stellungsverfahrens, bei dem er erstmals für den Wehrpflichtige hätte darauf ausdrücklich und schriftlich verzichtet. Das Recht ruht vom zweiten Tag vor einer Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem oder bis zur Behebung des Einberufungsbefehls. Wird nach der Einberufung zum Grundwehrdienst dieser vollständig geleistet, ruht das Recht darüber hinaus drei Jahre, gerechnet vom Tage, für den der Wehrpflichtige einberufen war.
- (3) Die Zivildiensterklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; ihr sind Angaben zum Lebenslauf (Schul- und Berufsausbildung sowie beruflicher Werdegang) anzuschließen. Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein. Die näheren Bestimmungen trifft dieses Bundesgesetz.
- (4) Mit Einbringung einer mängelfreien Zivildiensterklärung wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflichtig; er hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten. Bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, tritt diese Wirkung erst nach Ablauf eines Jahres ein; der Ablauf dieser Frist wird durch die Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst (§ 35 Abs. 3 WG) oder zu außerordentlichen Übungen (§ 35 Abs. 4 WG) bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen gehemmt.
- (5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Für Zivildienstpflichtige, die eine Zivildienstpflichtige, die eine Zivildienstpflichtige, die eine Zivildienstpflichtige abgegeben und nach dem 1. März 1997 den ordentlichen Zivildienst angetreten haben, dauert dieser, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, zwölf Monate.

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 35 von 101

Aufenthaltsfreiheit

EMRK StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
	Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		8. November 2004
4. ZPEMRK Artikel 4		Artikel II-45	Artikel 6	Artikel 16		
Artikel 2		Freizügigkeit und		(Freizügigkeit)		Aufenthaltsfreiheit
Freizügigkeit Die Freizügigkeit der Person		Aufenthaltsfreiheit	(1) Niemand darf in einen Staat	<u>,</u>		
und des Vermögens innerha	0	D: 11	verbracht werden, in dem ihr oder	(1) Jede Person, die sich rechtmäßig		<u>Variante 1</u> :
(1) Jedermann, der sich recht- des Staatsgebietes unterliegt		Die Unionsbürgerinnen und Uni-	ihm die ernstliche Gefahr einer Ver-	in Österreich aufhält, hat das Recht,		A 27 11
mäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht,		onsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaa-	letzung elementarer Menschenrechte droht.	sich im Bundesgebiet frei zu bewe-		Artikel 1
sich dort frei zu bewegen und (Anm.: Abs. 2 ist nicht Be-		ten frei zu bewegen und aufzuhal-	te diont.	gen und an jedem Ort ihren Aufent-		(1) Jeder Mensch hat das
seinen Wohnsitz frei zu wählen. standteil des Bundesrechts;	ol	ten.	(2) Menschen, die Opfer von Men-	halt und Wohnsitz zu nehmen.		Recht, sich im Bundesgebiet
Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art.		Staatsangehörigen dritter Länder,	schenhandel geworden sind, haben	(2) I I D		frei zu bewegen, Wohnsitz oder
(2) Jedermann steht es frei, je- Abs. 1 B-VG)		die sich rechtmäßig im Hoheitsge-	das Recht auf Aufenthalt.	(2) Jeder Person steht es frei, Öster-		Aufenthalt frei zu wählen und
des Land einschließlich seines		biet eines Mitgliedstaats aufhalten,		reich zu verlassen.		Österreich zu verlassen.
eigenen zu verlassen. Die Freiheit der Auswander	ng	kann gemäß der Verfassung Frei-	Artikel 17	(3) Die Ausübung dieser Rechte		
ist von Staats wegen nur dur	ch	zügigkeit und Aufenthaltsfreiheit		darf keinen anderen Einschränkun-		(2) StaatsbürgerInnen darf die
(3) Die Ausübung dieser Rechte die Wehrpflicht beschränkt.		gewährt werden.	(1) Jeder Mensch hat das Recht,	gen unterworfen werden als denen.		Einreise in das Bundesgebiet
darf keinen anderen Einschrän- Abfahrtsgelder dürfen nur in			sich im Bundesgebiet frei zu bewe-	die gesetzlich vorgesehen und in ei-		nicht verwehrt werden. Sie dür-
kungen unterworfen werden als Anwendung der Reziprozitä			gen, Wohnsitz oder Aufenthalt frei	ner demokratischen Gesellschaft im		fen weder ausgewiesen noch
denen, die gesetzlich vorgese- erhoben werden.			zu wählen und Österreich zu verlas-	Interesse der nationalen oder der öf-		ausgeliefert werden. Dieses
hen und in einer demokratischen			sen.	fentlichen Sicherheit, der Aufrecht-		Verbot steht einer im europäi-
Gesellschaft im Interesse der na-			(2) Staatshünganlunan danf dia Ein	erhaltung der öffentlichen Ordnung,		schen Recht oder gesetzlich
tionalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhal- Jeder Staatsbürger kann an j			(2) StaatsbürgerInnen darf die Einreise in das Bundesgebiet nicht	der Verhütung von Straftaten[, des		vorgesehenen Zurückstellung oder Überstellung an einen in-
tung des "ordre public", der dem Orte des Staatsgebietes	-		verwehrt werden. Sie dürfen weder	Schutzes der Moral] oder des Schut-		ternationalem Gerichtshof oder
Verhütung von Straftaten, des seinen Aufenthalt und Wohr	_		ausgewiesen noch ausgeliefert wer-	zes der Rechte und Freiheiten ande-		zur Vollstreckung einer von ei-
Schutzes der Gesundheit oder sitz nehmen, Liegenschafter			den. Dieses Verbot steht einer im	rer notwendig sind.		nem solchen verhängten Strafe
der Moral oder des Schutzes der jeder Art erwerben und über			europäischen Recht oder gesetzlich	(4) Die in Alessa 1 and 1 and 1		nicht entgegen, sofern rechts-
Rechte und Freiheiten anderer dieselben frei verfügen, sow	e		vorgesehenen Zurückstellung oder	(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für den Be-		staatliche Grundsätze gewahrt
notwendig sind. unter den gesetzlichen Bedin			Überstellung an einen internationa-	reich bestimmter Gebiete Ein-		sind.
gungen jeden Erwerbszweig			lem Gerichtshof oder zur Vollstre-	schränkungen unterworfen werden,		
(4) Die in Absatz 1 anerkannten ausüben.			ckung einer von einem solchen ver-	die gesetzlich vorgesehen und in ei-		(3) Für Menschen, die nicht
Rechte können ferner für den Für die tote Hand sind Be-			hängten Strafe nicht entgegen, so-	ner demokratischen Gesellschaft		Staats- oder UnionsbürgerIn-
Bereich bestimmter Gebiete schränkungen des Rechtes,			fern rechtsstaatliche Grundsätze	durch das öffentliche Interesse ge-		nen sind, kann der Genuss der
Einschränkungen unterworfen Liegenschaften zu erwerben			gewahrt sind.	rechtfertigt sind.		in Abs. 1 gewährleisteten
werden, die gesetzlich vorgese- und über sie zu verfügen, im			(2) F" M 1 1 1 1 1 1 C			Rechte von einem rechtmäßi-
hen und in einer demokratischen Wege des Gesetzes aus Grün	-		(3) Für Menschen, die nicht Staats-	Artikel 17		gen Aufenthalt im Bundesge-
Gesellschaft durch das öffentlichen Wohles che Interesse gerechtfertigt sind.			oder UnionsbürgerInnen sind, kann der Genuss der in Abs. 1 gewähr-	(Einreisefreiheit; Aufenthaltsga-		biet abhängig gemacht oder auf bestimmte Gebiete beschränkt
che interesse gerechtiertigt sind. Zulassig.			leisteten Rechte von einem recht-	rantien)		werden.
Artikel 3			mäßigen Aufenthalt im Bundesge-	42 5		werden.
Verbot der Ausweisung eige-			biet abhängig gemacht oder auf be-	(1) Österreichischen Staatsangehö-		(4) Kollektivausweisungen sind
ner Staatsangehöriger			stimmte Gebiete beschränkt wer-	rigen darf das Recht, nach Öster- reich einzureisen, nicht entzogen		unzulässig.
			den.	werden.		
(1) Niemand darf aus dem Ho-				werden.		Artikel 2
heitsgebiet des Staates, dessen			(4) Kollektivausweisungen sind un-	(2) Österreichische Staatsangehöri-		
Staatsangehöriger er ist, durch			zulässig.	ge dürfen weder ausgewiesen noch		(1) Niemand darf in einen Staat
eine Einzel- oder eine Kollek-				ausgeliefert werden. Dieses Verbot		verbracht werden, wenn für die
tivmaßnahme ausgewiesen wer-			Artikel 31 (zu Artikel 17)	steht einer gesetzlich vorgesehenen		betreffend Person die ernstliche
den.			E' 1 1 1 A1	Zurückstellung oder Auslieferung		Gefahr einer Verletzung ele-
(2) Niemen dem deut des Decht			Einschränkungen der in diesem Ab-	einer Person an einen anderen Mit-		mentarer Menschenrechte
(2) Niemandem darf das Recht entzogen werden in das Ho-			schnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen	gliedstaat der Europäischen Union		droht.
heitsgebiet des Staates einzurei-			Grundlage;	oder an einen internationalen Ge-		(2) Menschen, die Opfer von
sen, dessen Staatsangehöriger er			2. müssen im öffentlichen Interesse	richtshof nicht entgegen, soweit		Menschenhandel geworden
ist.			oder zum Schutz von Rechten und	rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt		sind, haben das Recht auf Auf-
			Freiheiten anderer erforderlich sein;	sind.		enthalt.
Artikel 4			3. müssen verhältnismäßig sein;	(2) Im Ührigan dürfan Darsanan die		
Verbot der Kollektivauswei-			4. müssen die in dieser Bundesver-	(3) Im Übrigen dürfen Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in		Artikel 3 (zu Artikel 1)
sung von Ausländern			fassung sowie in der Europäischen	mich rechanaligen Aufentialt III		· , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,

Aufenthaltsfreiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
Kollektivausweisungen von Fremden sind nicht zulässig. 7. ZPEMRK Artikel 1 Verfahrensrechtliche Schutzvorschriften in Bezug auf die Ausweisung von Ausländern 1. Ein Ausländer, der seinen rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates hat, darf aus diesem nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihm muss gestattet werden, a) Gründe vorzubringen, die gegen seine Ausweisung sprechen, b) seinen Fall prüfen zu lassen und c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen. 2. Ein Ausländer kann vor Ausübung der im Abs. 1 lit. a, b und c genannten Rechte ausgewiesen werden, wenn die Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.				Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)	Österreich haben, nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihnen muss gestattet werden, a) Gründe vorzubringen, die gegen ihre Ausweisung sprechen, b) ihren Fall prüfen zu lassen und c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen. Vor Ausübung der in lit. a, b und c genannten Rechte dürfen Personen nur ausgewiesen werden, wenn eine solche Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt. (4) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.		Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. Variante 2: Artikel 1 (Freizügigkeit) (1) Jede Person, die sich rechtmäßig in Österreich aufhält, hat das Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen und an jedem Ort ihren Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen. (2) Jeder Person steht es frei, Österreich zu verlassen. (3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. [(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für den Bereich bestimmter Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind.]

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 37 von 101

Aufenthaltsfreiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 8. November 2004
							Artikel 2 (Einreisefreiheit; Aufenthaltsgarantien)
							(1) Österreichischen Staatsangehörigen darf das Recht, nach Österreich einzureisen, nicht entzogen werden.
							(2) Österreichische Staatsangehörige dürfen weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden. Dieses Verbot steht einer ge-
							setzlich vorgesehenen Zurück- stellung oder Auslieferung ei- ner Person an einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen
							Union oder an einen internationalen Gerichtshof nicht entgegen, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.
							(3) Im Übrigen dürfen Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben nur auf Grund einer rechtmäßigergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihnen muss
							gestattet werden, a) Gründe vorzubringen, die gegen ihre Ausweisung sprechen, b) ihren Fall prüfen zu lassen
							und c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder vor einer oder mehre- ren von dieser Behörde be- stimmten Personen vertre-
							ten zu lassen. [Vor Ausübung der in lit. a, b und c genannten Rechte dürfen Personen nur ausgewiesen werden, wenn eine solche Ausweisung im Interesse der
							öffentlichen Ordnung erforder- lich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.]
							(4) Kollektivausweisungen sind nicht zulässig. Keine Person darf in einen Staat abgeschober oder ausgewiesen oder an einer Staat ausgeliefert werden,
							wenn für sie das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

Aufenthaltsfreiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		8. November 2004

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 39 von 101

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		10. Oktober 2003
Artikel 8 Recht auf Achtung des Privatund Familienlebens (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.		Recntsgrundlagen	Artikel II-7 Achtung des Privat- und Familienlebens Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung sowie seiner Kommunikation.	Artikel 18 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Privat- und Familienleben. (Abs. 2 und 3 siehe C-26) Artikel 31 Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgesehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren.	Artikel 8 (Recht auf Privatleben, Wohnung, Kommunikation, Datenschutz) (1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Kommunikation. (2) Diese Rechte dürfen nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. () (5) Beschränkungen des Rechts auf Achtung der Kommunikation dürfen nur auf Grund einer richterlichen Verfügung, ausnahmsweise zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anweisung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden. Ohne richterliche Verfügung ist die Beschlagnahme von Informationsträgern in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Durchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.	Vorschlag Funk (01.10.03) Recht auf Achtung des Privatund Familienlebens (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.	Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihres Briefverkehrs. (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit [und der Moral] oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

40 von 101 54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage

Schutz des Hausrechts

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		10. Oktober 2003
Artikel 8	Artikel 9	Gesetz vom 27. Oktober 1862	Artikel II-7	Artikel 19	Artikel 8	Vorschlag Funk	
Recht auf Achtung des Privat-		zum Schutze des Hausrechtes	Achtung des Privat- und Famili-		(Recht auf Privatleben,	(01.10.03)	Schutz des Hausrechts
und Familienlebens	Das Hausrecht ist unverletz-	StF: RGBl. Nr. 88/1862	enlebens	(1) Haus und Wohnung sind un-	Wohnung, Kommunikati-		
	lich. Das bestehende Gesetz			verletzlich.		Schutz des Hausrechts	(1) Das Hausrecht ist unver-
(1) Jedermann hat Anspruch	vom 27. Oktober 1862 (RGBl.	§ 1 Eine Hausdurchsuchung, das	Jeder Mensch hat das Recht auf		on, Datenschutz)		letzlich.
auf Achtung seines Privat-	Nr. 88) zum Schutze des Haus-	ist die Durchsuchung der Woh-	Achtung seines Privat- und Famili-		(1) Indo Dongon but Angarmuch and	Das Hausrecht ist unverletzlich.	
und Familienlebens, seiner	rechtes wird hiemit als Be-	nung oder sonstiger zum Haus-	enlebens, seiner Wohnung sowie	nische Überwachung bedarf eines	(1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Famili-		(2) Ein Eingriff in dieses Recht
Wohnung und seines Brief-	standteil dieses Staatsgrundge-	wesen gehörigen Räumlichkeiten	seiner Kommunikation.	richterlichen Befehls.	enlebens, ihrer Wohnung und ihrer	Eine Hausdurchsuchung, das ist	ist nur nach Maßgabe gesetzli-
verkehrs.	setzes erklärt.	darf in der Regel nur kraft eines		A (2) 131	Kommunikation.	die Durchsuchung der Wohnung	cher Ermächtigungen, die den
(2) Don Finanics air on a fronti		mit Gründen versehenen richter- lichen Befehles unternommen		Artikel 31	Kommunikation.	oder sonstiger zum Hauswesen	Erfordernissen des Artikel 8
(2) Der Eingriff einer öffentli- chen Behörde in die Ausübung		werden. Dieser Befehl ist den		Einschränkungen der in diesem	(2) Diese Rechte dürfen nicht Ge-	gehörigen Räumlichkeiten darf in	Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, zulässig.
dieses Rechts ist nur statthaft,		Beteiligten sogleich oder doch		Abschnitt gewährleisteten Rechte	genstand anderer als vom Gesetz	der Regel nur kraft einer mit	mussen, zurassig.
insoweit dieser Eingriff gesetz-		innerhalb der nächsten 24 Stun-		1. bedürfen einer gesetzlichen	vorgesehener Beschränkungen	Gründen versehenen richterli-	(3) Eine Hausdurchsuchung,
lich vorgesehen ist und eine		den zuzustellen.		Grundlage;	sein, die in einer demokratischen	chen Verfügung unternommen	das ist die Durchsuchung der
Maßnahme darstellt, die in einer		den zuzustenen.		2. müssen im öffentlichen Interes-	Gesellschaft für die nationale Si-	werden.	Wohnung oder sonstiger zum
demokratischen Gesellschaft für		§ 2 Zum Zwecke der Strafge-		se oder zum Schutz von Rechten	cherheit, die öffentliche Ruhe und	Dei Cechain Venne leann in	Hauswesen gehörigen Räum-
die nationale Sicherheit, die öf-		richtspflege kann bei Gefahr am		und Freiheiten anderer erforderlich	Ordnung, das wirtschaftliche Wohl	Bei Gefahr im Verzug kann eine Hausdurchsuchung nach Maßga-	lichkeiten, darf nur kraft einer
fentliche Ruhe und Ordnung,		Verzuge auch ohne richterlichen		sein;	des Landes, die Verteidigung der		mit Gründen versehenen rich-
das wirtschaftliche Wohl des		Befehl eine Hausdurchsuchung		3. müssen verhältnismäßig sein;	Ordnung und zur Verhinderung	be gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Arti-	terlichen Verfügung vorge-
Landes, die Verteidigung der		von Gerichtsbeamten, Beamten		4. müssen die in dieser Bundesver-	von strafbaren Handlungen, zum	kel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen	nommen werden.
Ordnung und zur Verhinderung		der Sicherheitsbehörden oder		fassung sowie in der Europäischen	Schutz der Gesundheit oder der	müssen, durch die zuständige	
von strafbaren Handlungen, zum		Gemeindevorstehern angeordnet		Menschenrechtskonvention vorge-	Moral oder zum Schutz der Rechte	Verwaltungsbehörde angeordnet	(4) Ausnahmsweise kann eine
Schutz der Gesundheit und der		werden. Der zur Vornahme Ab-		sehenen weiteren Bedingungen	und Freiheiten anderer notwendig	und erforderlichenfalls auch	Hausdurchsuchung bei Gefahr
Moral oder zum Schutz der		geordnete ist mit einer schriftli-		und Grenzen wahren.	sind.	durch Organe der Behörden auf	im Verzug durch die zuständi-
Rechte und Freiheiten anderer		chen Ermächtigung zu versehen,			()	eigenen Entschluss vorgenom-	ge Verwaltungsbehörde ange-
notwendig ist.		welche er dem Beteiligten vor-		(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt	()	men werden.	ordnet und erforderlichenfalls
		zuweisen hat. Zu demselben		für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor-	(4) Die Durchsuchung einer Woh-		auch durch Organe der Behör-
		Zwecke kann eine Hausdurchsu-		schlag; das sind Synopsen C-12 bis	nung darf nur auf Grund einer mit		den auf eigenen Entschluss
		chung auch durch die Sicher-		C-26)	Gründen versehenen richterlichen		vorgenommen werden.
		heitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn ge-			Verfügung vorgenommen werden.		
		gen Jemanden ein Vorführungs-			Ausnahmsweise kann eine Durch-		
		oder Verhaftbefehl erlassen, oder			suchung bei Gefahr im Verzug		
		wenn Jemand auf der Tat betre-			durch die zuständige Verwaltungs-		
		ten, durch öffentliche Nacheile			behörde angeordnet und erforderli- chenfalls auch durch Organe der		
		oder öffentlichen Ruf einer straf-			Behörden auf eigenen Entschluss		
		baren Handlung verdächtig be-			vorgenommen werden.		
		zeichnet oder im Besitze von			Torgonominon worden.		
		Gegenständen betreten wird,			(5) Beschränkungen des Rechts auf		
		welche auf die Beteiligung an ei-			Achtung der Kommunikation dür-		
		ner solchen hinweisen. In bei-			fen nur auf Grund einer richterli-		
		den Fällen ist dem Beteiligten			chen Verfügung, ausnahmsweise		
		auf sein Verlangen sogleich oder			zur Abwehr einer gegenwärtigen		
		doch binnen der nächsten 24			Gefahr für Leben, Freiheit oder		
		Stunden die Bescheinigung über			Gesundheit von Menschen auf		
		die Vornahme der Hausdurchsu-			Grund behördlicher Anweisung		
		chung und deren Gründe zuzu-			und erforderlichenfalls auch durch		
		stellen.			Organe der Behörden auf eigenen		
		§ 3 Zum Behufe der polizeilichen			Entschluss vorgenommen werden.		
		und finanziellen Aufsicht dürfen			Ohne richterliche Verfügung ist		
		von den Organen derselben			die Beschlagnahme von Informati-		
		Hausdurchsuchungen nur in den			onsträgern in den Fällen einer ge- setzlichen Verhaftung oder Durch-		
		durch das Gesetz bestimmten			suchung zulässig sowie zur Ab-		
		Fällen vorgenommen werden.			wehr einer gegenwärtigen Gefahr		
		Jedoch gelten auch hier die Vor-			für Leben, Freiheit oder Gesund-		
		schriften des vorhergehenden Pa-			Tai Doon, Fromen oder Gesund-		

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 41 von 101

Schutz des Hausrechts

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		10. Oktober 2003
		ragraphen bezüglich der Ermäch-			heit von Menschen.		
		tigung zur Hausdurchsuchung					
		und der Bescheinigung über de-					
		ren Vornahme.					
		§ 4 Jede in Ausübung des Amtes					
		oder Dienstes gegen die vorste-					
		henden Bestimmungen vorge-					
		nommene Hausdurchsuchung ist					
		im Falle des bösen Vorsatzes als					
		Missbrauch der Amtsgewalt					
		(§ 302 des Strafgesetzbuches)					
		außer diesem Falle aber als fahr-					
		lässige Verletzung der Freiheit					
		der Person oder des Hausrechtes					
		nach § 303 StGB zu bestrafen.					

Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation

	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		10. Oktober 2003
(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. (2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der	Artikel 10 Briefgeheimnis darf nicht letzt und die Beschlagnahvon Briefen, außer dem le einer gesetzlichen Verzung oder Haussuchung, nur Kriegsfällen oder auf Grund es richterlichen Befehles in mäßheit bestehender Gesetzergenommen werden. Artikel 10a		Artikel II-7 Achtung des Privat- und Familienlebens Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung sowie seiner Kommunikation.	9	S	Vorschlag Funk (01.10.03) Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation Die Vertraulichkeit privater Kommunikation darf nicht verletzt werden. Eingriffe in das Kommunikationsgeheimnis dürfen nur nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigungen, die den Erfordernissen des Artikel 8 Abs. 2 EMRK entsprechen müssen, auf Grund einer richterlichen Verfügung sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen auf Grund behördlicher Anordnung und erforderlichenfalls auch durch Organe der Behörden auf eigenen Entschluss vorgenommen werden. Ohne richterliche Verfügung ist eine Beschlagnahme von Nachrichtensendungen in den Fällen einer gesetzlichen Verhaftung oder Hausdurchsuchung zulässig sowie zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Freiheit oder Gesundheit von Menschen.	

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 43 von 101

Grundrecht auf Datenschutz

E	CMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
			Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		10. Oktober 2003
			Datenschutzgesetz	Artikel II-8	Artikel 21	Artikel 8	Vorschlag Funk	
			(Grundrecht auf	Schutz personenbezogener Da-	(1) I I D 1 (1 D 1)	(Recht auf Privatleben,	(01.10.03)	Grundrecht auf Datenschutz
			Datenschutz)	ten	(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden Daten.	Wohnung, Kommunika-		(1) Jede Person hat, insbesondere
			§ 1 DSG	Jeder Mensch hat das Recht auf	Dieses Recht umfasst die Geheim-	tion, Datenschutz)	Grundrecht auf Datenschutz	auch im Hinblick auf die Ach-
			31255	Schutz der ihn betreffenden per-	haltung, Richtigstellung und Lö-		(1) Jedermann hat, insbe-	tung ihres Privat- und Familien-
			(1) Jedermann hat, insbesondere	sonenbezogenen Daten.	schung personenbezogener Daten	(1) Jede Person hat Anspruch	sondere auch im Hinblick auf	lebens, Anspruch auf Geheimhal-
			auch im Hinblick auf die Ach-		und die Auskunft über sie.	auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung	die Achtung seines Privat- und	tung der sie betreffenden perso-
			tung seines Privat- und Familien-	Diese Daten dürfen nur nach	(2) Die Einheltung diesen Verschnif	und ihrer Kommunikation.	Familienlebens, Anspruch auf	nenbezogenen Daten, soweit ein
			lebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden perso-	Zwecke und mit Einwilligung der	(2) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen	did ilici Kollillallikation.	Geheimhaltung der ihn betref-	schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines sol-
			nenbezogenen Daten, soweit ein	betroffenen Person oder auf einer		(2) Diese Rechte dürfen nicht	fenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges	chen Interesses ist ausge-
			schutzwürdiges Interesse daran	sonstigen gesetzlich geregelten	Sterie doer wacht.	Gegenstand anderer als vom	Interesse daran besteht. Das	schlossen, wenn Daten infolge
			besteht. Das Bestehen eines sol-	legitimen Grundlage verarbeitet	(3) Die Verwendung sensibler Daten	Gesetz vorgesehener Beschrän-	Bestehen eines solchen Interes-	ihrer allgemeinen Verfügbarkeit
			chen Interesses ist ausgeschlos-	werden. Jeder Mensch hat das	darf nur erlaubt werden, wenn die	kungen sein, die in einer demo-	ses ist ausgeschlossen, wenn	oder wegen ihrer mangelnden
			sen, wenn Daten infolge ihrer all-	Recht, Auskunft über die ihn	Geheimhaltungsinteressen der Be-	kratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffent-	Daten infolge ihrer allgemeinen	Rückführbarkeit auf die betroffe-
			gemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rück-	betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der	troffenen durch wirksame Garantien	liche Ruhe und Ordnung, das	Verfügbarkeit oder wegen ihrer	ne Person einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich
			führbarkeit auf den Betroffenen	Daten zu erwirken.	gesenutzi sinu.	wirtschaftliche Wohl des Lan-	mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Ge-	sind.
			einem Geheimhaltungsanspruch		Artikel 31	des, die Verteidigung der Ord-	heimhaltungsanspruch nicht	
			nicht zugänglich sind.	Die Einhaltung dieser Vorschrif-		nung und zur Verhinderung	zugänglich sind.	(2) Soweit die Verwendung von
				ten wird von einer unabhängigen	Einschränkungen der in diesem Ab-	von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit o-		personenbezogenen Daten nicht
			(2) Soweit die Verwendung von	Stelle überwacht.	schnitt gewährleisteten Rechte	der der Moral oder zum Schutz	(2) Soweit die Verwendung	im lebenswichtigen Interesse der
			personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des		bedürfen einer gesetzlichen Grundlage;	der Rechte und Freiheiten an-	von personenbezogenen Daten	betroffenen Person oder mit ihrer Zustimmung erfolgt, sind Be-
			Betroffenen oder mit seiner Zu-		2. müssen im öffentlichen Interesse	derer notwendig sind.	nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit	schränkungen des Anspruchs auf
			stimmung erfolgt, sind Be-		oder zum Schutz von Rechten und	_	seiner Zustimmung erfolgt,	Geheimhaltung nur zur Wahrung
			schränkungen des Anspruchs auf		Freiheiten anderer erforderlich sein;	(3) Jede Person hat insbesonde-	sind Beschränkungen des An-	überwiegender berechtigter Inte-
			Geheimhaltung nur zur Wahrung		3. müssen verhältnismäßig sein;	re das Recht auf Schutz der sie	spruchs auf Geheimhaltung nur	ressen einer anderen Person zu-
			überwiegender berechtigter Inte-		4. müssen die in dieser Bundesver-	betreffenden personenbezoge- nen Daten. Diese Daten dürfen	zur Wahrung überwiegender	lässig, und zwar bei Eingriffen
			ressen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer		fassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorge-	nur nach Treu und Glauben für	berechtigter Interessen eines	einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den
			staatlichen Behörde nur auf		sehenen weiteren Bedingungen und	festgelegte Zwecke und mit	anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Be-	in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen
			Grund von Gesetzen, die aus den		Grenzen wahren.	Einwilligung der betroffenen	hörde nur auf Grund von Ge-	Konvention zum Schutze der
			in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen		_	Person oder auf einer sonstigen	setzen, die aus den in Art. 8	Menschenrechte und Grundfrei-
			Konvention zum Schutze der		(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt	gesetzlichen Grundlage ver- wendet werden. Jede Person	Abs. 2 der Europäichen Kon-	heiten (EMRK), BGBl. Nr.
			Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr.		für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis	hat, soweit sie betreffende per-	vention zum Schutze der Men-	210/1958, genannten Gründen
			210/1958, genannten Gründen		C-26)	sonenbezogene Daten zur au-	schenrechte und Grundfreihei-	notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die
			notwendig sind. Derartige Geset-		20)	tomationsunterstützten Verar-	ten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen	Verwendung von Daten, die ihrer
			ze dürfen die Verwendung von			beitung oder zur Verarbeitung	notwendig sind.	Art nach besonders schutzwürdig
			Daten, die ihrer Art nach beson-			in manuell geführten Dateien	Derartige Gesetze dürfen die	sind, nur zur Wahrung wichtiger
			ders schutzwürdig sind, nur zur			bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das	Verwendung von Daten, die ih-	öffentlicher Interessen vorsehen
			Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen			Recht, Auskunft über die sie	rer Art nach besonders schutz-	und müssen gleichzeitig ange- messene Garantien für den
			gleichzeitig angemessene Garan-			betreffenden erhobenen Daten	würdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interes-	Schutz der Geheimhaltungsinte-
			tien für den Schutz der Geheim-			zu erhalten und die Richtigstel-	sen vorsehen und müssen	ressen der Betroffenen festlegen.
			haltungsinteressen der Betroffe-			lung unrichtiger Daten sowie	gleichzeitig angemessene Ga-	Auch im Falle zulässiger Be-
			nen festlegen. Auch im Falle zu-			die Löschung unzulässiger	rantien für den Schutz der Ge-	schränkungen darf der Eingriff in
			lässiger Beschränkungen darf der			Weise verarbeiteter Daten zu erwirken. Das Grundrecht auf	heimhaltungsinteressen der Be-	das Grundrecht jeweils nur in der
			Eingriff in das Grundrecht je- weils nur in der gelindesten, zum			Datenschutz mit Ausnahme des	troffenen festlegen. Auch im	gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.
			Ziel führenden Art vorgenom-			Rechtes auf Auskunft ist gegen	Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das	7 III VOIGENOIIIIIEII WEIGEII.
			men werden.			Rechtsträger, die in Formen des	Grundrecht jeweils nur in der	(3) Jede Person hat, soweit sie
						Privatrechts eingerichtet sind,	gelindesten, zum Ziel führen-	betreffende personenbezogene
			(3) Jedermann hat, soweit ihn			soweit sie nicht in Vollziehung	den Art vorgenommen werden.	Daten zur automationsunter-
			betreffende personenbezogene			der Gesetze tätig werden, auf dem Zivilrechtsweg geltend zu		stützten Verarbeitung oder zur
			Daten zur automationsunterstütz-			aom zivinoonowog gottona zu		Verarbeitung in manuell, d.h.

Grundrecht auf Datenschutz

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	8	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		10. Oktober 2003
		ten Verarbeitung oder zur Verar-			machen. In allen übrigen Fällen		ohne Automationsunterstützung
		beitung in manuell, d.h. ohne Au-			ist eine unabhängige Stelle zur	betreffende personenbezogene	geführten Dateien bestimmt sind,
		tomationsunterstützung geführten			Überwachung zuständig, so-	Daten zur automationsunter-	nach Maßgabe gesetzlicher Be-
		Dateien bestimmt sind, nach			weit nicht Akte der Gesetzge-	stützten Verarbeitung oder zur	stimmungen
		Maßgabe gesetzlicher Bestim-			bung oder der Gerichtsbarkeit	Verarbeitung in manuell, d.h.	1. das Recht auf Auskunft dar-
		mungen			betroffen sind.	ohne Automations-	über, wer welche Daten über sie
		1. das Recht auf Auskunft dar-			()	unterstützung geführten Datei-	verarbeitet, woher die Daten
		über, wer welche Daten über ihn			()	en bestimmt sind, nach Maßga-	stammen, und wozu sie verwen-
		verarbeitet, woher die Daten			(5) Beschränkungen des Rechts	be gesetzlicher Bestimmungen	det werden, insbesondere auch,
		stammen, und wozu sie verwen-			auf Achtung der Kommunika-	1. das Recht auf Auskunft dar-	an wen sie übermittelt werden;
		det werden, insbesondere auch,			tion dürfen nur auf Grund einer	über, wer welche Daten über	2. das Recht auf Richtigstellung
		an wen sie übermittelt werden;			richterlichen Verfügung, aus-	ihn verarbeitet, woher die Da-	unrichtiger Daten und das Recht
		2. das Recht auf Richtigstellung			nahmsweise zur Abwehr einer	ten stammen, und wozu sie	auf Löschung unzulässigerweise
		unrichtiger Daten und das Recht			gegenwärtigen Gefahr für Le-	verwendet werden, insbesonde-	verarbeiteter Daten.
		auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.			ben, Freiheit oder Gesundheit	re auch, an wen sie übermittelt	(4) Dagahaëulum aan dan Daghta
		verarbeiteter Daten.			von Menschen auf Grund be-	werden;	(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in
		(4) Dagahusulaan dan Daghta			hördlicher Anweisung und er-	2. das Recht auf Richtigstel-	
		(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs. 3 sind nur unter den in			forderlichenfalls auch durch	lung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässi-	Abs. 2 genannten Voraus-
					Organe der Behörden auf eige-	gerweise verarbeiteter Daten.	setzungen zulässig.
		Abs. 2 genannten Voraussetzun-			nen Entschluss vorgenommen	gerweise verarbeiteter Daten.	(5) Casan Baahtatusaan dia in
		gen zulässig.			werden. Ohne richterliche Ver-	(4) Dagahränkungan dar Baahta	(5) Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts einge-
		(5) Gegen Rechtsträger, die in			fügung ist die Beschlagnahme	nach Abs. 3 sind nur unter den	richtet sind, ist, soweit sie nicht
		Formen des Privatrechts einge-			von Informationsträgern in den	in Abs. 2 genannten Voraus-	in Vollziehung der Gesetze tätig
		richtet sind, ist, soweit sie nicht			Fällen einer gesetzlichen Ver-	setzungen zulässig.	werden, das Grundrecht auf Da-
		in Vollziehung der Gesetze tätig			haftung oder Durchsuchung zu-	setzungen zulassig.	tenschutz mit Ausnahme des
		werden, das Grundrecht auf Da-			lässig sowie zur Abwehr einer	(5) Gegen Rechtsträger, die in	Rechtes auf Auskunft auf dem
		tenschutz mit Ausnahme des			gegenwärtigen Gefahr für Le-	Formen des Privatrechts einge-	Zivilrechtsweg geltend zu ma-
		Rechtes auf Auskunft auf dem			ben, Freiheit oder Gesundheit		chen. In allen übrigen Fällen ist
		Zivilrechtsweg geltend zu ma-			von Menschen.	in Vollziehung der Gesetze tä-	die Datenschutzkommission zur
		chen. In allen übrigen Fällen ist				tig werden, das Grundrecht auf	Entscheidung zuständig, es sei
		die Datenschutzkommission zur				Datenschutz mit Ausnahme des	
		Entscheidung zuständig, es sei				Rechtes auf Auskunft auf dem	gebung oder der Gerichtsbarkeit
		denn, dass Akte der Gesetzge-				Zivilrechtsweg geltend zu ma-	betroffen sind.
		bung oder der Gerichtsbarkeit be-				chen. In allen übrigen Fällen ist	betroffen sind.
		troffen sind.				die Datenschutzkommission	
		donen sing.				zur Entscheidung zuständig, es	
						sei denn, dass Akte der Gesetz-	
						gebung oder der Gerichtsbar-	
						keit betroffen sind.	
						Keit octionen sinu.	

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 45 von 101

Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 21. Jänner 2004
Artikel 10 Freiheit der Meinungsäußerung (1) Jedermann hat Anspruch	Artikel 13 Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstel-		Artikel II-11 Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit Jeder Mensch hat das Recht auf	Artikel 20 (1) Jede Person hat das Recht auf ungestörte Kommunikation.	Artikel 10 (Kommunikationsfreiheiten) (entspricht einem früheren Vorschlag von Grabenwarter/Rack, 07.01.04)	Ergänzungsvorschlag Berger (14.01.04) Meinungsfreiheit	Freiheit der Meinungs- äußerung, Kommunikations- freiheit
auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landes- grenzen ein.	lung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Zensur gestellt, noch durch das Konzessions-System be- schränkt werden. Administra- tive Postverbote finden auf in- ländische Druckschriften kei-		freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfrei- heit und die Freiheit ein, Informa- tionen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.		(1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung, die Freiheit der Medien und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und ge-	 (x) Die Pluralität der Medien wird geachtet, gefördert und geschützt. (y) Das Redaktionsgeheimnis steht unter besonderem Schutz. Vorschlag Funk (10.10.03) 	(1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Frei- heit der Meinung, die Freiheit der Medien und die Freiheit zum Empfang und zur Mittei- lung von Nachrichten oder I- deen ein. Die Pluralität der Medien wird geachtet und ge-
Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rund- funk-, Lichtspiel- oder Fernseh- unternehmen einem Genehmi- gungsverfahren unterwerfen. (2) Da die Ausübung dieser	ne Anwendung.		Pluralität werden geachtet.	die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe zu empfangen und weiterzugeben. Artikel 31 Einschränkungen der in diesem	schützt. Zensur findet nicht statt. (2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Absatz 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften,	Art x Freiheit der Meinungsäußerung (1) Jede Person hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der	schützt. Zensur findet nicht statt. (2) Da die Ausübung der Freiheiten nach Absatz 1 Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen
Freiheiten Pflichten und Ver- antwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Ge- setz vorgesehenen Formvor- schriften, Bedingungen, Ein- schränkungen oder Strafdro- hungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der terri- torialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der				 bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; müssen verhältnismäßig sein; müssen die in dieser Bundesverfassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorge- 	Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Pluralität der Medien, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten	Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.	Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schut-
Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtspre-				und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt	Rufes oder der Rechte anderer, o- der um die Verbreitung von ver- traulichen Nachrichten zu verhin- dern oder das Ansehen und die	(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit,	zes der Pluralität der Medien, des Schutzes der Gesundheit [und der Moral], des Schutzes des guten Rufes oder der Rech- te anderer, oder um die Ver- breitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unpartei- lichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.
chung zu gewährleisten.						der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ord- nung und der Verbrechensverhü- tung, des Schutzes der Gesund- heit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertrauli- chen Nachrichten zu verhindern	
						oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.	

46 von 101 54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage

Rundfunkfreiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		21. Jänner 2004
Artikel 10	Artikel 13	Art. I BVG Rundfunk	Artikel II-11	Artikel 23	Artikel 10	Ergänzungsvorschlag	
Freiheit der Meinungsäußerung			Freiheit der Meinungsäußerung		(Kommunikationsfreiheiten)	Berger	Rundfunkfreiheit
	,	(1) Rundfunk ist die für die All-	und Informationsfreiheit	(1) Presse, Rundfunk und andere	(entspricht einem früheren Vor-	(14.01.04)	
(1) Jedermann hat Anspruch	Wort, Schrift, Druck oder	gemeinheit bestimmte Verbrei-		Medien sind frei.	schlag von Grabenwarter/Rack,		(1) Der Staat trägt eine beson-
auf freie Meinungsäußerung.	durch bildliche Darstellung	tung von Darbietungen aller Art	Jeder Mensch hat das Recht auf		07.01.04)	Art. y	dere Verantwortung für den
Dieses Recht schließt die Frei-	seine Meinung innerhalb der	in Wort, Ton und Bild unter Be-	freie Meinungsäußerung. Dieses	(2) Zensur und andere vorbeugen-		Rundfunkfreiheit	Bestand eines unabhängigen
heit der Meinung und die	gesetzlichen Schranken frei zu	nützung elektrischer Schwingun-	Recht schließt die Meinungsfrei-	de Maßnahmen sind unzulässig.	(1) Jede Person hat Anspruch auf		Rundfunks und für die Erfül-
Freiheit zum Empfang und	äußern. Die Presse darf weder	gen ohne Verbindungsleitung	heit und die Freiheit ein, Informa-	(2) D. D. 1.14; 1.1; 1.4.14	freie Meinungsäußerung. Dieses	(1) Der Staat gewährleistet ein	lung von dessen Aufgaben im
zur Mitteilung von Nach-	unter Zensur gestellt, noch	bzw. längs oder mittels eines	tionen und Ideen ohne behördliche		Recht schließt die Freiheit der	duales Rundfunksystem mit ei-	öffentlichen Interesse.
richten oder Ideen ohne Ein-	durch das Konzessions-System	Leiters sowie der Betrieb von	Eingriffe und ohne Rücksicht auf	unter besonderem Schutz.	Meinung, die Freiheit der Medien	nem öffentlich-rechtlichen Auf-	Alternativvariante:
griffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Lan-	beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf	technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.	Staatsgrenzen zu empfangen und	(4) Die Wielfelt der Medien wird	und die Freiheit zum Empfang und	trag und dem Recht Privater,	Rundfunk ist eine öffentliche
desgrenzen ein. Dieser Artikel	inländische Druckschriften kei-	diesem Zweck dienen.	weiterzugeben.	(4) Die Vielfalt der Medien wird geachtet, gefördert und geschützt.	zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ein. Die Pluralität der	Rundfunk zu betreiben.	Aufgabe.
schließt nicht aus, dass die	ne Anwendung.	(2) Die näheren Bestimmungen	Die Freiheit der Medien und ihre	geachtet, gefordert und geschutzt.	Medien wird geachtet und ge-		Ergänzungsvorschlag: Dazu gehört auch die Siche-
Staaten Rundfunk-, Licht-	ne Anwendung.	für den Rundfunk und seine Or-	Pluralität werden geachtet.	(4) Rundfunk ist eine öffentliche	schützt. Zensur findet nicht statt.	()	rung eines Zugangs zur allge-
spiel- oder Fernsehunterneh-		ganisation sind bundesgesetzlich	Fiurantat werden geachtet.	Aufgabe.	schutzt. Zensur midet ment statt.		meinen Grundversorgung.
men einem Genehmigungsver-		festzulegen. Ein solches Bundes-		Aurgauc.	(2) Da die Ausübung der Freihei-	Vorschlag Funk	memen Grundversorgung.
fahren unterwerfen.		gesetz hat insbesondere Bestim-		(5) Rundfunk darf von einer	ten nach Absatz 1 Pflichten und	(10.10.03)	(2) Für den Rundfunk ist durch
lani en untel wel len.		mungen zu enthalten, die die Ob-		Bewilligung abhängig gemacht	Verantwortung mit sich bringt,		Gesetz zu gewährleisten, dass
(2) Da die Ausübung dieser		jektivität und Unparteilichkeit		werden. Berichterstattung hat	kann sie bestimmten, vom Gesetz	Art. y	Berichterstattung objektiv,
Freiheiten Pflichten und Ver-		der Berichterstattung, die Be-		objektiv, wahrheitsgemäß und	vorgesehenen Formvorschriften,	Rundfunkfreiheit	wahrheitsgemäß und unpar-
antwortung mit sich bringt, kann		rücksichtigung der Meinungs-		unparteilich zu erfolgen, Mei-	Bedingungen, Einschränkungen o-	(1) D 10 1 1 1 0 1 1 11	teilich erfolgt, Meinungs-
sie bestimmten, vom Gesetz		vielfalt, die Ausgewogenheit der		nungsbildung als solche erkenn-	der Strafdrohungen unterworfen	(1) Rundfunk ist die für die All-	bildung als solche erkennbar
vorgesehenen Formvorschriften,		Programme sowie die Unabhän-		bar und Meinungsvielfalt ge-	werden, wie sie in einer demo-	gemeinheit bestimmte Verbrei-	und Meinungsvielfalt gewähr-
Bedingungen, Einschränkungen		gigkeit der Personen und Organe,		währleistet zu sein.	kratischen Gesellschaft im Inter-	tung von Darbietungen aller Art	leistet ist.
oder Strafdrohungen unterwor-		die mit der Besorgung der im			esse der nationalen Sicherheit, der	in Wort, Ton und Bild unter Be-	
fen werden, wie sie in einer de-		Abs. 1 genannten Aufgaben be-		Artikel 31	territorialen Unversehrtheit oder	nützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung	(3) Zur Durchsetzung dieser
mokratischen Gesellschaft im		traut sind, gewährleisten.			der öffentlichen Sicherheit, der	bzw. längs oder mittels eines	Garantien und zum Schutz von
Interesse der nationalen Sicher-		_		Einschränkungen der in diesem	Aufrechterhaltung der Ordnung	Leiters sowie der Betrieb von	Persönlichkeitsrechten und vor
heit, der territorialen Unver-		(3) Rundfunk gemäß Abs. 1 ist		Abschnitt gewährleisteten Rechte	und der Verbrechensverhütung,	technischen Einrichtungen, die	Diskriminierungen ist für die
sehrtheit oder der öffentlichen		eine öffentliche Aufgabe.		1. bedürfen einer gesetzlichen	des Schutzes der Pluralität der	diesem Zweck dienen.	Betroffenen ein wirksames
Sicherheit, der Aufrecht-				Grundlage;	Medien, des Schutzes der Gesund-	diesem zweek dienem.	Verfahren bereitzustellen.
erhaltung der Ordnung und der				2. müssen im öffentlichen Interes-	heit und der Moral, des Schutzes	(2) Die näheren Bestimmungen	
Verbrechensverhütung, des				se oder zum Schutz von Rechten	des guten Rufes oder der Rechte	für den Rundfunk und seine Or-	
Schutzes der Gesundheit und				und Freiheiten anderer erforderlich	anderer, oder um die Verbreitung	ganisation sind bundesgesetzlich	
der Moral, des Schutzes des gu-				sein;	von vertraulichen Nachrichten zu	festzulegen. Ein solches Bundes-	
ten Rufes oder der Rechte ande-				3. müssen verhältnismäßig sein;	verhindern oder das Ansehen und	gesetz hat insbesondere Bestim-	
rer unentbehrlich sind, um die					die Unparteilichkeit der Recht-	mungen zu enthalten, die die Ob-	
Verbreitung von vertraulichen					sprechung zu gewährleisten, not-	jektivität und Unparteilichkeit	
Nachrichten zu verhindern oder				Menschenrechtskonvention vorge-	wendig sind.	der Berichterstattung, die Be-	
das Ansehen und die Unpartei-				sehenen weiteren Bedingungen	(2) D 10 1 : 4 : "CC 4: 1	rücksichtigung der Meinungs-	
lichkeit der Rechtsprechung zu				und Grenzen wahren.	(3) Rundfunk ist eine öffentliche	vielfalt, die Ausgewogenheit der	
gewährleisten.				(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt	Aufgabe. Die Objektivität und Un-	Programme sowie die Unabhän-	
				für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor-	stattung, die Meinungsvielfalt, die	gigkeit der Personen und Organe,	
				schlag; das sind Synopsen C-12 bis		die mit der Besorgung der im	
				C-26)	sowie die Unabhängigkeit der Per-	Abs. 1 genannten Aufgaben be-	
				20)	sonen und Organe, die mit der	traut sind, gewährleisten.	
					Veranstaltung von Rundfunk be-	(0) 7 10 1	
					traut sind, sind gesetzlich zu ge-	(3) Rundfunk gemäß Abs. 1 ist	
					währleisten.	eine öffentliche Aufgabe.	
L	1	<u> </u>	<u> </u>			<u> </u>	<u> </u>
	•						

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 47 von 101

Freiheit der Wissenschaft

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
	Artikel 17 Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der	Rechtsgrundlagen § 2 Abs. 2 UOG Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der Budgetzuweisungen gemäß § 17 Abs. 4 zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.	Artikel II-13 Freiheit von Kunst und Wissenschaft Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.	(in der Fassung vom 14.07.04) Artikel 27 (1) Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.	Grabenwarter (16.02.04) Artikel 13 (Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen) (gleichlautend der Vorschlag von Rack, 04.02.04) (1) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Die	Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (28.01.04, 24.02.04, 14.09.04) Artikel 6 () (4) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.	21. Jänner 2004 Wissenschaftsfreiheit (1) Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. (2) Variante 1: Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer
	häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.	§ 2 Abs. 2 KUOG Die Universitäten der Künste sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach Maßgabe der Budgetzuweisungen gemäß § 18 Abs. 4 zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.		(3) Jede Person kann Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungsanstalten gründen und an ihnen Unterricht erteilen, sofern sie ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nach- gewiesen hat. Artikel 31 Einschränkungen der in diesem	Universitäten sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ih- rer Angelegenheiten be- fugt.	Vorschlag Grabenwarter/Rack (07.01.04) Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen (1) Die Wissenschaft und ihre Lehre, künstlerisches Schaffen, die Vermittlung der Kunst sowie deren	Angelegenheiten befugt. Variante 2: Die Universitäten und Hochschulen sind im Rahmen der Gesetze zur autonomen Besorgung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten befugt.
				Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesver- fassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorge- sehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor- schlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)		Vorschlag Funk (10.10.03) Art. z Wissenschaftsfreiheit Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, sind alle Staatsbürgerinnen berechtigt, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das	
						Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu. Art. v Autonomie der Universitäten Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen zur autonomen Besorgung ihrer Angelegenheiten befugt.	

Kunstfreiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		21. Jänner 2004
	Artikel 17a		Artikel II-13 Freiheit von Kunst und Wissen-	Artikel 28	Artikel 13 (Wissenschaftsfreiheit;	Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe	Kunstfreiheit
	Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie		schaft	(1) Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst und ihre	Kunstfreiheit; Recht auf	(28.01.04)	Das künstlerische Schaffen,
	deren Lehre sind frei.		Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.		Bildung; Schulwesen) (gleichlautend der Vorschlag von Rack, 04.02.04)	Freiheit von Wissenschaft und Kunst	die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.
				fördert und geschützt.	()	()	
				Artikel 31	(2) Künstlerisches Schaffen, die Vermittlung der Kunst sowie deren	2. Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.	
				Einschränkungen der in diesem Abschnitt gewährleisteten Rechte	Lehre sind frei.		
				 bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 	()	Vorschlag <u>Grabenwarter/Rack</u>	
				2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten		(07.01.04)	
				und Freiheiten anderer erforderlich sein;		Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf	
				3. müssen verhältnismäßig sein;4. müssen die in dieser Bundesver-		Bildung; Schulwesen	
				fassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorge- sehenen weiteren Bedingungen		(1) Die Wissenschaft und ihre Lehre, künstlerisches Schaffen, die	
				und Grenzen wahren.		Vermittlung der Kunst sowie deren Lehre sind frei.	
				(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vorschlag; das sind Synopsen C-12 bis		Vorschlag Funk (10.10.03)	
				C-26)		Art. w Kunstfreiheit	
						Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.	

Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		22.03.2004 und 15.10.2004
Artikel 11	Artikel 12	Beschluss der Provisorischen	Artikel II-12	Artikel 24		Vaugabla a Carialmantu au	
Versammlungs- und Vereini-	Altikel 12	Nationalversammlung	Versammlungs- und Vereini-	Ai tikei 24	Artikel 11	<u>Vorschlag Sozialpartner</u>	Vereins- und Versammlungs-
	Die österreichischen Staatsbür-	Nationalversammung		(1) Alle Menschen haben das	(Versammlungs- und Ver-	(05.10.04)	freiheit
gungsfreiheit		(2) Die Ausselmannefissungen	gungsfreiheit		einigungsfreiheit; Parteien-		Iremen
(1) 411 34 1 1 1	ger haben das Recht, sich zu	(3) Die Ausnahmsverfügungen	(1) I I M 11 (1 D 1)	Recht, sich friedlich mit anderen	freiheit; Koalitionsfreiheit)	5. Koalitionsfreiheit	(1) I I B
(1) Alle Menschen haben das	versammeln und Vereine zu	betreffs des Vereins- und Ver-	(1) Jeder Mensch hat das Recht,	zusammenzuschließen.	mement, Roantionsmement		(1) Jede Person hat das Recht,
Recht, sich friedlich zu ver-	bilden. Die Ausübung dieser	sammlungsrechtes sind aufgeho-	sich insbesondere im politischen,		(1) Indo Doman hat das Dacht sich	Arbeitnehmerinnen und Arbeit-	sich friedlich mit anderen zu
sammeln und sich frei mit ande-	Rechte wird durch besondere	ben. Die volle Vereins- und Ver-	gewerkschaftlichen und zivilge-	(2) Die Bildung von Vereinen darf	(1) Jede Person hat das Recht, sich	nehmer sowie Arbeitgeberinnen	versammeln und sich frei mit
ren zusammenzuschließen, ein-	Gesetze geregelt.	sammlungsfreiheit ohne Unter-	sellschaftlichen Bereich auf allen	nicht von einer behördlichen Be-	friedlich mit anderen zu versam-	und Arbeitgeber haben das	anderen zusammenzuschließen.
schließlich des Rechts, zum		schied des Geschlechts ist herge-	Ebenen frei und friedlich mit ande-	willigung abhängig gemacht wer-	meln und sich frei mit anderen zu-	Recht, sich freiwillig zur Vertre-	
Schutze ihrer Interessen Ge-		stellt.	ren zu versammeln und frei mit	den.	sammenzuschließen.	tung ihrer Interessen zusammen-	(2) Die Bildung von Vereinen
werkschaften zu bilden und die-			anderen zusammenzuschließen,			zuschließen und Vereinigungen	und die Abhaltung von Ver-
sen beizutreten.		StV von Wien	was das Recht jedes Menschen	(3) Die Gründung von Parteien ist	(2) Die politischen Parteien wirken	zu bilden. Diese Vereinigungen	sammlungen dürfen nicht von
		Art. 7 Abs. 5	umfasst, zum Schutz seiner Inte-	frei, soweit nicht diese Bundesver-	an der politischen Willensbildung	und gesetzliche berufliche Inte-	einer behördlichen Bewilligung
(2) Die Ausübung dieser Rechte		11100 1 11000 0	ressen Gewerkschaften zu gründen		des Volkes mit. Ihre Gründung ist	ressenvertretungen können kol-	abhängig gemacht werden.
darf keinen anderen Einschrän-		Die Tätigkeit von Organisa-	und Gewerkschaften beizutreten.	russung underes sestimine.	frei. Parteien, die nach ihren Zielen	lektive Maßnahmen ergreifen.	domangig germaent werden.
kungen unterworfen werden als		tionen, die darauf abzielen, der	und Gewerkschaften beizutreten.	*) Diese Bestimmung geht davon	oder nach dem Verhalten ihrer	Jede Person hat das Recht, an	(3) Die Ausübung der Rechte
den vom Gesetz vorgesehenen,		kroatischen oder slowenischen	(2) Politische Parteien auf der E-	aus, dass das Verbotsgesetz in sei-	Anhänger darauf gerichtet sind,	derartigen Maßnahmen teilzu-	nach Absatz 1 und 2 darf kei-
die in einer demokratischen Ge-					den demokratischen Rechtsstaat	nehmen. Jeder Unternehmer darf	
		Bevölkerung ihre Eigenschaft	bene der Union tragen dazu bei,	ner derzeitigen Form Bestandteil	oder die Menschenrechte zu beein-		nen anderen Beschränkungen
sellschaft im Interesse der nati-		und ihre Rechte als Minderheit	den politischen Willen der Uni-	der Verfassung bleibt.	trächtigen oder zu beseitigen, sind	Abwehrmaßnahmen ergreifen.	unterworfen werden als den
onalen und öffentlichen Sicher-		zu nehmen, ist zu verbieten.	onsbürgerinnen und Unionsbürger			Calaba Wansinisun san und sa	vom Gesetz vorgesehenen, die
heit, der Aufrechterhaltung der			zum Ausdruck zu bringen.	Artikel 25	verfassungswidrig.	Solche Vereinigungen und ge-	in einer demokratischen Ge-
Ordnung und der Verbrechens-		§ 1 Parteiengesetz				setzliche berufliche Interessen-	sellschaft im Interesse der nati-
verhütung, des Schutzes der Ge-			Artikel II-27	(1) Alle Menschen haben das	(3) Arbeitnehmerinnen und Ar-	vertretungen haben das Recht, im	onalen und öffentlichen Si-
sundheit und der Moral oder des		(1) Die Existenz und Vielfalt po-	Recht auf Unterrichtung und	Recht, sich frei zu versammeln.	beitnehmer sowie Arbeitgeberin-	Rahmen der Gesetze Kollektiv-	cherheit, der Aufrechterhaltung
Schutzes der Rechte und Frei-		litischer Parteien sind wesentli-	Anhörung der Arbeitnehmerin-		nen und Arbeitgeber haben das	verträge abzuschließen. Durch	der Ordnung und der Verbre-
heiten anderer notwendig sind.		che Bestandteile der demokrati-	nen und Arbeitnehmer im Un-	(2) Eine behördliche Anmeldung	Recht, zum Schutze ihrer Interes-	Kollektivverträge können Ange-	chensverhütung, des Schutzes
Dieser Artikel verbietet nicht,		schen Ordnung der Republik Ös-	ternehmen	darf nur für allgemein zugängliche	sen Vereinigungen zu bilden und	legenheiten der Arbeitswelt ver-	der Gesundheit oder des Schut-
dass die Ausübung dieser Rech-		terreich (Art. 1 B-VG).		Versammlungen verlangt werden.	diesen beizutreten.	bindlich geregelt werden.	zes der Rechte und Freiheiten
te durch Mitglieder der Streit-		,	Für die Arbeitnehmerinnen und				anderer notwendig sind.
kräfte, der Polizei oder der		(2) Zu den Aufgaben der politi-	Arbeitnehmer oder ihre Vertreter	Artikel 31	(4) Nach Maßgabe der Gesetze	Vorschlag Mader/Rack	under of new onding sinds
Staatsverwaltung gesetzlichen		schen Parteien gehört die Mit-	muss auf den geeigneten Ebenen	THE COLUMN TO T	kommt Vereinigungen nach Ab-	(30.04.04)	Koalitionsfreiheit
Einschränkungen unterworfen		wirkung an der politischen Wil-	eine rechtzeitige Unterrichtung	Einschränkungen der in diesem	satz 3 und gesetzlichen beruflichen	(30.01.01)	Totalitions if chieft
wird.		lensbildung.	und Anhörung in den Fällen und	Abschnitt gewährleisteten Rechte	Interessensvertretungen die Kol-	Artikel 2	(1) Arbeitnehmerinnen und Ar-
wiid.		lensondung.		1. bedürfen einer gesetzlichen	lektivvertragsfähigkeit zu.		
		(2) D: C :: 1	unter den Voraussetzungen ge-		lektiv vertragstattigkeit zu.	Koalitionsfreiheit	beitnehmer sowie Arbeitgebe-
		(3) Die Gründung politischer	währleistet sein, die nach dem U-	Grundlage;	(5) Die Ausübung der Rechte nach	(1) A rhaitnahmarinnan und Ar	rinnen und Arbeitgeber haben
		Parteien ist frei, sofern bundes-	nionsrecht und den einzelstaatli-	2. müssen im öffentlichen Interes-			das Recht, sich freiwillig zur
			chen Rechtsvorschriften und Ge-	se oder zum Schutz von Rechten	Absatz 1 bis 3 darf keinen anderen	beitnehmer sowie Arbeitgeberin-	Vertretung ihrer Interessen zu-
			pflogenheiten vorgesehen sind.	und Freiheiten anderer erforderlich	Beschränkungen unterworfen wer-	nen und Arbeitgeber haben das	sammenzuschließen und Ver-
		darf keiner Beschränkung durch		sein;	den als den vom Gesetz vorgese-	Recht, zum Schutze ihrer Interes-	einigungen zu bilden. Diese
		besondere Rechtsvorschriften un-	Artikel II-28	3. müssen verhältnismäßig sein;	henen, die in einer demokratischen		Vereinigungen und gesetzliche
		terworfen werden.	Recht auf Kollektivverhandlun-	4. müssen die in dieser Bundesver-	Gesellschaft im Interesse der nati-	diesen beizutreten.	berufliche Interessenvertretun-
			gen und Kollektivmaßnahmen	fassung sowie in der Europäischen	onalen und öffentlichen Sicherheit,	(2) N. 1 M. 0. 1. 1. C	gen können kollektive Maß-
		(4) Die politischen Parteien ha-		Menschenrechtskonvention vorge-	der Aufrechterhaltung der Ord-	(2) Nach Maßgabe der Gesetze	nahmen ergreifen. Jede Person
		ben Satzungen zu beschließen,	Die Arbeitnehmerinnen und Ar-	sehenen weiteren Bedingungen	nung und der Verbrechensverhü-	kommt Vereinigungen nach Ab-	hat das Recht, an derartigen
		die in einer periodischen Druck-	beitnehmer sowie die Arbeitgebe-	und Grenzen wahren.	tung, des Schutzes der Gesundheit	satz 1 und gesetzlichen berufli-	Maßnahmen teilzunehmen. Je-
		schrift zu veröffentlichen und	rinnen und Arbeitgeber oder ihre		und der Moral oder des Schutzes	chen Interessensvertretungen die	der Unternehmer darf Ab-
		beim Bundesministerium für In-	jeweiligen Organisationen haben	(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt	der Rechte und Freiheiten anderer	Kollektivvertragsfähigkeit zu.	wehrmaßnahmen ergreifen.
		neres zu hinterlegen sind. Aus	nach dem Unionsrecht und den	für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor-	notwendig sind.		Jiii ii di gi ci gi ci i ci .
		der Satzung hat insbesondere er-	einzelstaatlichen Rechtsvorschrif-	schlag; das sind Synopsen C-12 bis	1	Vorschlag der Grünen	[(2) Die Ausübung der Rechte
		sichtlich zu sein, welches ihre		C-26)		(27.04.04)	nach Absatz 1 darf keinen an-
			ten und Gepflogenheiten das	C-20)		(27.01.01)	
		Organe sind und welche hievon	Recht, Tarifverträge auf den ge-	4 42 125		Artikel 7	deren Beschränkungen unter-
			eigneten Ebenen auszuhandeln und	Artikel 37		(Koalitionsfreiheit)	worfen werden als den vom
		sind, sowie welche Rechte und	zu schließen sowie bei Interessen-			(Expantions)	Gesetz vorgesehenen, die in ei-
		Pflichten die Mitglieder besitzen.	konflikten kollektive Maßnahmen	(1) Alle Menschen haben das		(1) Unselbständige und Selbstän-	ner demokratischen Gesell-
		Mit der Hinterlegung der Sat-	zur Verteidigung ihrer Interessen,	Recht, sich freiwillig zur Vertre-		dige haben das Recht, sich frei-	schaft im Interesse der nationa-
		zung erlangt die politische Partei	einschließlich Streiks, zu ergreifen.				len und öffentlichen Sicherheit,
		Rechtspersönlichkeit.		zusammenzuschließen und hiezu		willig zur Vertretung ihrer Inte-	der Aufrechterhaltung der Ord-
				Vereinigungen zu bilden.		ressen zusammenzuschließen	nung und der Verbrechensver-

Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit

EMRK	StGG 1867 Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 22.03.2004 und 15.10.2004
	(5) Dem Präsidenten des Rechnungshofes kann durch Bundesgesetz die Aufgabe übertragen werden, Listen von Spenden an politische Parteien entgegenzunehmen, zu verwahren und auf Ersuchen der betreffenden Partei öffentlich festzustellen, ob Spenden in der ihm übermittelten Liste ordnungsgemäß deklariert wurden. § 3 Verbotsgesetz Es ist jedermann untersagt, sich, sei es auch außerhalb dieser Organisationen, für die NSDAP oder ihre Ziele irgendwie zu betätigen.		(2) Sie haben das Recht, kollektive Maßnahmen zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder zu ergreifen. (3) Solche Vereinigungen und gesetzliche Interessensvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der Arbeitswelt durch Kollektivvertrag verbindlich zu regeln.	Grabeliwarter (10.02.04)	und Vereinigungen zu bilden. (2) Sie können kollektive Maßnahmen zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder ergreifen. (3) Solche Vereinigungen und gesetzliche Interessensvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der Arbeitswelt durch Kollektivvertrag verbindlich zu regeln. Vorschlag Funk (10.10.03) Artikel x Vereins- und Versammlungsfreiheit (1) Alle Menschen haben das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich frei und friedlich zusammenzuschließen und mit anderen zu versammeln, einschließlich des Rechts, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten. (2) Einschränkungen bedürfen 1. einer gesetzlichen Grundlage und müssen 2. in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sein. Artikel y Politische Parteien Die Gründung politischer Parteien ist frei, sofern bundesverfassungsgesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Ihre Tätigkeit darf keiner Beschränkung durch besondere Rechtsvorschriften unterworfen werden.	hütung, des Schutzes der Gesundheit oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.] (3) Solche Vereinigungen und gesetzliche berufliche Interessenvertretungen haben das Recht, im Rahmen der Gesetze Kollektivverträge abzuschließen. Durch Kollektivverträge können Angelegenheiten der Arbeitswelt verbindlich geregelt werden.

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 51 von 101

Berufsfreiheit und unternehmerische Freiheit

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		05.11.2003 und 15.10.2004
	Artikel 4		Artikel II-14	Artikel 29	Artikel 15	Vorschlag Sozialpartner	
	Die Freizügigkeit der Person		Recht auf Bildung	Jede Person hat das Recht, zu ar-	(Berufs- und Erwerbsfrei- heit; Verbot der Sklaverei	(05.10.04)	Berufsfreiheit und unter- nehmerische Freiheit
	und des Vermögens innerhalb		Jeder Mensch hat das Recht auf	beiten, ein Unternehmen zu grün-		6. Unternehmerische Freiheit	
	des Staatsgebietes unterliegt		() Zugang zur beruflichen Aus-	den, einen Beruf frei zu wählen	und Zwangsarbeit)		Jede Person hat das Recht, un-
	keiner Beschränkung.		bildung und Weiterbildung.	und ihn auszuüben.	(1) Indo Doman but don Donbt un	Jede Person hat das Recht, unter	ter den gesetzlichen Bedingun-
	(Anm.: Abs. 2 ist nicht Be-			Artikel 31	(1) Jede Person hat das Recht, un-	den gesetzlichen Bedingungen	gen jede berufliche Ausbildung
	standteil des Bundesrechts; vgl.		Artikel II-15	Artikei 51	ter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig auszuüben,	ein Unternehmen zu gründen und	und jeden Beruf frei zu wählen
	Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 149		Berufsfreiheit und Recht zu ar-	Einschränkungen der in diesem	ihren Beruf frei zu wählen sowie	zu führen.	und den Beruf ihrer Wahl aus-
	Abs. 1 B-VG)		beiten	Abschnitt gewährleisteten Rechte	sich für diesen auszubilden.		zuüben sowie ein Unternehmen
	Die Freiheit der Auswanderung		(1) Index Margali hat des Dacht	1 hadiirfan ainar gagatzliahan	sien für diesen auszubliden.	Vorschlag Grabenwarter	zu gründen und zu führen.
	ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.		(1) Jeder Mensch hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten	Grundlage;	(2) Die öffentlichen Ämter sind für	(26.10.03)	
	Abfahrtsgelder dürfen nur in		oder angenommenen Beruf auszu-	2. müssen im öffentlichen Interes-	alle Staatsangehörigen gleich zu-		
	Anwendung der Reziprozität		üben.	se oder zum Schutz von Rechten	gänglich. Im Übrigen wird der Ein-	Artikel x	
	erhoben werden.		uocii.	und Freiheiten anderer erforderlich	tritt in dieselben vom Erwerb der		
	emoten werden.		(2) ()	sein;	österreichischen Staatsbürgerschaft	(1) Jede Person hat [Alle Öster-	
	Artikel 6		(2) ()	3. müssen verhältnismäßig sein;	abhängig gemacht.	reicher haben] das Recht, unter	
	111 1111 1		(3) Die Staatsangehörigen dritter	4. müssen die in dieser Bundesver-		den gesetzlichen Bedingungen	
	Jeder Staatsbürger kann an je-		Länder, die im Hoheitsgebiet der	fassung sowie in der Europäischen	()	jeden [Beruf und] Erwerbszweig	
	dem Orte des Staatsgebietes		Mitgliedstaaten arbeiten dürfen,	Menschenrechtskonvention vorge-		auszuüben, ihren Beruf frei zu wählen sowie sich für diesen aus-	
	seinen Aufenthalt und Wohn-		haben Anspruch auf Arbeitsbedin-	sehenen weiteren Bedingungen		zubilden.	
	sitz nehmen, Liegenschaften je-		gungen, die denen der Unionsbür-	und Grenzen wahren.		Zuonden.	
	der Art erwerben und über die-		gerinnen und Unionsbürger ent-	(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt		()	
	selben frei verfügen, sowie un-		sprechen.	für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor-			
	ter den gesetzlichen Bedingun-			schlag; das sind Synopsen C-12 bis			
	gen jeden Erwerbszweig aus-		Artikel II-16	C-26)			
	üben.		Unternehmerische Freiheit				
	Für die tote Hand sind Be-		Die unternehmerische Freiheit				
	schränkungen des Rechtes,		wird nach dem Unionsrecht und				
	Liegenschaften zu erwerben		den einzelstaatlichen Rechtsvor-				
	und über sie zu verfügen, im		schriften und Gepflogenheiten an-				
	Wege des Gesetzes aus Grün-		erkannt.				
	den des öffentlichen Wohles						
	zulässig.						
	Artikel 18						
	Es steht jedermann frei, seinen						
	Beruf zu wählen und sich für						
	denselben auszubilden, wie und						
	wo er will.						
	VV U CI VV III.					<u> </u>	<u> </u>

Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschaftsverkehrsfreiheit)

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		5. November 2003
Art. 1 1. ZPEMRK Artikel 1	Artikel 5 Das Eigentum ist unverletzlich.	<u> </u>		Artikel 30 (1) Jede Person hat das Recht auf	Artikel 14 (Eigentumsfreiheit)	Vorschlag Böhmdorfer (04.11.04)	Eigentumsgarantie (einschließlich Liegenschafts-
Schutz des Eigentums (1) Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Nie-	Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.		(1) Jeder Mensch hat das Recht, sein rechtmäßig erworbenes Eigen- tum zu besitzen, zu nutzen, dar- über zu verfügen und es zu verer- ben. Niemandem darf sein Eigen-	Achtung ihres Eigentums. (2) Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, dürfen nur	(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums.(2) Eigentum darf nur aus Gründen	Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Dieses Recht ist durch präventive und repressive Maßnahmen des Staa- tes auch gegenüber Eingriffen	verkehrsfreiheit) (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums.
mandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die all-	Artikel 6 (1) Jeder Staatsbürger kann,		tum entzogen werden, es sei denn	gegen rechtzeitige, angemessene Entschädigung erfolgen. (3) Die Vertragsfreiheit ist gewähr-	des öffentlichen Interesses, unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschä- digung entzogen werden.	Dritter sicherzustellen. Vorschlag Grabenwarter (26.10.03)	(2) Eigentum darf nur aus Gründen des öffentlichen Inte- resses, unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige an-
gemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.	Liegenschaften jeder Art erwerben und über die selben frei verfügen. () (2) Für die todte Hand sind Be-		rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden,	Artikel 31 Einschränkungen der in diesem	(3) Gesetzliche Regelungen der Benutzung des Eigentums ein- schließlich der Verfügung über Liegenschaften sind zulässig, so-	Artikel x (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Es	gemessene Entschädigung entzogen werden. (3) Gesetzliche Regelungen der
(2) Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Rege-	schränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Grün- den des öffentlichen Wohles		soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. (2) Geistiges Eigentum wird geschützt.	Abschnitt gewährleisteten Rechte 1. bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; 2. müssen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz von Rechten	weit sie für das allgemeine Wohl erforderlich sind.	umfasst [Alle Österreicher ha- ben] das Recht, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und über dieselben frei zu verfügen.	Benutzung des Eigentums und des Erwerbs von Liegenschaf- ten sind zulässig, soweit sie für das allgemeine Wohl erforder- lich sind.
lung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich	getheilten Eigenthumes auf			und Freiheiten anderer erforderlich sein; 3. müssen verhältnismäßig sein; 4. müssen die in dieser Bundesver- fassung sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorge-		(2) Eigentum darf nur aus Gründen des öffentlichen Interesses, unter den durch Gesetz vorgesehenen Bedingungen und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen werden.	
hält.	Liegenschaften haftende Schuldigkeit oder Leistung ist ablösbar, und es darf in Zukunft keine Liegenschaft mit einer derartigen unablösbaren Leistung belastet werden.			sehenen weiteren Bedingungen und Grenzen wahren. (Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor- schlag; das sind Synopsen C-12 bis C-26)		(3) Gesetzliche Regelungen des [Erwerbs von Liegenschaften und] der Benutzung des Eigentums [einschließlich der Verfügung über Liegenschaften] sind zulässig, soweit sie für das allgemeine Wohl erforderlich sind.	

Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 4. Oktober 2004
4 (7 112		Rechtsgrundlagen	4 43 111 0	,			4. OKTOBET 2004
Artikel 12			Artikel II-9	Artikel 18	<u>Artikel 12</u>	Vorschlag der Ökumeni-	B 1. 451 15 11
Recht auf Eheschließung			Recht, eine Ehe einzugehen und	(2) Jeder Mensch hat das Recht,	(Schutz von Ehe und Fami-	schen Expertengruppe	Recht auf Ehe und Familie,
			eine Familie zu gründen	mit Erreichen des gesetzlich zu be-	lie; Rechte der Eltern und	(14.09.04)	Schutz von Ehe und Familie
Mit Erreichung des heiratsfähi-				stimmenden Alters eine Ehe oder		(*,)	
gen Alters haben Männer und			Das Recht, eine Ehe einzugehen,	verschieden- oder gleichge-	<u>Kinder)</u>	Artikel 8	(1) Variante 1 :
Frauen gemäß den einschlägi-			und das Recht, eine Familie zu	schlechtliche Lebensgemeinschaft		TH tikel 0	Mit Erreichung des heirats-
gen nationalen Gesetzen das			gründen, werden nach den einzel-	einzugehen und eine Familie zu	(1) Mit Erreichung des heirats-	(1) Ehe und Familie werden an-	fähigen Alters haben Frau
Recht, eine Ehe einzugehen und			staatlichen Gesetzen gewährleistet,	gründen.	fähigen Alters haben Frau und		und Mann das Recht, eine
eine Familie zu gründen.			welche die Ausübung dieser Rech-		Mann das Recht, eine Ehe einzu-	erkannt und geschützt.	Ehe einzugehen und eine
			te regeln.	(3) Jede Frau hat das Recht, über	gehen und eine Familie zu grün-	(a) Da 15 : 1 : 1	Familie zu gründen.
Artikel 5 7. ZPEMRK				ihre Reproduktion frei zu bestim-	den.	(2) Pflege und Erziehung ihrer	Variante 2:
Gleichberechtigung der Ehe-			Artikel II-33	men.		Kinder ist Recht und Aufgabe	Jeder Mensch hat das Recht
gatten			Familien- und Berufsleben	men.	(2) Ehe und Familie genießen	der Eltern. Bund, Länder und	mit Erreichen des gesetzlich
gatten			rammen- und bei disieben	(Abs. 1 siehe C-15)	den rechtlichen, wirtschaftlichen	Gemeinden haben bei der Aus-	zu bestimmenden Alters eine
Ehacattan hahan suntanainan dan			Don machtliche minteche Aliche und	(Abs. 1 sielie C-13)	und sozialen Schutz des Staates.	übung der von ihnen auf dem	
Ehegatten haben untereinander			Der rechtliche, wirtschaftliche und	A4911 04	and soziaich schutz des staates.	Gebiet der Erziehung und des	Ehe oder verschieden- oder
und in ihren Beziehungen zu ih-			soziale Schutz der Familie wird	Artikel 31	(3) Die Erziehung der Kinder ist	Unterrichts übernommenen Auf-	gleichgeschlechtliche Lebens-
ren Kindern gleiche Rechte und			gewährleistet.			gaben das Recht der Eltern zu	gemeinschaft einzugehen und
Pflichten privatrechtlicher Art			Um Familien- und Berufsleben	Einschränkungen der in diesem	das Recht und die Pflicht der El-	- 1.4 1: F: 1 1.1	eine Familie zu gründen.
hinsichtlich der Eheschließung,			miteinander in Einklang bringen zu		tern. Der Staat hat bei Ausübung	Unterricht entsprechend ihren ei-	<u>Variante 3</u> :
während der Ehe und bei Auflö-			können, hat jeder Mensch das	1. bedürfen einer gesetzlichen	der von ihm auf dem Gebiet der	aanan raligiäaan und walton	Jeder Mensch, unabhängig
sung der Ehe. Dieser Artikel			Recht auf Schutz vor Entlassung	Grundlage;	Erziehung und des Unterrichts	schaulichen Überzeugungen si-	von Geschlecht, Geschlech-
verwehrt es den Staaten nicht,			aus einem mit der Mutterschaft zu-	2. müssen im öffentlichen Interes-	übernommenen Aufgaben das	alson — atallan	teridentität und sexueller O-
die im Interesse der Kinder not-			sammenhängenden Grund sowie	se oder zum Schutz von Rechten	Recht der Eltern zu achten, die	cher zu stehen.	rientierung, hat das Recht,
wendigen Maßnahmen zu tref-			den Anspruch auf einen bezahlten	und Freiheiten anderer erforderlich	Erziehung und den Unterricht	(3) Eltern und ihre Kinder haben	mit Erreichen des gesetzlich
fen.			Mutterschaftsurlaub und auf einen	sein;	entsprechend ihren religiösen		zu bestimmenden Alters eine
			Elternurlaub nach der Geburt oder	3. müssen verhältnismäßig sein;	und weltanschaulichen Überzeu-	das Recht auf Schutz und Für-	Ehe oder eine Lebensgemein-
			Adoption eines Kindes.	4. müssen die in dieser Bundesver-	gungen sicherzustellen.	sorge sowie auf Vereinbarkeit	schaft einzugehen und eine
			Traoption emes rimaes.	fassung sowie in der Europäischen		von Beruf und Familie. Aus der	Familie zu gründen.
				Menschenrechtskonvention vorge-	(4) Ehegatten haben untereinander	Eigenschaft als Mutter oder Va-	rannic zu grunden.
				sehenen weiteren Bedingungen	und in ihren Beziehungen zu ihren	ter darf kein Nachteil erwachsen.	(2) Variante 1:
				und Grenzen wahren.	Kindern gleiche Rechte und Pflich-	Diese Rechte gewährleistet der	Ehe und Familie mit Kindern
				und Grenzen wanten.	ten privatrechtlicher Art hinsicht-	Gesetzgeber.	genießen den rechtlichen.
				(A A (21 CDÖ M 11 11)	lich der Eheschließung, während		
				(Anm.: Art. 31 SPÖ-Vorschlag gilt	der Ehe und bei Auflösung der E-	Vorschlag Mader/Rack	wirtschaftlichen und sozialen
				für Art. 15 bis Art. 30 SPÖ-Vor-	1		Schutz des Staates.
				schlag; das sind Synopsen C-12 bis		(30.04.04)	Variante 2:
				C-26)	Interesse der Kinder notwendigen		Ehe und Familie genießen
					Maßnahmen zu treffen, wird da-	Artikel 7	den rechtlichen, wirtschaftli-
					durch nicht beschränkt.	Familien- und Berufsleben	chen und sozialen Schutz des
							Staates.
1					()	(1) Der rechtliche, wirtschaftli-	Variante 3:
1						che und soziale Schutz von Ehe	Familien genießen den recht-
						und Familie wird gewährleistet.	lichen, wirtschaftlichen und
						unu i unime wau gewamiesieu	sozialen Schutz des Staates.
						()	
						()	(3) Die Erziehung der Kinder
1						Venachla - d Öl	ist das Recht und die Pflicht
1						Vorschlag der Ökumeni-	der Eltern.
1						schen Expertengruppe	aci Littin.
1						(24.02.04)	(4) <u>Textvariante</u> (bezogen auf
1						, , ,	
						Artikel 7	Variante 1 zu Abs. 1. Bei den
1							Varianten 2 und 3 zu Abs. 1 ist
1						(1) Ehe und Familie werden an-	diese Textvariante zu Abs. 4
1						erkannt und geschützt.	entsprechend zu modifizieren):
1						Cindinit dira gosciidizi.	Ehegatten haben untereinander
1						(2) Dflaga und Erzichung ihrer	und in ihren Beziehungen zu
1						(2) Pflege und Erziehung ihrer	ihren Kindern gleiche Rechte
ų l							
						Kinder ist Recht und Aufgabe der Eltern. Bund, Länder und	und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschlie-

Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 4. Oktober 2004
						Gemeinden haben bei der Ausübung der von ihnen auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicher zu stellen.	ßung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maß- nahmen zu treffen, wird da- durch nicht beschränkt.
						(3) Eltern und ihre Kinder haben ein Recht auf Schutz und Fürsor- ge sowie auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Aus der Ei- genschaft als Mutter und Vater dürfen dabei keine Nachteile er- wachsen.	
						Vorschlag Rack (04.02.04) Artikel x (Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)	
						 Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Frau und Mann das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftli- 	
						chen und sozialen Schutz des Staates. Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Elternschaft zusammenhängenden Grund so-	
						wie Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes. (3) Die Erziehung der Kinder ist zunächst das Recht und die	
						Pflicht der Eltern. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der	

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 55 von 101

Recht auf Ehe und Familie, Schutz von Ehe und Familie

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grahenwarter (16 02 04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 4 Oktober 2004
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. (4) Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Die Pflicht des Staates, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen zu treffen, wird dadurch nicht beschränkt.	4. Oktober 2004
						Vorschlag Grabenwarter/Rack (07.01.04) Artikel y (Schutz von Ehe und Familie, Rechte von Eltern und Kindern)	
						() (x) Die Erziehung der Kinder ist zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.	

56 von 101 54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		20.02.2004 und 29.10.2004
Artikel 2 1. ZPEMRK	Artikel 17	Artikel 14 B-VG	Artikel II-14	Artikel 15	Artikel 13	Ergänzungsvorschlag	
Recht auf Bildung			Recht auf Bildung		(Wissenschaftsfreiheit;	Ökumen. Expertengruppe	Recht auf Bildung
	(1) Die Wissenschaft und ihre	(7) Schulen, die nicht öffentlich		(5) Der Staat achtet das Recht der	Kunstfreiheit; Recht auf	(09.11.04)	
Das Recht auf Bildung darf nie-	Lehre ist frei.	sind, sind Privatschulen; diesen	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf		Bildung; Schulwesen)	,	(1) Jeder Mensch hat das
mandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von	(2) Unterrichts- und Erzie-	ist nach Maßgabe der gesetzli- chen Bestimmungen das Öffent-	Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiter-	terricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen und welt-	bildung, Schulwesen,	Schule und Kirche	Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Aus-
ihm auf dem Gebiete der Erzie-	hungsanstalten zu gründen und	lichkeitsrecht zu verleihen.	bildung.	anschaulichen Überzeugungen si-	()	(x) An öffentlichen Schulen und	bildung und Weiterbildung.
hung und des Unterrichts über-	an solchen Unterricht zu ertei-	nomensioni za verienien.	ondang.	cherzustellen.	(3) Jeder Mensch hat das Recht auf	Privatschulen mit Öffentlich-	bilding and Westerbilding.
nommenen Aufgaben das Recht	len, ist jeder Staatsbürger be-	UN-Pakt: wirtschaftliche, sozi-	(2) Dieses Recht umfasst die Mög-		Bildung sowie auf Zugang zu be-	keitsrecht ist für Angehörige ge- setzlich anerkannter Kirchen o-	(2) Der Staat hat den Zugang
der Eltern zu achten, die Erzie-	rechtigt, der seine Befähigung	ale und kulturelle Rechte	lichkeit, unentgeltlich am Pflicht-	(Abs. $1 - 4$ siehe C-13)	ruflicher Bildung. Der Zugang zu	der Religionsgesellschaften Reli-	zur Bildung unabhängig vom
hung und den Unterricht ent-	hiezu in gesetzlicher Weise		schulunterricht teilzunehmen.		allen öffentlichen Bildungsange-	gionsunterricht Pflichtgegens-	Einkommen zu gewährleisten.
sprechend ihren eigenen religiö-	nachgewiesen hat.	Artikel 13	(2) D' E 'l '	Artikel 27	boten ist ohne Diskriminierung zu	tand. Die Erlassung der Lehrplä-	Der Besuch öffentlicher Schu-
sen und weltanschaulichen Ü-	(2) Don hänglighe Hutemisht	(1) Die Ventre gesteeten en anken	(3) Die Freiheit zur Gründung von	()	gewährleisten.	ne und die Besorgung des Reli-	len ist unentgeltlich.
berzeugungen sicherzustellen.	(3) Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Be-	(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden auf	Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie		(4) 411	gionsunterrichts obliegt der je-	(3) Der Staat hat auf dem
	schränkung.	Bildung. Sie stimmen überein,	das Recht der Eltern, die Erzie-	(3) Jede Person kann Unterrichts-,	(4) Alle österreichischen Staats- angehörigen, die ihre Befähigung	weiligen gesetzlich anerkannten	Gebiete der Erziehung und
	Semantang.	dass die Bildung auf die volle	hung und den Unterricht ihrer	Erziehungs- und Bildungsanstalten	hiezu in gesetzlicher Weise nach-	Kirche oder Religionsgesell-	des Unterrichts das Recht de
	(4) Für den Religionsunterricht	Entfaltung der menschlichen Per-	Kinder entsprechend ihren eigenen	gründen und an ihnen Unterricht erteilen, sofern sie ihre Befähigung	gewiesen haben, haben das Recht,	schaft. Als Religionslehrer dürfen nur Personen beschäftigt	Eltern zu achten, Erziehung
	in den Schulen ist von der	sönlichkeit und des Bewusstseins		hiezu in gesetzlicher Weise nach-	unter Achtung der demokratischen	werden, die von der jeweiligen	und Unterricht entsprechend
	betreffenden Kirche oder Reli-	ihrer Würde gerichtet sein und	erzieherischen Überzeugungen si-	gewiesen hat.	Grundsätze Bildungseinrichtungen	Kirche oder Religionsgesell-	ihren eigenen religiösen und
	gionsgesellschaft Sorge zu tra-	die Achtung vor den Menschen-	cherzustellen, werden nach den		zu gründen und an solchen Unter-	schaft hiezu befähigt und er-	weltanschaulichen Überzeu-
	gen.	rechten und Grundfreiheiten stär- ken muss. Sie stimmen ferner	einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.	Artikel 39	richt zu erteilen. Das Schulwesen	mächtigt erklärt sind. Konfessio-	gungen sicherzustellen. Ergänzungsvariante 1:
	(5) Dem Staate steht rücksicht-	überein, dass die Bildung es je-	tet, weiche inre Ausubung regeni.		steht unter der Aufsicht des Staa-	nelle Privatschulen gesetzlich	An öffentlichen Schulen hat
	lich des gesamten Unterrichts-	dermann ermöglichen muss, eine		(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	tes.	anerkannter Kirchen und Religi-	jegliche Beeinflussung von re-
	und Erziehungswesens das	nützliche Rolle in einer freien		Bildung.	(5) Für den Religionsunterricht in	onsgesellschaften oder deren Einrichtungen sowie von Verei-	ligiösen und weltanschaulicher
		Gesellschaft zu spielen, dass sie		(2) Der Staat gewährleistet dieses	den Schulen ist von der betreffen-	nen, Stiftungen oder Fonds erhal-	Überzeugungen zu unterblei-
	Aufsicht zu.	Verständnis, Toleranz und		Recht, indem er sicherstellt:	den gesetzlich anerkannten Kirche	tene Schulen, wenn sie vom zu-	ben.
		Freundschaft unter allen Völkern		1. die Einrichtung öffentlicher	oder Religionsgesellschaft Sorge	ständigen kirchlichen oder religi-	Ergänzungsvariante 2:
		und allen rassischen, ethnischen		Kindergärten, Schulen, Fach-	zu tragen.	onsgesellschaftlichen Entschei-	An öffentlichen Schulen ist El-
		und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten		hochschulen, Hochschulen und	(O Ö)	dungsträger als konfessionelle	tern und Schülerinnen und Schülern eine angemessene
		Nationen zur Erhaltung des Frie-		Universitäten;	(6) Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroati-	Privatschulen anerkannt sind,	Mitsprache in Schulangelegen-
		dens unterstützen muss.		2. die Unterstützung von privaten	schen Minderheiten in Burgenland,	sind zumindest in der Ausstat-	heiten sicherzustellen.
				Bildungseinrichtungen, beruf- licher Aus- und Weiterbildung	Kärnten und Steiermark haben An-	tung mit aus öffentlichen Mitteln	Schülerinnen und Schüler ha-
		(2) Die Vertragsstaaten aner-		und lebensbegleitendem Ler-	spruch auf Elementarunterricht in	mit öffentlichen Schulen gleich-	ben Anspruch auf individuelle
		kennen, dass im Hinblick auf die		nen;	slowenischer oder kroatischer	zustellen.	Förderung. An öffentlichen
		volle Verwirklichung dieses		3. individuelle Förderung und In-	Sprache und auf eine verhältnis-		Schulen und Schulen mit Öf-
		Rechtes a) der Grundschulunterricht für		tegration;	mäßige Anzahl eigener Mittelschu-	Vorschlag der Ökumeni-	fentlichkeitsrecht ist für die Integration von Personen mit be-
		jedermann Pflicht und allen un-		4. eine angemessene Mitbestim-	len. In gesetzlich festzulegenden	schen Expertengruppe	sonderem Förderbedarf Sorge
		entgeltlich zugänglich sein muss;		mung an öffentlichen Bildungs-	Gebieten und Schulen im Burgen- land ist österreichischen Staatsan-	(14.09.04)	zu tragen.
		b) die verschiedenen Formen des		einrichtungen.	gehörigen der kroatischen und un-		
		höheren Schulwesens einschließ-		(3) Der Staat hat den Zugang zur	garischen Volksgruppe das Recht	Artikel 6	(4) Ergänzungsvorschlag:
		lich des höheren Fach- und Be-		Bildung unabhängig vom Ein-	zu gewähren, die kroatische oder	(Recht auf Bildung)	Der Staat gewährleistet die
		rufsschulwesens auf jede geeig-		kommen zu gewährleisten. Der	ungarische Sprache als Unter-	(1) Indon Manach hat dog Doght	Rechte nach Abs. 1 durch Er-
		nete Weise, insbesondere durch		Besuch öffentlicher Bildungsein-	richtssprache zu gebrauchen oder	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung mit dem Ziel der	richtung und durch Förderung
		allmähliche Einführung der Un-		richtungen ist grundsätzlich unent-	als Pflichtgegenstand zu erlernen.	vollen Entfaltung der menschli-	von Bildungseinrichtungen.
		entgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich		geltlich.	In gesetzlich festzulegenden Ge-	chen Persönlichkeit und der Stär-	(5) Jede Person ist berechtigt,
		gemacht werden müssen;		A (3 120	bieten und Schulen in Kärnten ist österreichischen Staatsangehörigen	kung der Achtung der Menschen-	unter den gesetzlichen Bedin-
		c) der Hochschulunterricht auf		Artikel 39a	der slowenischen Volksgruppe das	rechte und Grundfreiheiten.	gungen Privatschulen zu errich
		jede geeignete Weise, insbe-		(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	gleiche Recht mit Bezug zur slo-	Dazu zählen insbesondere	ten und zu betreiben. Häuslich
		sondere durch allmähliche Ein-		kulturelle Teilhabe.	wenischen Sprache zu gewähren.	a. der Zugang zur beruflichen	Bildung ist unter den gesetzli-
		führung der Unentgeltlichkeit, je-		The second of th	Schülerinnen und Schüler dürfen	Aus- und Weiterbildung;	chen Bedingungen zugelassen.
		dermann gleichermaßen entspre-		(2) Der Staat gewährleistet dieses	nicht gegen den Willen ihrer ge-	b. der unentgeltliche Pflicht- schulbesuch;	(O.F., 1. P. 1.
		chend seinen Fähigkeiten zu-		Recht durch Unterstützung von	setzlichen Vertreter verhalten wer-	c. der Zugang zum Religions-	(6) Für den Religionsunterricht
		gänglich gemacht werden muss;				c. dei Zugang Zum Rengions-	in den Schulen ist von der be-

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 57 von 101

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	0	20.02.2004 und 29.10.2004
		d) eine grundlegende Bildung für			den, die kroatische, die sloweni-	unterricht in den Schulen;	treffenden gesetzlich anerkann-
		Personen, die eine Grundschule			sche oder die ungarische Sprache	d. der Zugang zur Erwach-	ten Kirche oder Religionsge-
		nicht besucht oder nicht beendet			als Unterrichtssprache zu gebrau-	senenbildung und zum le-	sellschaft Sorge zu tragen.
		haben, soweit wie möglich zu			chen oder als Pflichtgegenstand zu	benslangen Lernen.	
		fördern oder zu vertiefen ist;		turellen Gütern ermöglichen.	erlernen.	(2) P 1 I ii 1 1 C :	Recht auf kulturelle Teilhabe
		e) die Entwicklung eines Schul- systems auf allen Stufen aktiv				(2) Bund, Länder und Gemeinden haben bei Ausübung der von	(Ergänzungsvorschlag)
		voranzutreiben, ein angemesse-				ihnen auf dem Gebiet der Erzie-	[(1) Jeder Mensch hat das
		nes Stipendiensystem einzurich-				hung und des Unterrichts über-	Recht auf kulturelle Teilhabe.
		ten und die wirtschaftliche Lage				nommenen Aufgaben das Recht	Recent dur Rattarene Tennase.
		der Lehrerschaft fortlaufend zu				der Eltern zu achten, die Erzie-	(2) Der Staat gewährleistet die-
		verbessern ist.				hung und den Unterricht entspre-	ses Recht durch Unterstützung
						chend ihren eigenen religiösen	von kulturellen Betätigungen
		(3) Die Vertragsstaaten ver-				und weltanschaulichen Überzeu-	sowie von Einrichtungen, die
		pflichten sich, die Freiheit der				gungen sicherzustellen.	die Mitwirkung am kulturellen
		Eltern und gegebenenfalls des					Schaffen und die Auseinander-
		gesetzlichen Vormundes zu ach-				(3) Jeder Staatsbürger ist berech-	setzung mit kulturellen Gütern
		ten, für ihre Kinder andere als öf- fentliche Schulen zu wählen, die				tigt Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Die Unter-	ermöglichen.]
		den vom Staat gegebenenfalls				richtserteilung ist an den Nach-	
		festgesetzten oder gebilligten				weis der gesetzlichen Befähigung	
		bildungspolitischen Mindestnor-				gebunden. Der häusliche Unter-	
		men entsprechen, sowie die reli-				richt unterliegt dieser Beschrän-	
		giöse und sittliche Erziehung ih-				kung nicht.	
		rer Kinder in Übereinstimmung					
		mit ihren eigenen Überzeugun-				()	
		gen sicherzustellen.				Vausablas day Cuinan	
						Vorschlag der Grünen	
		(4) Keine Bestimmung dieses				(27.04.04)	
		Artikels darf dahin ausgelegt werden, dass sie die Freiheit na-				Artikel 9	
		türlicher oder juristischer Perso-					
		nen beeinträchtigt, Bildungs-				(1) Jeder Mensch hat das Recht	
		einrichtungen zu schaffen und zu				auf Bildung.	
		leiten, sofern die im Absatz 1				(2) Der Staat gewährleistet dieses	
		niedergelegten Grundsätze be-				Recht durch Einrichtung öffentli-	
		achtet werden und die in solchen				cher Kindergärten, Schulen, Uni-	
		Einrichtungen vermittelte Bil-				versitäten und Fachhochschulen	
		dung den vom Staat gege-				und durch finanzielle Unterstüt-	
		benenfalls festgesetzten Mindest-				zung solcher Institutionen in	
		normen entspricht.				freier und gemeinnütziger Trä-	
		Artikel 14				gerschaft sowie von Bildungsan-	
		Arukei 14				stalten.	
		Jeder Vertragsstaat, der zu dem				(2) D = C4 = 4 1 = 4 1 = 7 = = = = = =	
		Zeitpunkt, da er Vertragspartei				(3) Der Staat hat den Zugang zur	
		wird, im Mutterland oder in son-				Bildung unabhängig vom Ein- kommen zu gewährleisten, eine	
		stigen seiner Hoheitsgewalt un-				kostenfreie Erstausbildung ist si-	
		terstehenden Gebieten noch nicht				cherzustellen. Der Besuch öffent-	
		die Grundschulpflicht auf der				licher Schulen ist unentgeltlich.	
		Grundlage der Unentgeltlichkeit					
		einführen konnte, verpflichtet				(4) Jede Person hat das Recht,	
		sich, binnen zwei Jahren einen				unter Achtung der demokrati-	
		ausführlichen Aktionsplan auszuarbeiten und anzunehmen, der				schen Grundsätze und der Men-	
		die schrittweise Verwirklichung				schenrechte nach eigenen päda-	
		des Grundsatzes der unentgelt-				gogischen Überzeugungen und	
		lichen allgemeinen Schulpflicht				Zielvorstellungen Privatschulen	
	1	nenen ungememen benutpment			1	1	ı

EMRK	StGG 1867	Weitere echtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20.02.2004 und 29.10.2004
	innerhal dem Pla	lb einer angemessenen, in ın festzulegenden Zahl ren vorsieht.				zu errichten und zu betreiben sowie häuslichen Unterricht zu erteilen.	
						Vorschlag Rack (04.02.04)	
						Artikel x (Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)	
						()	
						(3) Die Erziehung der Kinder ist zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Staat hat	
						bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernomme- nen Aufgaben das Recht der	
						Eltern zu achten, die Erzie- hung und den Unterricht ent- sprechend ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeu-	
						gungen sicherzustellen. Artikel y	
						(Wissenschaftsfreiheit; Kunstfreiheit; Recht auf Bildung; Schulwesen)	
						() (3) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang	
						zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. Dieses Recht um- fasst die Möglichkeit, unentgelt- lich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.	
						(4) Alle österreichischen Staats- angehörigen, die ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nach- gewiesen haben, haben das	
						Recht, unter Achtung der demo- kratischen Grundsätze Bildungs- einrichtungen zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen. Das Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.	
						(5) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betref-	

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 59 von 101

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20.02.2004 und 29.10.2004
						fenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesell- schaft Sorge zu tragen.	
						Vorschlag der Ökumeni- schen Expertengruppe	
						(28.01.04 bzw. 24.02.04) Artikel 5	
						(Recht auf Bildung)	
						(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung mit dem Ziel der vollen Entfaltung der menschli-	
						chen Persönlichkeit und der Stär- kung der Achtung der Menschen- rechte und Grundfreiheiten.	
						Dazu zählen insbesondere a. der Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung;	
						b. der unentgeltliche Pflicht- schulbesuch;c. der Zugang zum Religions- unterricht in den Schulen;	
						d. der Zugang zur Erwach- senenbildung und zum le- benslangen Lernen.	
						(2) Der Staat hat auf dem Gebiete der Erziehung und des Unter-	
						richts das Recht der Eltern zu achten, Erziehung und Unterricht entsprechend ihren eigenen reli-	
						giösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.	
						(3) Jeder Staatsbürger ist berechtigt Privatschulen zu errichten und zu betreiben. Die Unter-	
						richtserteilung ist an den Nach- weis der gesetzlichen Befähigung gebunden. Der häusliche Unter- richt unterliegt dieser Beschrän-	
						kung nicht.	
						Vorschlag Grabenwar- ter/Rack (07.01.04)	
						Artikel x (Abs. 2 bis 5) Recht auf Bildung; Schulwesen	
						(2) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Dieses Recht um- fasst die Möglichkeit, unent-	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 20.02.2004 und 29.10.2004
						geltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.	
						(3) Bildungseinrichtungen zu gründen und an solchen Unter-	
						richt zu erteilen, sind alle öster- reichischen Staatsangehörigen berechtigt, die ihre Befähigung	
						hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben. Das Schulwesen steht unter der Auf- sicht des Staates.	
						(4) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betref- fenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesell-	
						schaft Sorge zu tragen. (5) Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in	
						Burgenland, Kärnten und Steiermark haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf	
						eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen.	
						Artikel y Schutz von Ehe und Familie, Rechte von Eltern und Kin- dern	
						() (x) Die Erziehung der Kinder ist	
						zunächst das Recht und die Pflicht der Eltern. Über ihre Be- tätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Der Staat hat bei	
						Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu	
						achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren re- ligiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.	
						Vorschlag Scheibner	
						An öffentlichen Schulen hat jegliche Beeinflussung von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu unterbleiben.	

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 61 von 101

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		29. Oktober 2004
Artikel 3		UNO-Sozialpakt	Artikel II-3	Artikel 34	Artikel 4	Vorschlag der Ökumenischen	
Verbot der Folter			Recht auf Unversehrtheit		(Recht auf körperliche Un-	Expertengruppe	Schutz der Gesundheit
		Artikel 12	(1) I 1 M 11 (1 D 1)	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	versehrtheit)	(14.09.04)	Variante 1:
Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedri-		(1) Die Vertregesteeten enerleen	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unver-	Schutz der Gesundheit.	(gleichlautend der Vorschlag von	Artikel 1	(1) Jeder Mensch hat das Recht
gender Strafe oder Behandlung		(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht eines jeden auf das		(2) Der Staat gewährleistet dieses	Rack, 04.02.04)	7 H tikel 1	auf Schutz der Gesundheit.
unterworfen werden.		für ihn erreichbare Höchstmaß an	semment.	Recht durch Einrichtung eines all-	·	(1) Jeder Mensch hat das Recht	
unterworren werden.		körperlicher und geistiger Ge-	(2) Im Rahmen der Medizin und	gemein zugänglichen öffentlichen	(1) Jede Person hat das Recht auf	auf Schutz seiner Gesundheit.	(2) Der Staat gewährleistet die-
Artikel 8		sundheit.	der Biologie muss insbesondere	Gesundheitswesens, durch den	körperliche und geistige Unver-		ses Recht durch Einrichtung eines allgemein zugänglichen
Recht auf Achtung des Privat-			Folgendes beachtet werden:	Schutz vor Gesundheitsbeeinträch-	sehrtheit.	(2) Der Gesetzgeber gewährleis-	öffentlichen Gesundheitswe-
und Familienlebens		(2) Die von den Vertragsstaaten	a) die freie Einwilligung des Be-	tigungen und durch die Förderung	(2) Dieses Recht darf nicht Ge-	tet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswesen,	sens, durch den Schutz vor Ge-
		zu unternehmenden Schritte zur	troffenen nach vorheriger Aufklä-	der Gesundheitsvorsorge in allen	genstand anderer als vom Gesetz	das Gesundheitsvorsorge und	sundheitsbeeinträchtigungen
(1) Jedermann hat Anspruch auf		vollen Verwirklichung dieses	rung entsprechend den gesetzlich	Bereichen.	vorgesehener Beschränkungen	ärztliche Versorgung bietet, und	und durch die Förderung der
Achtung seines Privat- und Fa- milienlebens, seiner Wohnung		Rechtes umfassen die erforderli- chen Maßnahmen	festgelegten Modalitäten, b) das Verbot eugenischer Prakti-		sein, die in einer demokratischen	bekämpft gesundheitsschädliche	Gesundheitsvorsorge in allen
und seines Briefverkehrs.		a) zur Senkung der Zahl der Tot-	ken, insbesondere derjenigen, wel-		Gesellschaft für die nationale Si-	Umweltbedingungen.	Bereichen.
and semes biretverkems.		geburten und der Kindersterb-	che die Selektion von Menschen		cherheit, die öffentliche Ruhe und		Variante 2:
(2) Der Eingriff einer öffentli-		lichkeit sowie zur gesunden Ent-	zum Ziel haben,		Ordnung, das wirtschaftliche Wohl	Vorschlag Mader/Rack	(1) Jede Person hat das Recht
chen Behörde in die Ausübung		wicklung des Kindes;	c) das Verbot, den menschlichen		des Landes, die Verteidigung der	(30.04.04)	auf körperliche und geistige
dieses Rechts ist nur statthaft,		b) zur Verbesserung aller Aspek-	Körper und Teile davon als solche		Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum	Artikel 9	Unversehrtheit.
insoweit dieser Eingriff gesetz-		te der Umwelt- und der Arbeits-	zur Erzielung von Gewinnen zu		Schutz der Gesundheit oder der	Gesundheitsschutz	
lich vorgesehen ist und eine		hygiene;	nutzen,		Moral oder zum Schutz der Rechte	Gesultaneitssenutz	(2) Dieses Recht darf nicht Ge-
Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für		c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer,	d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.		und Freiheiten anderer notwendig	Jeder Mensch hat das Recht auf	genstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschrän-
die nationale Sicherheit, die öf-		endemischer, Berufs- und sonsti-	Kionens von Menschen.		sind.	Zugang zur Gesundheitsvorsorge	kungen sein, die in einer de-
fentliche Ruhe und Ordnung,		ger Krankheiten;	Artikel II-35			und auf ärztliche Versorgung	mokratischen Gesellschaft für
das wirtschaftliche Wohl des		d) zur Schaffung der Vorausset-	Gesundheitsschutz		Artikel 23	nach Maßgabe der gesetzlichen	die nationale Sicherheit, die öf-
Landes, die Verteidigung der		zungen, die für jedermann im			(Gewährleistungspflichten im	Bestimmungen. Die Republik	fentliche Ruhe und Ordnung,
Ordnung und zur Verhinderung		Krankheitsfall den Genuss medi-	Jeder Mensch hat das Recht auf		Arbeits- und Sozialrecht)	bekennt sich zur Sicherung eines hohen Gesundheitsschutz-	das wirtschaftliche Wohl des
von strafbaren Handlungen, zum		zinischer Einrichtungen und	Zugang zur Gesundheitsvorsorge		Durch Gesetz ist zu gewährleisten:	niveaus.	Landes, die Verteidigung der
Schutz der Gesundheit und der		ärztlicher Betreuung sicherstel-	und auf ärztliche Versorgung nach		Buren Gesetz ist zu gewunneisten.	inveaus.	Ordnung und zur Verhinderung
Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer		len.	Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflo-		()	Vorschlag der Grünen	von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit [o-
notwendig ist.			genheiten. Bei der Festlegung und		7. ein Anspruch für Personen, die	(27.04.04)	der der Moral] oder zum
notwendig ist.			Durchführung der Politik und Ak-		in Österreich ihren rechtmäßigen		Schutz der Rechte und Freihei-
			tionen der Union in allen Berei-		Wohnsitz haben, auf soziale	Artikel 3	ten anderer notwendig sind.
			chen wird ein hohes Gesundheits-		Vergünstigungen sowie auf Leis-	Is dear Menneth bed dee Deeth and	_
			schutzniveau sichergestellt.		tungen der Sozialversicherung	Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit, also auf	Durch Gesetz ist zu gewähr-
					und soziale Dienste, die in Fällen	Schutz vor Gesundheitsbeein-	leisten: – ein Anspruch für Personen,
			Artikel II-37		wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit	trächtigungen und auf Gesund-	die in Österreich ihren
			Umweltschutz		oder im Alter sowie bei Verlust	heitsversorgung.	rechtmäßigen Wohnsitz ha-
			Ein hohes Umweltschutzniveau		des Arbeitsplatzes Schutz ge-		ben, auf soziale Vergünsti-
			und die Verbesserung der Um-		währleisten,	Artikel 4	gungen sowie auf Leistun-
			weltqualität müssen in die Politik		, ,		gen der Sozialversicherung
			der Union einbezogen und nach		()	Jeder Mensch hat ein Recht auf gesunde Lebensmittel und ge-	und soziale Dienste, die in
			dem Grundsatz der nachhaltigen			sunde Lebensumstände.	Fällen wie Mutterschaft,
			Entwicklung sichergestellt werden.			sunde Lebensumstande.	Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im
						Vorschlag der Ökumenischen	Alter sowie bei Verlust des
						Expertengruppe	Arbeitsplatzes Schutz ge-
						(24.02.04)	währleisten.
						A	
						Artikel 1	Variante 3:
						Jeder Mensch hat das Recht auf	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.
						Schutz seiner Gesundheit.	auf Schutz seiner Gesundheit.
							(2) Der Gesetzgeber gewähr-

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 29. Oktober 2004
						Vorschlag Rack (04.02.04)	leistet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswe- sen, das Gesundheitsvorsorge
						Artikel z (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)	und ärztliche Versorgung bietet, und bekämpft gesundheitsschädliche Umweltbedingungen.
						Durch Gesetz ist zu gewährleisten: ()	Variante 4: Jeder Mensch hat das Recht au
						7. ein Anspruch aller Personen, die in Österreich ihren rechtmä- ßigen Wohnsitz haben, auf die Leistungen der sozialen Sicher- heit und die soziale Vergünsti- gungen; ()	Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der gesetz lichen Bestimmungen. Die Republik bekennt sich zur Sicherung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.
						Vorschlag der Grünen (12.12.03)	<u>Variante 5</u> (Teilvorschläge 1 und 2)
						Artikel 1	Teilvorschlag 1 (Art. 1 – 3)
						(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Achtung seiner Gesundheit.	Artikel 1
						(2) Bei einer Gefährdung oder	(1) Jeder Mensch hat das Rech auf Achtung seiner Gesundheit
						Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes Han- deln steht den Betroffenen ein	(2) Bei einer Gefährdung oder
						Recht auf Einhaltung der zum Schutz der Gesundheit erlassenen	Beeinträchtigung der Gesundheit durch staatlich geregeltes
						generellen Normen zu. Jeder Mensch hat das Recht, dies in ei- nem Verfahren durchzusetzen.	Handeln steht den Betroffenen ein Recht auf Einhaltung der zum Schutz der Gesundheit er- lassenen generellen Normen
						(3) Das Grundrecht auf Gesundheit umfasst das Recht der Betroffenen auf ein Tätigwerden	zu. Jeder Mensch hat das Recht, dies in einem Verfahren durchzusetzen.
						des Verordnungsgebers, ist eine Gefährdung oder Beeinträchti- gung der Gesundheit schwerwie-	(3) Das Grundrecht auf Gesundheit umfasst das Recht der Betroffenen auf ein Tätigwer-
						gend, auch das Recht auf ein Tätigwerden des säumigen Gesetz-	den des Verordnungsgebers, is eine Gefährdung oder Beein-
						gebers. Artikel 2	trächtigung der Gesundheit schwerwiegend, auch das Recht auf ein Tätigwerden des
						Eine Gesundheitsanwaltschaft hat das Recht, bei Verstößen ge-	säumigen Gesetzgebers. Artikel 2
						gen das Grundrecht auf Gesundheit wie die Betroffenen Beschwerde zu erheben. Die Ein-	Eine Gesundheitsanwaltschaft hat das Recht, bei Verstößen
						richtung, die näheren Rechte und Pflichten der Gesundheitsanwalt-	gegen das Grundrecht auf Gesundheit wie die Betroffenen
						schaft sind in einem besonderen Gesetz zu regeln.	Beschwerde zu erheben. Die Einrichtung, die näheren Rech-
						Artikel 3	te und Pflichten der Gesundheitsanwaltschaft sind in einen

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 63 von 101

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 29. Oktober 2004
EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta			Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen. Vorschlag Merli (12.12.03) Gesundheit/geistige und körperliche Unversehrtheit (1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung und staatlichen Schutz seiner geistigen und körperlichen Unversehrtheit. Eingriffe bedürfen der Zustimmung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage. (2) Der Staat sichert eine allen zugängliche Gesundheitsversorgung. Bedürftigen gewährt er kostenlose Behandlung. Umwelt (1) Der Staat schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen und fördert ihre Verbesserung in allen Politikbereichen auch für künftige Generationen. (2) Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhaltigkeit und das Ursprungs- und	besonderen Gesetz zu regeln. Artikel 3 Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen. Teilvorschlag 2 (Art. 1 – 2): Artikel 1 Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der Gesundheit, also auf Schutz vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und auf Gesundheitsversorgung. Artikel 2 Jeder Mensch hat ein Recht auf gesunde Lebensumstände. Variante 6: (1) Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung und staatlichen Schutz seiner geistigen und körperlichen Unversehrtheit. Eingriffe bedürfen der Zustimmung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage. (2) Der Staat sichert eine allen
						Politikbereichen auch für künftige Generationen. (2) Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhal-	körperlichen Unversehrtheit. Eingriffe bedürfen der Zustimmung der Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage.
						auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt.	(1) Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) schützt die Umwelt. Sie bewahrt Mensch, Tier, Pflanze und ökologische Systeme vor vermeidbaren nachteiligen Einwirkungen und verbessert ihre Lebensgrundlagen und Bedingungen unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips. Natürliche Ressourcen sind sparsam zu nützen. (2) Maßnahmen, die der Herstellung oder Nutzung von A-

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 29. Oktober 2004
							der Kernspaltung zum Zweck der Energiegewinnung dienen, sind verboten.
							(3) Die Beförderung von spaltbarem Material auf österreichischem Staatsgebiet ist untersagt, sofern dem völkerrechtliche Verpflichtungen nicht entgegen stehen. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Transport für Zwecke der ausschließlich friedlichen Nutzung, nicht jedoch für Zwecke der Energiegewinnung durch Kernspaltung und deren Entsorgung.
							Ergänzungsvariante 1: (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz seiner Gesundheit.
							(2) Der Gesetzgeber gewährleistet ein allgemein und gleich zugängliches Gesundheitswesen, das Gesundheitsvorsorge und ärztliche Versorgung bietet, und bekämpft gesundheitsschädliche Umweltbedingungen.
							Ergänzungsvariante 2: Der Staat hat die Pflicht, Mittel für die weitere Erforschung der Ursachen-Wirkungszusammenhänge im Bereich der Umweltmedizin bereitzustellen.
							Ergänzungsvariante 3: (1) Der Staat schützt die Umwelt vor Beeinträchtigungen und fördert ihre Verbesserung in allen Politikbereichen auch für künftige Generationen.
							(2) Grundlage der Umweltpolitik sind die Vorsorge, die Nachhaltigkeit und das Ursprungs- und Verursacherprinzip.
							(3) Der Staat bezieht die Öffentlichkeit in die Umweltpolitik ein, indem er ihr Informations- und Beteiligungsrechte und das Recht auf gerichtliche Durchsetzung von Vorschriften zum Schutz der Umwelt einräumt.

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 15. und 19. Oktober 2004
			Artikel II-34 Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung	Artikel 32 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf	Artikel 23 (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)	Vorschlag Sozialpartner (05.10.04)	Recht auf existenzielle Min- destversorgung
			Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Ge-	ein Dasein in Würde. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung. (3) Jeder Mensch hat Anspruch auf die zur sozialen Mindestsicherung erforderlichen Leistungen, insbesondere für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versor-	Durch Gesetz ist zu gewährleisten: () 7. ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale Vergünstigungen sowie auf Leistungen der Sozialversicherung und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit	7. Existenzielle Mindestversorgung Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerläss-	Variante 1: Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.
			pflogenheiten. Jeder Mensch, der in der Union seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.	gung und soziale Teilhabe. *) *) Variante zu Abs. 3: (3) Wer nicht in der Lage ist, für sich und die ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten zu sorgen, hat Anspruch auf persönliche Hilfe sowie die zur sozialen Mindestsicherung erforderlichen Leistungen für Nahrung, Kleidung, Unterkunft, notwendige medizinische Versorgung und soziale Teilhabe. Artikel 33 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung einer öffentlich-rechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die im Fall von Krankheit, Mutterschaft, Unfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter eine angemessene Versorgung sicherstellt. (3) Der Staat gewährleistet, dass die Pensionen gesichert sind und in angemessenem Ausmaß steigen.	oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz ge- währleisten, und 8. das Recht auf eine soziale Unter- stützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.	lich sind. 8. Soziale Sicherheit Der Staat gewährleistet das Recht auf soziale Sicherheit durch Einrichtung einer selbstverwalteten öffentlichrechtlichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risikosolidarität beruht und die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, geminderter Arbeitsfähigkeit, im Alter und bei Arbeitslosigkeit eine angemessene Versorgung sicherstellt. Der Staat gewährleistet dieses Recht weiters durch eine angemessene Versorgung im Fall von Pflegebedürftigkeit. Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (14.09.04) Artikel 2 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit. (2) Der Gesetzgeber gewährleistet ein System der Sicherung in den Fällen von Mutterschaft, Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Unfall, geminderter Erwerbsfä-	Variante 2: Durch Gesetz ist das Recht jeder Person, die nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, zu gewährleisten, im notwendigen Umfang Anspruch auf Unterstützung und Betreuung, auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und jene Mittel zu erhalten, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Variante 3: Wer nicht für sich sorgen kann und nicht über ausreichende Mittel verfügt, hat im notwendigen Umfang Anspruch auf gesetzlich verbürgte Unterstützung und Betreuung, Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische Versorgung und jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Recht auf soziale Sicherheit Variante 1: (1) Jeder Mensch hat ein Recht auf soziale Sicherheit.
						higkeit, Arbeitslosigkeit und Alter sowie die gleiche Teilhabe an diesem System. (3) Wer in Not gerät und nicht für sich sorgen kann, hat einen	(2) Der Staat gewährleistet das Recht auf soziale Sicherheit durch Einrichtung einer selbst- verwalteten öffentlich-recht- lichen Pflichtversicherung, die auf Einkommens- und Risiko- solidarität beruht und die in

duck ticeates verbragen Ar sprach and Hills, between year and dis fir on measurementings. Discon unrethous has and the proper and the first on measurementings. Discon unrethous has and the property of the first of
blik das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschen- würdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe der gesetz-

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 67 von 101

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 15. und 19. Oktober 2004
						Vorschlag der Grünen (27.04.04)	
						Artikel 1	
						(1) Jeder Mensch hat das Recht auf materielle und infrastruk- turelle Grundversorgung.	
						(2) Der Staat hat die Pflicht, Armut zu bekämpfen.	
						Artikel 2	
						(1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit.	
						(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Einrichtung öffent- licher sozialer Sicherungs- systeme.	
						Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (24.02.04)	
						Artikel 2	
						(1) Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit.	
						(2) Wer in Not gerät und nicht für sich sorgen kann, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf jene Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.	
						(3) Die öffentliche Hand arbeitet bei der Erfüllung von sozialpolitischen Auf- gaben mit den nicht ge- winnorientierten Trägern der freien Wohlfahrt zu-	
						sammen. Vorschlag Rack (04.02.04)	
						Artikel z (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)	
						Durch Gesetz ist zu gewähr- leisten:	

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		15. und 19. Oktober 2004
						()	
						7. ein Anspruch aller	
						Personen, die in Öster-	
						reich ihren recht-	
						mäßigen Wohnsitz ha-	
						ben, auf die Leistungen	
						der sozialen Sicherheit	
						und die soziale Ver-	
						günstigungen;	
						8. das Recht auf eine soziale Un-	
						terstützung und eine Unter-	
						stützung für die Wohnung, die	
						allen, die nicht über ausrei-	
						chende Mittel verfügen, ein	
						menschenwürdiges Dasein si-	
						cherstellen sollen.	

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 69 von 101

Recht auf Verbraucherschutz

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		28. Oktober 2004
			Artikel II-38 Verbraucherschutz	Artikel 40a (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf		Vorschlag der Grünen (27.04.04)	Recht auf Verbraucherschutz
			Die Politik der Union stellt ein hohes Verbraucherschutzniveau si-			Artikel 11	(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz als KonsumentIn.
			cher.	(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Information, die Sicherheit, die Gesundheit und		(1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz als KonsumentIn.	(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Infor-
				die legitimen wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten durch wirksame Maßnahmen schützt.		(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Information, die Sicherheit, die Gesundheit und die legitimen wirtschaftli- chen Interessen der Konsumen-	mation, die Sicherheit, die Gesundheit und die legitimen wirtschaftlichen Interessen der Konsumenten durch wirksame Maßnahmen schützt.
						ten durch wirksame Maßnahmen schützt.	Alternative 1: Der Staat gewährleistet ein hohes Verbraucherschutzniveau.
							Alternative 2: Durch Gesetz ist ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten.

Recht auf Wohnung

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		28. Oktober 2004
				Artikel 35 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf	Artikel 23 (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht)	Vorschlag der Ökumeni- schen Expertengruppe	Recht auf Wohnung
				Wohnung. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Maßnahmen, die zu	(gleichlautend der Vorschlag von Rack, 04.02.04)	(14.09.04) Artikel 5	Variante 1: (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung.
				einer ausreichenden Zahl an Woh- nungen zu angemessenen Preisen und Bedingungen führen, durch	Durch Gesetz ist zu gewährleisten: () 8. das Recht auf eine soziale Unter-	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung zu angemessenen Bedingungen.	(2) Der Staat gewährleistet dieses Recht durch Maßnahmen, die zu einer ausreichenden Zahl
				Mieterschutz und durch sozialen Wohnbau.	stützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges	(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu einer entsprechenden Wohnungspolitik.	an Wohnungen zu angemesse- nen Preisen und Bedingungen führen, durch Mieterschutz und durch sozialen Wohnbau.
					Dasein sicherstellen sollen.	Vorschlag der Grünen (27.04.04)	Variante 2: Durch Gesetz ist zu gewähr-
						Artikel 5	leisten: – das Recht auf eine soziale
						Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnen.	Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht
						Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (24.02.04)	über ausreichende Mittel verfügen, ein menschen- würdiges Dasein sicherstel- len sollen.
						Artikel 4	<u>Variante3</u> : (1) Jeder Mensch hat das Recht
						Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnung und auf angemessene Unterbringung im Fall der Ob-	auf Wohnung zu angemessenen Bedingungen.
						dachlosigkeit.	(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu einer entsprechenden Wohnungspolitik.
							Variante 4: Jeder Mensch hat das Recht auf Wohnen.

Recht auf Arbeit, Recht auf Arbeitsvermittlung

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		19. Oktober 2004
			Artikel II-29	Artikel 36	Artikel 23	Vorschlag Sozialpartner	
			Recht auf Zugang zu einem Ar-		(Gewährleistungspflichten im	(05.10.04)	Recht auf Arbeit
			beitsvermittlungsdienst	(1) Jeder Mensch hat das Recht auf	Arbeits- und Sozialrecht)	(03.10.01)	
				Arbeit zu menschenwürdigen, si-	,	9. Arbeit	Variante 1:
			Jeder Mensch hat das Recht auf	cheren, gesunden und gerechten	Durch Gesetz ist zu gewährleisten:	7. III 8610	Jeder Mensch hat das Recht auf
			Zugang zu einem unentgeltlichen	Bedingungen.	1. ein Anspruch der Arbeit-	Jeder Mensch hat das Recht auf	sichere, gesunde, würdige, ge-
			Arbeitsvermittlungsdienst.		nehmerinnen und Arbeitnehmer	sichere, gesunde, würdige, ge-	rechte und angemessene Ar-
				(2) Der Staat gewährleistet dieses	oder ihrer Vertreter auf eine	rechte und angemessene Arbeits-	beitsbedingungen. Der Staat
			Artikel II-30	Recht, indem er sicherstellt:	rechtzeitige Unterrichtung und	bedingungen. Der Staat gewähr-	gewährleistet dieses Recht ins-
			Schutz bei ungerechtfertigter	1. ein angemessenes Entgelt und	Anhörung;	leistet dieses Recht insbesondere	besondere durch:
			Entlassung	gleiches Entgelt für gleich-	2. das Recht jeder Person	durch:	 angemessene Beschränkung
				wertige Arbeit;	auf Zugang zu einem unentgelt-	- angemessene Beschränkung	der Arbeitszeit;
			Jede Arbeitnehmerin und jeder Ar-		lichen Arbeitsvermittlungsdienst;	der Arbeitszeit;	 angemessene Arbeitsruhe,
			beitnehmer hat nach dem Unions-	gen der Arbeitszeit, ein-	3. ein Anspruch der Arbeit-	- angemessene Arbeitsruhe,	insbesondere angemessene
			recht und den einzelstaatlichen	schließlich Erholungszeiten;	nehmerinnen und Arbeitnehmer	insbesondere angemessene	Sonn- und Feiertagsruhe;
			Rechtsvorschriften und Gepflo-	3. angemessene Arbeitsruhe,	auf Schutz vor ungerechtfertigter	2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	 bezahlten Jahresurlaub;
			genheiten Anspruch auf Schutz vor		Entlassung;	- bezahlten Jahresurlaub;	- Schutz von Jugendlichen;
			ungerechtfertigter Entlassung.	und gesetzlichen Feiertagen;	4. das Recht der Arbeitneh-	- Schutz von Jugendlichen;	- Schutz von Schwangeren
				4. Jahresurlaub in einer Dauer,	merinnen und Arbeitnehmer auf	- Schutz von Schwangeren und	und Müttern besonders
			Artikel II-31	die der gesellschaftlichen	gesunde, sichere und würdige	Müttern besonders durch an-	durch angemessene Be-
			Gerechte und angemessene Ar-	Entwicklung angemessen ist;	Arbeitsbedingungen sowie auf	gemessene Beschäfti-	schäftigungsverbote und
			beitsbedingungen	5. berufliche Aus- und Weiter-	eine Begrenzung der Höchstar-	gungsverbote und Beendi-	Beendigungsschutz vor und
			T 1 A 1 % 1	bildung;	beitszeit, auf tägliche und wö-	gungsschutz vor und nach der	nach der Geburt;
			Jede Arbeitnehmerin und jeder Ar-		chentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub;	Geburt;	- berufliche Aus- und Weiter-
			beitnehmer hat das Recht auf ge- sunde, sichere und würdige Ar-	gendlichen und von Schwan-	5. ein Mindestalter für den	- berufliche Aus- und Weiter-	bildung;
			beitsbedingungen.	geren und Müttern am Ar-	Eintritt in das Arbeitsleben, wo-	bildung;	 Schutz vor herabwürdigen- der Behandlung, Belästi-
			Jede Arbeitnehmerin und jeder Ar-	beitsplatz, soweit erforderlich auch durch Beschäftigungs-	bei das Alter, in dem die Schul-	- Schutz vor herabwürdigender	gung und Diskriminierung;
			beitnehmer hat das Recht auf eine	verbote, sowie durch einen	pflicht endet, nicht unterschritten	Behandlung, Belästigung und	Fortzahlung des Arbeitsent-
			Begrenzung der Höchstarbeitszeit,	wirksamen Schutz vor Been-	werden darf; zur Arbeit zugelas-	2 15111 11111111 411 411 5,	gelts bei Krankheit und Un-
			auf tägliche und wöchentliche Ru-	digung des Arbeitsverhältnis-	sene Jugendliche müssen ihrem	- Fortzahlung des Arbeitsent- gelts bei Krankheit und Unfall	fall für angemessene Zeit;
			hezeiten sowie auf bezahlten Jah-	ses während eines angemes-	Alter angepasste Arbeitsbedin-		Schutz vor ungerechtfertig-
			resurlaub.	senen Zeitraums vor und	gungen erhalten und vor wirt-	für angemessene Zeit; - Schutz vor ungerechtfertigter	ter fristloser Beendigung des
			Tesarraus.	nach der Geburt;	schaftlicher Ausbeutung und vor	fristloser Beendigung des Ar-	Arbeitsverhältnisses;
			Artikel II-32	7. Fortzahlung des Arbeitsent-	jeder Arbeit geschützt werden,	beitsverhältnisses;	 angemessene Mitwirkung in
			Verbot der Kinderarbeit und	gelts für angemessene Zeit	die ihre Sicherheit, ihre Gesund-	- angemessene Mitwirkung in	personellen, wirtschaftlichen
			Schutz der Jugendlichen am Ar-		heit, ihre körperliche, geistige,	personellen, wirtschaftlichen	und sozialen Angelegen-
			beitsplatz	beitsleistung aus wichtigen	sittliche oder soziale Entwick-	und sozialen Angelegenheiten	heiten durch gewählte Or-
			_	Gründen;	lung beeinträchtigen oder ihre	durch gewählte Organe. Die	gane. Die gewählten Organe
			Kinderarbeit ist verboten. Unbe-	8. Schutz vor ungerechtfertigter	Erziehung gefährden könnte;	gewählten Organe dürfen we-	dürfen wegen ihrer Tätigkeit
			schadet günstigerer Vorschriften	Beendigung oder Unterbre-	6. das Recht jeder Person	gen ihrer Tätigkeit nicht be-	nicht benachteiligt werden.
			für Jugendliche und abgesehen von	chung des Arbeitsverhältnis-	auf Schutz vor Entlassung aus	nachteiligt werden.	
			begrenzten Ausnahmen darf das	ses;	einem mit der Mutterschaft zu-		<u>Variante 2</u> :
			Mindestalter für den Eintritt in das		sammenhängenden Grund; das	10. Kinderarbeit	Der Staat gewährleistet das
			Arbeitsleben das Alter, in dem die	Behandlung, Diskriminierung	Beschäftigungsverbot für Mütter		Recht auf sichere, gesunde,
			Schulpflicht endet, nicht unter-	und Belästigung am Arbeits-	vor und nach der Entbindung	Kinderarbeit ist verboten.	würdige, gerechte und ange-
			schreiten.	platz;	und das Recht auf Karenz für		messene Arbeitsbedingungen.
			Zur Arbeit zugelassene Jugendli-	10. Schutz des Entgelts bei In-	Mütter und Väter nach der Ge-	11. Arbeitsvermittlung	Diese Gewährleistung hat ins-
			che müssen ihrem Alter angepasste	solvenz der ArbeitgeberIn.	burt oder Adoption eines Kindes;		besondere zu erfolgen durch:
			Arbeitsbedingungen erhalten und	(2) I. J., M. 1.1 (A. 1.0)	7. ein Anspruch für Personen, die	Jeder Mensch hat ein Recht auf	- angemessene Beschränkung
			vor wirtschaftlicher Ausbeutung	(3) Jeder Mensch hat Anspruch auf	in Österreich ihren rechtmäßigen	third in Section 1 in Section 1 in the s	der Arbeitszeit;
			und vor jeder Arbeit geschützt	unentgeltliche Arbeitsvermittlung,	Wohnsitz haben, auf soziale	lung, Berufsberatung und sonsti-	- angemessene Arbeitsruhe,
			werden, die ihre Sicherheit, ihre	Berufsberatung und auf Maßnah-	Vergünstigungen sowie auf Leis-	18-	insbesondere angemessene
			Gesundheit, ihre körperliche, geis-	men zur beruflichen und sozialen	tungen der Sozialversicherung	und sozialen Wiedereingliede-	Sonn- und Feiertagsruhe; – bezahlten Jahresurlaub;
			tige, sittliche oder soziale Entwick-	w ledereinghederung.	und soziale Dienste, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Ar-	rung.	bezaniten Janresuriaub;Schutz von Jugendlichen;
			lung beeinträchtigen oder ihre Er-	(4) Arhaitanda Mansahan hahan	beitsunfall, Pflegebedürftigkeit		Schutz von Jugendichen;Schutz von Schwangeren
			ziehung gefährden könnte.	(4) Arbeitende Menschen haben das Recht auf Vertretung ihrer	oder im Alter sowie bei Verlust	Vorschlag der Ökumeni-	und Müttern, besonders
				uas Recht auf vertretung inrer	ouei iii Aitei sowie dei veriust	<u> </u>	una iviattem, desonaers

Recht auf Arbeit, Recht auf Arbeitsvermittlung

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 19. Oktober 2004
				Interessen im Betrieb. Eine angemessene Mitbestimmung in	des Arbeitsplatzes Schutz ge- währleisten, und	schen Expertengruppe (14.09.04)	durch angemessene Be- schäftigungsverbote und
				personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten ist gewährleistet. Gewählte Vertre-	8. das Recht auf eine soziale Unter- stützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die	Artikel 3	Beendigungsschutz vor und nach der Geburt; berufliche Aus- und Weiter-
				terInnen sind vor Benachteili- gungen wegen Ausübung dieses	nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges	(1) Jeder Mensch hat das	bildung; Schutz vor herabwürdigen-
				Rechts wirksam zu schützen. Das aktive und passive Wahl-	Dasein sicherstellen sollen.	Recht auf Arbeit unter gerechten und angemes-	der Behandlung, Belästigung und Diskriminierung;
				recht steht ungeachtet der Staatsangehörigkeit zu.		senen Bedingungen. Dieses Recht wird durch den Ge-	Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Krankheit und Un-
				Staatsangenorigkeit zu.		setzgeber gewährleistet.	fall für angemessene Zeit; Schutz vor ungerechtfertig-
						(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu einer akti-	ter fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
						ven Arbeitsmarktpolitik.	 angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftlichen
						Artikel 4 Die Republik Österreich achtet	und sozialen Angelegenheiten durch gewählte Organe.
						die Tradition eines arbeitsfreien Tages in der Woche, ins- besondere des Sonntags.	Die gewählten Organe dür- fen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.
						Vorschlag Mader/Rack	Variante 3: Jeder Mensch hat das Recht auf
						(30.04.04)	Arbeit zu menschenwürdigen, sicheren, gesunden und gerech-
						Artikel 1 Recht auf Unterrichtung und	ten Bedingungen. Dieses Recht umfasst insbesondere folgende
						Anhörung der Arbeitnehmer- schaft im Unternehmen	Gewährleistungen: – angemessene Beschränkung
						Für die Organe der Arbeitnehmerschaft muss auf den geeigne-	der Arbeitszeit; – angemessene Arbeitsruhe,
						ten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den	insbesondere angemessene Sonn- und Feiertagsruhe; – bezahlten Jahresurlaub;
						Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die	 Schutz von Jugendlichen; Schutz von Schwangeren
						nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind.	und Müttern, besonders durch angemessene Be-
						Artikel 3	schäftigungsverbote und Beendigungsschutz vor und
						Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst	nach der Geburt; – berufliche Aus- und Weiterbildung;
						Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen	 Schutz vor herabwürdigen-
						Arbeitsvermittlungsdienst.	gung und Diskriminierung; – Fortzahlung des Arbeitsent-
						<u>Artikel 4</u> Schutz bei ungerechtfertigter	gelts bei Krankheit und Un- fall für angemessene Zeit;
						Entlassung	Schutz vor ungerechtfertig- ter fristloser Beendigung des Arbeitsverkältnigsger
						Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach den ge-	des Arbeitsverhältnisses;angemessene Mitwirkung in personellen, wirtschaftli-
						setzlichen Bestimmungen Anspruch auf Schutz vor ungerecht-	chen und sozialen Angelegenheiten durch gewählte

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 73 von 101

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 19. Oktober 2004
						fertigter Entlassung. Artikel 5 Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen	Organe. Die gewählten Organe dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Recht auf Arbeitsvermittlung
						 Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf 	Variante 1: Jeder Mensch hat ein Recht auf unentgeltliche Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und sonstige Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Wiedereingliederung. Variante 2:
						Artikel 6 Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz (1) Kinderarbeit ist verboten.	Der Staat hat das Recht auf un- entgeltliche Arbeitsvermitt- lung, Berufsberatung und sons- tige Maßnahmen zur berufli- chen und sozialen Wiederein- gliederung zu gewährleisten.
						Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.	
						(2) Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.	
						Vorschlag der Grünen (27.04.04) Artikel 6 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit zu menschenwürdi-	
						gen, sicheren, gesunden und gerechten Bedingungen. (2) Der Staat gewährleistet dieses	

74 von 101

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 19. Oktober 2004
					· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Recht, indem er sicherstellt:	
						1. ein angemessenes und glei-	
						ches Entgelt für gleichwertige	
						Arbeit;	
						2. angemessene Beschränkungen	
						der Arbeitszeit, einschließlich	
						Erholungszeiten;	
						3. angemessene Arbeitsruhe,	
						insbesondere auch an Sonn-	
						und gesetzlichen Feiertagen;	
						4. Jahresurlaub in einer Dauer,	
						die der gesellschaftlichen	
						Entwicklung angemessen ist;	
						5. berufliche Aus- und Weiter-	
						bildung;	
						6. Schutz vor unangemessener	
						Inanspruchnahme der Arbeitskraft;	
						7. besonderer Schutz von Ju-	
						gendlichen und von Schwan-	
						geren und Müttern sowie Vä-	
						tern am Arbeitsplatz, soweit	
						erforderlich auch durch Be-	
						schäftigungsverbote, sowie	
						durch einen wirksamen	
						Schutz vor Beendigung des	
						Arbeitsverhältnisses während	
						eines angemessenen Zeit-	
						raums vor und nach der Ge-	
						burt;	
						8. Fortzahlung des Arbeitsent-	
						gelts für angemessene Zeit bei	
						Verhinderung an der Arbeits-	
						leistung aus wichtigen Grün-	
						den;	
						9. Schutz vor ungerechtfertigter	
						Beendigung oder Unterbre-	
						chung des Arbeitsverhältnis-	
						ses;	
						10. Schutz vor herabwür-	
						digender Behandlung,	
						Diskriminierung und	
						Belästigung am Ar-	
						beitsplatz.	
						(3) Jeder Mensch hat Anspruch	
						auf unentgeltliche Arbeitsver-	
						mittlung, Berufsberatung, auf	
						Maßnahmen zur beruflichen und	
						sozialen Wiedereingliederung	
						sowie auf sonstige Maßnahmen	
						der Arbeitsmarktpolitik.	
						(4) ArbeitnehmerInnen haben das	
						Recht auf Vertretung ihrer Inte-	
						ressen gegenüber der Arbeitgebe-	

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 75 von 101

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 19. Oktober 2004
						rIn. Eine angemessene Mitbestimmung in personellen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten ist gewährleistet Gewählte VertreterInnen sind vor Benachteiligungen wegen Ausübung dieses Rechts wirksam zu schützen.	
						Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (24.02.04)	
						Artikel 3 Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit unter gerechten und angemes-	
						Vorschlag Rack (04.02.04)	
						Artikel x (Schutz von Ehe und Familie; Rechte der Eltern und Kinder)	
						(2) Ehe und Familie genießen den rechtlichen, wirtschaftli- chen und sozialen Schutz des Staates. Um Familien- und Be- rufsleben miteinander in Ein- klang bringen zu können, hat jede Person das Recht auf	
						Schutz vor Entlassung aus einem mit der Elternschaft zusammenhängenden Grund sowie Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.	
						() Artikel z (Gewährleistungspflichten im	
						Arbeits- und Sozialrecht) Durch Gesetz ist zu gewährleisten: 1. ein Anspruch der Arbeit-	

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwur 19. Oktober 2004
						nehmerinnen und Ar-	
						beitnehmer oder ihrer	
						Vertreter auf eine recht-	
						zeitige Unterrichtung	
						und Anhörung;	
						2. das Recht jeder Person	
						auf Zugang zu einem un-	
						entgeltlichen Arbeits-	
						vermittlungsdienst;	
						3. ein Anspruch der Arbeitneh-	
						merinnen und Arbeitnehmer	
						auf Schutz vor ungerechtfer-	
						tigter Entlassung;	
						4. das Recht der Arbeitnehme-	
						rinnen und Arbeitnehmer auf	
						gesunde, sichere und würdige	
						Arbeitsbedingungen sowie auf	
						eine Begrenzung der Höchst-	
						arbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten so-	
						wie auf bezahlten Jahresur-	
						laub;	
						5. ein Mindestalter für den Ein-	
						tritt in das Arbeitsleben, wo-	
						bei das Alter, in dem die	
						Schulpflicht endet, nicht un-	
						terschritten werden darf. Zur	
						Arbeit zugelassene Jugendli-	
						che müssen ihrem Alter ange-	
						passte Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftli-	
						cher Ausbeutung und vor je-	
						der Arbeit geschützt werden,	
						die ihre Sicherheit, ihre Ge-	
						sundheit, ihre körperliche,	
						geistige, sittliche oder soziale	
						Entwicklung beeinträchtigen	
						oder ihre Erziehung gefährden	
						könnte;	
						6. das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Si-	
						cherheit und zu den sozialen	
						Diensten, die in Fällen wie	
						Mutterschaft, Krankheit, Ar-	
						beitsunfall, Pflegebedürftig-	
						keit oder im Alter sowie bei	
						Verlust des Arbeitsplatzes	
						Schutz gewährleisten;	
						7. ein Anspruch aller Personen,	
						die in Österreich ihren recht-	
						mäßigen Wohnsitz haben, auf die Leistungen der sozialen	
						Sicherheit und die soziale	
						Vergünstigungen;	
						8. das Recht auf eine soziale Un-	
						terstützung und eine Unter-	

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 77 von 101

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 19. Oktober 2004
						stützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.	

Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 28. Oktober 2004
EMRK	StGG 1867		Artikel II-33 Familien- und Berufsleben	_	Grabenwarter (16.02.04) Artikel 23 (Gewährleistungspflichten im Arbeits- und Sozialrecht) Durch Gesetz ist zu gewährleisten: () 6. das Recht jeder Person auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund; das Beschäftigungsverbot für Mütter vor und nach der Entbindung und das Recht auf Karenz für Mütter und Väter nach der Geburt oder Adoption eines Kindes; 7. ein Anspruch für Personen, die in Österreich ihren rechtmäßigen Wohnsitz haben, auf soziale	Vorschlag Mader/Rack (30.04.04) Artikel 7 Familien- und Berufsleben () (2) Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit Schwangerschaft oder Geburt zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf Einhaltung von Beschäftigungsverboten vor und nach der Geburt eines Kindes sowie auf Karenz nach der Geburt oder Adoption eines Kindes sowie auf Karenz nach der Geburt oder Adoption eines Kindes. Vorschlag der Grünen (27.04.04) Artikel 8 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt: 1. eine den Bedürfnissen von Müttern, Vätern sowie Kindern entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen; 2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses; 3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung sowie Alten- und Krankenpflege; 4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tragung der Familienlasten.	Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie Variante 1: (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er sicherstellt: 1. eine den familiären Bedürfnissen entsprechende Gestaltung der Arbeitsbedingungen; 2. einen Anspruch auf angemessene Elternkarenz, Pflegeurlaub und Sterbekarenz einschließlich eines wirksamen Schutzes vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses; 3. ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Kinderbetreuung, an ganztägigen Schulen und an Altenund Krankenpflege; 4. einen angemessenen Ausgleich für ein wegen der Betreuung entfallendes Erwerbseinkommen und eine Unterstützung bei der Tra-

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 79 von 101

Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		28. Oktober 2004
							Krankheit, Arbeitsunfall,
						Vorschlag Rack	Pflegebedürftigkeit oder im
						(04.02.04)	Alter sowie bei Verlust des
							Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten.
						<u>Artikel x</u>	wannersten.
						(Schutz von Ehe und Fa-	Variante 3:
						milie; Rechte der Eltern	Um Familien- und Berufsleben
						und Kinder)	miteinander in Einklang brin-
						und immuer,	gen zu können, hat jeder
						()	Mensch das Recht auf Schutz
						(2) Ehe und Familie genießen	vor Entlassung aus einem mit
						den rechtlichen, wirtschaftli-	Schwangerschaft oder Geburt zusammenhängenden Grund
						chen und sozialen Schutz des	sowie den Anspruch auf Ein-
						Staates. Um Familien- und Be-	haltung von Beschäftigungs-
						rufsleben miteinander in Ein-	verboten vor und nach der Ge-
						klang bringen zu können, hat	burt eines Kindes sowie auf
						jede Person das Recht auf	Karenz nach der Geburt oder
						Schutz vor Entlassung aus einem mit der Elternschaft zu-	Adoption eines Kindes.
						sammenhängenden Grund so-	Variante 4:
						wie Anspruch auf einen bezahl-	(1) Jeder Mensch hat das
						ten Mutterschaftsurlaub und	Recht auf Vereinbarkeit von
						auf einen Elternurlaub nach	Beruf und Familie.
						der Geburt oder Adoption ei-	
						nes Kindes.	(2) Der Staat gewährleistet
							dieses Recht, indem er sicher-
						<u>()</u>	stellt: 1. eine den Bedürfnissen von
						Artikel z	Müttern, Vätern sowie Kin-
						(Gewährleistungspflichten im	dern entsprechende Gestal-
						Arbeits- und Sozialrecht)	tung der Arbeitsbedingun-
						Denah Casata ist an assaultudais	gen;
						Durch Gesetz ist zu gewährleisten:	2. einen Anspruch auf an-
						ton.	gemessene Elternkarenz,
						()	Pflegeurlaub und Sterbe- karenz einschließlich eines
						6. das Recht auf Zugang	
						0 0	Beendigung des Arbeits-
						zu den Leistungen der	verhältnisses;
						sozialen Sicherheit und	3. ein dem Bedarf entspre-
						zu den sozialen Diens-	chendes Angebot an Kin-
						ten, die in Fällen wie	derbetreuung sowie Alten-
						Mutterschaft, Krank-	und Krankenpflege; 4. einen angemessenen Aus-
						heit, Arbeitsunfall,	glaigh für ain wagen der
						Pflegebedürftigkeit oder	Betreuung entfallendes
						im Alter sowie bei Ver-	Erwerbseinkommen und
						lust des Arbeitsplatzes	eine Unterstützung bei
						Schutz gewährleisten;	der Tragung der Famili-
						()	enlasten.

80 von 101 54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage

Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 28. Oktober 2004
EMRK	StGG 1867		Artikel II-36 Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit der Verfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.	(in der Fassung vom 14.07.04) Artikel 40		Vorschlag der Ökumenischen Expertengruppe (14.09.04) Artikel 7 Jeder Mensch hat das Recht auf Gewährleistung des gleichen Zugangs zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu fairen Bedingungen und in angemessener Qualität durch den Gesetzgeber. Vorschlag Mader/Rack (30.04.04) Artikel 10 Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Die Republik anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die gesetzlichen Bestimmungen im Einklang mit der Bundesverfassung geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Republik zu fördern. Vorschlag der Grünen (27.04.04) Artikel 10 (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf Zugang zu Infrastruktur und sonstigen Leistungen von allgemeinem Interesse. (2) Der Staat gewährleistet dieses Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbringung durch Private zu gleichen und fairen Bedingungen, in an-	
						Recht, indem er die Leistungen selbst erbringt oder die Erbrin- gung durch Private zu gleichen	
						Vorschlag der Ökumeni-	

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 81 von 101

Recht auf Zugang zu Leistungen von allgemeinem Interesse

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	8	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		28. Oktober 2004
						schen Expertengruppe	
						(24.02.04)	
						Artikel 6	
						Jeder Mensch hat das Recht auf	
						Zugang zu öffentlichen Leistun-	
						gen der Daseinsvorsorge zu fai-	
						ren Bedingungen und in ange-	
						messener Qualität.	

Wahlrecht (aktiv, passiv)

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	S	
Artikel 3 1. ZPEMRK		Art. 26 B-VG	Artikel II-39	Artikel 41	Artikel 21		
Recht auf freie Wahlen			Aktives und passives Wahlrecht		(Wahlrecht)		kein Entwurf
		(1) Der Nationalrat wird vom	bei den Wahlen zum Europäi-	(1) Mit Erreichen des Wahl- und	, ,		
Die hohen vertragschließenden		Bundesvolk auf Grund des glei-	schen Parlament	Stimmalters sind berechtigt:	Österreichische Staatsangehörige		
Teile verpflichten sich, in an-		chen, unmittelbaren, geheimen		1. StaatsbürgerInnen und durch	haben nach den verfassungsrecht-		
gemessenen Zeitabständen freie		und persönlichen Wahlrechtes	Die Unionsbürgerinnen und Uni-	das Recht der Europäischen U-	lichen Bedingungen das Recht auf		
und geheime Wahlen unter Be-		der Männer und Frauen, die spä-	onsbürger besitzen in dem Mit-	nion oder durch Gesetz gleich-	das aktive und passive Wahlrecht		
dingungen abzuhalten, die die		testens mit Ablauf des Tages der	gliedstaat, in dem sie ihren Wohn-	gestellte Menschen bei der	für die Wahl des Bundespräsiden-		
freie Äußerung der Meinung des		Wahl das 18. Lebensjahr vollen-	sitz haben, das aktive und passive	Wahl des Nationalrats, der	ten, die Wahlen zum Nationalrat,		
Volkes bei der Wahl der gesetz-		det haben, nach den Grundsätzen	Wahlrecht bei den Wahlen zum	BundespräsidentIn und der ös-	zum Landtag und zum Gemeinde-		
gebenden Organe gewährleisten.		der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die	Europäischen Parlament, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten	terreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament	rat.		
		näheren Bestimmungen über das	wie für die Angehörigen des	sowie bei der Teilnahme an Ab-			
		Wahlverfahren getroffen.	betreffenden Mitgliedstaats.	stimmungen, Befragungen und			
		waniverianien getronen.	Die Mitglieder des Europäischen	Begehren des Bundesvolkes;			
		(2) Das Bundesgebiet wird in	Parlaments werden in allgemeiner,	2. BürgerInnen eines Landes und			
		räumlich geschlossene Wahlkrei-	unmittelbarer, freier und geheimer	durch das Recht der Europäi-			
		se geteilt, deren Grenzen die	Wahl gewählt.	schen Union oder durch Gesetz			
		Landesgrenzen nicht schneiden		gleichgestellte Menschen bei			
		dürfen; diese Wahlkreise sind in	Artikel II-40	der Wahl des Landtags und bei			
		räumlich geschlossene Regio-	Aktives und passives Wahlrecht	der Teilnahme an Abstimmun-			
		nalwahlkreise zu untergliedern.	bei den Kommunalwahlen	gen, Befragungen und Begeh-			
		Die Zahl der Abgeordneten wird		ren des Landesvolkes;			
		auf die Wahlberechtigten der	Die Unionsbürgerinnen und Uni-	3. BürgerInnen einer Gemeinde			
		Wahlkreise (Wahlkörper) im	onsbürger besitzen in dem Mit-	und durch das Recht der Euro-			
		Verhältnis der Zahl der Staats-	gliedstaat, in dem sie ihren Wohn-	päischen Union oder durch Ge-			
		bürger, die nach dem Ergebnis	sitz haben, das aktive und passive	setz gleichgestellte Menschen			
		der letzten Volkszählung im je- weiligen Wahlkreis den Haupt-	Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingun-	bei der Wahl des Gemeinderats und der BürgermeisterIn, sofern			
		wohnsitz hatten, vermehrt um die	gen gelten wie für die Angehöri-	sie vom Gemeindevolk gewählt			
		Zahl der Staatsbürger, die am	gen des betreffenden Mitglied-	wird, sowie bei der Teilnahme			
		Zähltag im Bundesgebiet zwar	staats.	an Abstimmungen, Befragun-			
		nicht den Hauptwohnsitz hatten,		gen und Begehren des Gemein-			
		aber in einer Gemeinde des je-		devolkes.			
		weiligen Wahlkreises in der					
		Wählerevidenz eingetragen wa-		(2) Jedenfalls wahl- und stimmbe-			
		ren, verteilt; in gleicher Weise		rechtigt ist, wer am Tag der			
		wird die Zahl der einem Wahl-		Stimmabgabe das 16. Lebensjahr			
		kreis zugeordneten Abgeordne-		vollendet hat.			
		ten auf die Regionalwahlkreise		(2) - 1 1			
		verteilt. Die Wahlordnung zum		(3) Jede Wahl- und Stimmberech-			
		Nationalrat hat ein abschließen-		tigte hat Anspruch auf die zur			
		des Ermittlungsverfahren im ge- samten Bundesgebiet vorzuse-		Wahrnehmung dieser Rechte nötige freie Zeit.			
		hen, durch das sowohl ein Aus-		ge freie Zeit.			
		gleich der den wahlwerbenden		Artikel 42			
		Parteien in den Wahlkreisen zu-		Munci 42			
		geteilten als auch eine Aufteilung		(1) Mit Erreichen des Wählbar-			
		der noch nicht zugeteilten Man-		keitsalters sind wählbar:			
		date nach den Grundsätzen der		StaatsbürgerInnen und durch			
		Verhältniswahl erfolgt. Eine		das Recht der Europäischen U-			
		Gliederung der Wählerschaft in		nion oder durch Gesetz gleich-			
		andere Wahlkörper ist nicht zu-		gestellte Menschen zum Natio-			
		lässig.		nalrat, zur BundespräsidentIn			
				und zum Europäischen Parla-			
		(3) Der Wahltag muss ein Sonn-		ment;			
		tag oder ein anderer öffentlicher		2. BürgerInnen eines Landes und			

Wahlrecht (aktiv, passiv)

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	0	
		Ruhetag sein. Treten Umstände		durch das Recht der Europäi-	()		
		ein, die den Anfang, die Fortset-		schen Union oder durch Gesetz			
		zung oder die Beendigung der		gleichgestellte Menschen zum			
		Wahlhandlung verhindern, so		Landtag und in die Landesre-			
		kann die Wahlbehörde die Wahl-		gierung;			
		handlung auf den nächsten Tag		3. BürgerInnen einer Gemeinde			
		verlängern oder verschieben.		und durch das Recht der Euro-			
				päischen Union oder durch Ge-			
		(4) Wählbar sind alle Männer		setz gleichgestellte Menschen			
		und Frauen, die am Stichtag die		zum Gemeinderat und zur Bür-			
		österreichische Staatsbürger-		germeisterIn.			
		schaft besitzen und spätestens					
		mit Ablauf des Tages der Wahl		(2) Jedenfalls wählbar ist, wer am			
		das 19. Lebensjahr vollendet ha-		Tag der Wahl das 18. Lebensjahr			
		ben.		vollendet hat.			
		(5) Die Ausschließung vom		(3) Der Ausschluss von der Wähl-			
		Wahlrecht und von der Wählbar-		barkeit darf nur die Folge einer ge-			
		keit kann nur die Folge einer ge-		richtlichen Verurteilung sein.			
		richtlichen Verurteilung sein.					
		(6) Zur Durchführung und Lei-					
		tung der Wahlen zum National-					
		rat, der Wahl des Bundespräsi-					
		denten und von Volksabstim- mungen sowie zur Mitwirkung					
		bei der Überprüfung von Volks-					
		begehren und Volksbefragungen					
		sind Wahlbehörden zu bestellen,					
		denen als stimmberechtigte Bei-					
		sitzer Vertreter der wahlwerben-					
		den Parteien anzugehören haben,					
		bei der Bundeswahlbehörde ü-					
		berdies Beisitzer, die dem rich-					
		terlichen Stand angehören oder					
		angehört haben. Die in der					
		Wahlordnung festzusetzende					
		Anzahl dieser Beisitzer ist - ab-					
		gesehen von den dem richterli-					
		chen Berufsstande entstammen-					
		den Beisitzern - auf die wahl-					
		werbenden Parteien nach ihrer					
		bei der letzten Wahl zum Natio-					
		nalrat festgestellten Stärke aufzu-					
		teilen. Die Stimmabgabe im Ausland bei Wahlen zum National-					
		rat, der Wahl des Bundespräsi-					
		denten sowie bei Volksabstim-					
		mungen muss nicht vor einer					
		Wahlbehörde erfolgen. Die nähe-					
		ren Bestimmungen über die					
		Stimmabgabe im Ausland kön-					
		nen vom Nationalrat nur in An-					
		wesenheit von mindestens der					
		Hälfte der Mitglieder und mit ei-					
		ner Mehrheit von zwei Dritteln					
		der abgegebenen Stimmen be-					

Wahlrecht (aktiv, passiv)

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		
		schlossen werden.		-	, ,		
		(7) Die Wählerverzeichnisse					
		werden von den Gemeinden im					
		übertragenen Wirkungsbereich					
		angelegt.					
		StV von Wien					
		Artikel 8					
		Demokratische Einrichtungen					
		Demokratische Emrientungen					
		Österreich wird eine demokrati-					
		sche, auf geheime Wahlen ge-					
		gründete Regierung haben und					
		verbürgt allen Staatsbürgern ein					
		freies, gleiches und allgemeines					
		Wahlrecht sowie das Recht, ohne					
		Unterschied von Rasse, Ge-					
		schlecht, Sprache, Religion oder					
		politische Meinung zu einem öf-					
		fentlichen Amte gewählt zu wer-					
		den.					
		Weitere Rechtsquellen					
		,, exer e recinisquenen					
		Art. 23a B-VG, Art. 95 B-VG,					
		Art. 117 B-VG					

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 85 von 101

Petitionsrecht

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
	Artikel 11	XVI. Parlamentarische Petitio- nen und parlamentarische	Artikel II-44 Petitionsrecht	Artikel 43	,		kein Entwurf
	Das Petitionsrecht steht jeder-	Bürgerinitiativen		Jede Person hat das Recht, an öf-			
	mann zu.	0.400 00 0.40=	Die Unionsbürgerinnen und Uni-	fentliche Einrichtungen Petitionen			
	Petitionen unter einem Ge-	§ 100 GOG 1975	onsbürger sowie jede natürliche	zu richten und im Rahmen der Ge-			
	samtnamen dürfen nur von ge- setzlich anerkannten Körper-	(1) Dem Nationalrat unterbrei-	oder juristische Person mit Wohn- sitz oder Sitz in einem Mitglied-	setze an der politischen Willens- bildung teilzunehmen.			
	schaften oder Vereinen ausge-	tete Anliegen sind nur zu ver-	staat haben das Recht, eine Petition				
	hen.	handeln, wenn sie schriftlich	an das Europäische Parlament zu				
		vorgelegt werden, sich auf eine	richten.				
		Angelegenheit beziehen, die in					
		Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache ist, und					
		1. als Petitionen von einem Mit-					
		glied des Nationalrates über-					
		reicht oder					
		2. als Bürgerinitiativen von mindestens 500 österreichischen					
		Staatsbürgern, die im Zeitpunkt					
		der Unterstützung das 19. Le-					
		bensjahr vollendet haben, unter-					
		stützt worden sind.					
		(2) Die Unterstützung einer Bür-					
		gerinitiative erfolgt durch eigen-					
		händige Angabe von Namen, Ad-					
		resse, Geburtsdatum und Datum					
		der Unterstützung sowie durch					
		die Unterschrift des Unterstützenden. Der Erstunterzeichner					
		einer Bürgerinitiative muss in der					
		Wählerevidenz eingetragen sein.					
		(3) Eine Bürgerinitiative ist der					
		Parlamentsdirektion durch den					
		Erstunterzeichner vorzulegen, wobei dieser seinen Hauptwohn-					
		sitz nachzuweisen hat. Die Par-					
		lamentsdirektion hat zu überprü-					
		fen, ob die Eintragung des Erst-					
		unterzeichners in der Wählerevidenz gegeben ist; eine Überprü-					
		fung der für die Unterstützer ge-					
		forderten Voraussetzungen kann					
		auf Anordnung des Präsidenten					
		stattfinden, der die Art und Weise derselben bestimmt.					
		se deisciden destinint.					
		(4) Der Präsident weist Petitio-					
		nen und Bürgerinitiativen, die die					
		Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3					
		erfüllen, dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen zu.					
		Anlässlich der Überreichung von					
		Petitionen kann jedoch das					
		betreffende Mitglied des Natio-					
		nalrates dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen vor-					
		nonen und burgerinitiativen vor-					

Petitionsrecht

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	G	
		schlagen, die Zuweisung dersel-			,		
		ben an einen anderen Ausschuss					
		zu veranlassen.					
		(5) Petitionen und Bürgerinitiati-					
		ven liegen in der Parlamentsdi-					
		rektion zur Einsichtnahme auf					
		und werden an die Mitglieder					
		und Ersatzmitglieder des Aus-					
		schusses, dem sie zugewiesen					
		wurden, verteilt. Der Präsident					
		kann von der Vervielfältigung					
		zur Gänze oder hinsichtlich be-					
		stimmter Teile nach Rücksprache					
		mit den Mitgliedern der Präsidi-					
		alkonferenz absehen, wenn dies					
		die gebotene Rücksicht auf eine					
		sparsame und zweckmäßige					
		Verwaltung notwendig erschei-					
		nen lässt. Der Präsident kann,					
		wenn er dies aus triftigen Grün-					
		den für erforderlich hält, jedoch					
		auch die Verteilung an alle Ab-					
		geordneten verfügen.					

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 87 von 101

Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		
	Artikel 3	StV von St. Germain		Artikel 44	Artikel 15		koin Entwurf
	Artikel 3 Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.	StV von St. Germain Artikel 66 (2) Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staats-		Artikel 44 Alle StaatsbürgerInnen und durch das Recht der Europäischen Union oder durch Gesetz gleichgestellte Menschen haben das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Ämtern.	, ,		kein Entwurf

Rechte öffentlich Bediensteter

EMRK	StGG 1867 Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
	Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	_	
	Art. 7 B-VG		Artikel 45			
						kein Entwurf
	(4) Den öffentlichen Bedienste-		(1) Öffentlich Bediensteten ist die			
	ten, einschließlich der Angehör	i-	ungeschmälerte Ausübung ihrer			
	gen des Bundesheeres, ist die		politischen Rechte gewährleistet.			
	ungeschmälerte Ausübung ihre					
	politischen Rechte gewährleiste	t.	(2) Konflikte zwischen Dienst und			
			Mandat sind zugunsten des Man-			
			dats zu lösen.			

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 89 von 101

Staatsbürgerschaftsrecht

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		
		Art. 6 B-VG		Artikel 46			
							kein Entwurf
		(1) Für die Republik Österreich		Jeder im Bundesgebiet geborene			
		besteht eine einheitliche Staats-		Mensch erwirbt die österreichische			
		bürgerschaft.		Staatsbürgerschaft.			
		(2) Jene Staatsbürger, die in ei-		Artikel 47			
		nem Land den Hauptwohnsitz		Alukei 47			
		haben, sind dessen Landesbür-		[weggefallen]			
		ger; die Landesgesetze können		[weggeranen]			
		jedoch vorsehen, dass auch					
		Staatsbürger, die in einem Land					
		einen Wohnsitz, nicht aber den					
		Hauptwohnsitz haben, dessen					
		Landesbürger sind.					
		(3) Der Hauptwohnsitz einer Per-					
		son ist dort begründet, wo sie					
		sich in der erweislichen oder aus					
		den Umständen hervorgehenden					
		Absicht niedergelassen hat, hier					
		den Mittelpunkt ihrer Lebensbe- ziehungen zu schaffen; trifft die-					
		se sachliche Voraussetzung bei					
		einer Gesamtbetrachtung der be-					
		ruflichen, wirtschaftlichen und					
		gesellschaftlichen Lebensbezie-					
		hungen einer Person auf mehrere					
		Wohnsitze zu, so hat sie jenen als					
		Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu					
		dem sie das überwiegende Nahe-					
		verhältnis hat.					

Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		8. November 2004
		Art. 83 Abs. 2 B-VG Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Art. 84 B-VG Die Militärgerichtsbarkeit ist – außer für Kriegszeiten – aufgehoben.		Artikel 48 (1) Jede Person hat das Recht auf ein Verfahren vor der nach dem Gesetz zuständigen Behörde. (2) Ausnahmegerichte sind unzulässig.	Artikel 19 (Recht auf ein faires Verfahren) () (4) Keine Person darf ihrem gesetzlichen Richter entzogen werden.	Vorschlag Thienel (08.11.04) Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde (1) Jede Person hat das Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde). (2) Die Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden ist durch Gesetz zu regeln. (3) Die Militärgerichtsbarkeit ist aufgehoben.	Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde (1) Jede Person hat das Recht auf ein Verfahren vor der zuständigen Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde). (2) Die Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden ist durch Gesetz zu regeln. (3) Die Militärgerichtsbarkeit ist aufgehoben.

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 91 von 101

Auskunftsrecht über Angelegenheiten öffentlicher Einrichtungen

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		
		Art. 20 B-VG	Artikel II-42	Artikel 49	<u> </u>		
			Recht auf Zugang zu Dokumen-				kein Entwurf
		(4) Alle mit Aufgaben der Bun-	ten	Jede Person hat das Recht, über			
		des-, Landes- und Gemeindever-	D. II. 1	Angelegenheiten öffentlicher Ein-			
		waltung betrauten Organe sowie	Die Unionsbürgerinnen und Uni-	richtungen Auskunft zu erhalten			
		die Organe anderer Körperschaf-	onsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohn-	und in deren Dokumente Einsicht			
		ten des öffentlichen Rechts ha-	sitz oder Sitz in einem Mitglied-	zu nehmen. Die Auskunft und der			
		ben über Angelegenheiten ihres	staat haben das Recht auf Zugang	Zugang können im öffentlichen In-			
		Wirkungsbereiches Auskünfte zu	zu den Dokumenten der Organe,	teresse oder zum Schutz von Rechten und Freiheiten anderer gesetz-			
		erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem	Einrichtungen, Ämter und Agentu-	lich beschränkt werden.			
		nicht entgegensteht; berufliche	ren der Union, unabhängig davon,	nen beschränkt werden.			
		Vertretungen sind nur gegenüber	in welcher Form diese Dokumente				
		den ihnen jeweils Zugehörigen	erstellt werden.				
		auskunftspflichtig und dies inso-					
		weit, als dadurch die ordnungs-	Artikel II-41				
		gemäße Erfüllung ihrer gesetzli-	Recht auf eine gute Verwaltung				
		chen Aufgaben nicht verhindert	Jeder Mensch hat ein Recht darauf,				
		wird. Die näheren Regelungen	dass seine Angelegenheiten von				
		sind hinsichtlich der Organe des	den Organen, Einrichtungen, Äm-				
		Bundes sowie der durch die	tern und Agenturen der Union un-				
		Bundesgesetzgebung zu regeln-	parteiisch, gerecht und innerhalb				
		den Selbstverwaltung in Gesetz-	einer angemessenen Frist behan-				
		gebung und Vollziehung Bun-	delt werden.				
		dessache, hinsichtlich der Organe					
		der Länder und Gemeinden so- wie der durch die Landesgesetz-	Dieses Recht umfasst insbesondere				
		gebung zu regelnden Selbstver-	a) das Recht eines jeden Men-				
		waltung in der Grundsatzgesetz-	schen, gehört zu werden, bevor ihm gegenüber eine für ihn nach-				
		gebung Bundessache, in der Aus-	teilige individuelle Maßnahme ge-				
		führungsgesetzgebung und in der	troffen wird,				
		Vollziehung Landessache.	b) das Recht eines jeden Menschen				
			auf Zugang zu den ihn betreffen-				
			den Akten unter Wahrung des legi-				
			timen Interesses der Vertraulich-				
			keit sowie des Berufs- und Ge-				
			schäftsgeheimnisses,				
			c) die Verpflichtung der Verwal-				
			tung, ihre Entscheidungen zu be-				
			gründen.				
			Jeder Mensch hat Anspruch dar-				
			auf, dass die Union den durch ihre				
			Organe oder Bediensteten in Aus-				
			übung ihrer Amtstätigkeit verur-				
			sachten Schaden nach den allge-				
			meinen Rechtsgrundsätzen ersetzt,				
			die den Rechtsordnungen der Mit-				
			gliedstaaten gemeinsam sind.				
			Inday Mangah bang sint in sing				
			Jeder Mensch kann sich in einer				
			der Sprachen der Verfassung an die Organe der Union wenden und				
			muss eine Antwort in derselben				
			Sprache erhalten.				
		L	Spraciic cinaiteii.				1

92 von 101 54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage

Recht auf ein faires Verfahren

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		12. November 2004
Art. 6		Art. 90 Abs. 2 B-VG	Artikel II-47	Artikel 50	Artikel 19	Vorschlag Rzeszut	
Recht auf ein faires Verfahren			Recht auf einen wirksamen		(Recht auf ein faires Ver-	(15.11.04)	Recht auf ein faires
		Im Strafverfahren gilt der Ankla-	Rechtsbehelf und ein unparteii-	(1) Jede Person hat vor jeder Be-		(13.11.01)	Verfahren
(1) Jedermann hat Anspruch		geprozess.	sches Gericht	hörde Anspruch auf faire Behand-	<u>fahren)</u>	Art. x	
darauf, dass seine Sache in billi-				lung sowie auf Beurteilung ihres	(1) I. I. D. D. I. I. I. D. I. I. I.	1210012	Variante 1:
ger Weise öffentlich und inner-			Jeder Mensch, dessen durch das	ranes innemato angemessenei	(1) Jede Person hat ein Recht dar-	Jeder Mensch hat ein Recht auf	
halb einer angemessenen Frist			Recht der Union garantierte Rechte		auf, dass über Streitigkeiten in Be-	Tatsachenwahrheit als Grundlage	Artikel 1
gehört wird, und zwar von ei-			oder Freiheiten verletzt worden		zug auf ihre zivilrechtlichen An- sprüche und Verpflichtungen oder	justizieller oder verwaltungsbe-	
nem unabhängigen und unpar-			sind, hat das Recht, nach Maßgabe	(2) Fartelell liabell Allspruch auf	über eine gegen sie erhobene straf-	hördlicher Rechtsakte, die ihn	(1) Jede Person hat vor jeder
teiischen, auf Gesetz beruhen-			der in diesem Artikel vorgesehen	rechtliches Gehör.	rechtliche Anklage von einem un-	betreffen. Wie dieses Recht ge-	Behörde Anspruch auf faire
den Gericht, das über zivilrecht-			Bedingungen bei einem Gericht		abhängigen und unparteiischen,	währleistet wird, bestimmt das	Behandlung sowie auf Beurtei-
liche Ansprüche und Verpflich-			einen wirksamen Rechtsbehelf	(3) Jeder festgenommene Mensch	auf Gesetz beruhenden Gericht in	Gesetz.	lung ihres Falles innerhalb an-
tungen oder über die Stichhal-			einzulegen.	nat das Recht auf anwartnene ver-	einem fairen Verfahren, öffentlich		gemessener Frist.
tigkeit der gegen ihn erhobenen					und in angemessener Frist verhan-	Vorschlag Böhmdorfer	
strafrechtlichen Anklage zu ent-			Jeder Mensch hat ein Recht darauf,		delt wird. Das Urteil muss öffent-	(12.11.04)	(2) Parteien haben Anspruch
scheiden hat. Das Urteil muss			dass seine Sache von einem unab-	(4) Jeder angeklagten Person sind	lich verkündet werden; Presse und		auf rechtliches Gehör.
öffentlich verkündet werden, je-			hängigen, unparteiischen und zu-	die Verteidigungsrechte gewähr-	Öffentlichkeit können jedoch wäh-	Der Staat hat sicherzustellen,	(2) I 1 (2)
doch kann die Presse und die			vor durch Gesetz errichteten Ge-		rend des ganzen oder eines Teiles	dass zivilrechtliche Verfahren	(3) Jeder festgenommene
Öffentlichkeit während der ge-			richt in einem fairen Verfahren, öf-		des Verfahrens ausgeschlossen	vor Behörden in erster Instanz	Mensch hat das Recht auf an-
samten Verhandlung oder eines			fentlich und innerhalb angemesse-	(3) Jede Person, die ment über die	werden, wenn dies im Interesse der	binnen Jahresfrist abgeschlossen	waltliche Vertretung.
Teiles derselben im Interesse			ner Frist verhandelt wird. Jeder	erforderfichen Mittel verfugt, nat	Moral, der öffentlichen Ordnung	werden. Bei längerer Dauer trifft	(4) I. J
der Sittlichkeit, der öffentlichen			Mensch kann sich beraten, vertei-	Alispitucii aut vertailielisiilie, so-	oder der nationalen Sicherheit in	die Republik Österreich zur Ab-	(4) Jeder angeklagten Person
Ordnung oder der nationalen Si-			digen und vertreten lassen.	tern inr Begenren nicht von vorn-	einer demokratischen Gesellschaft	wehr von Amtshaftungsansprü-	sind die Verteidigungsrechte
cherheit in einem demokrati-			Personen, die nicht über ausrei-	nerem aussichtsios erschemt. Dies	liegt, wenn die Interessen von Ju-	chen die Beweislast.	gewährleistet.
schen Staat ausgeschlossen			chende Mittel verfügen, wird Pro-	schließt unentgeltlichen Rechtsbei-	gendlichen oder der Schutz des		(5) Inda Dargan dia night ühar
werden, oder wenn die Interes-			zesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den		Privatlebens der Prozessparteien es		(5) Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel ver-
sen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Pro-			Zugang zu den Gerichten wirksam	Artikel 51	verlangen, oder – soweit das Ge-		fügt, hat Anspruch auf Verfah-
zessparteien es verlangen, oder,			zu gewährleisten.	Artikei 51	richt es für unbedingt erforderlich		renshilfe, sofern ihr Begehren
und zwar unter besonderen Um-			zu gewanneisten.		hält – wenn unter besonderen Um-		nicht von vornherein aussichts-
ständen, wenn die öffentliche			Artikel II-48	jede Person Anspruch auf Beurtei-	ständen eine öffentliche Verhand-		los erscheint. Dies schließt un-
Verhandlung die Interessen der			Unschuldsvermutung und Ver-	lung ihrer Sache durch ein Gericht.	lung die Interessen der Rechtspfle-		entgeltlichen Rechtsbeistand
Rechtspflege beeinträchtigen			teidigungsrechte	rung mier Saene duren em Gerrent.	ge beeinträchtigen würde.		vor Gericht mit ein.
würde, in diesem Fall jedoch			teluigungsi cente	(2) Verhandlung und Urteilsver-			voi Gerient init em.
nur in dem nach Auffassung des			Jeder Angeklagte gilt bis zum	kündung sind öffentlich. Das Ge-	(2) In Justizstrafverfahren gilt der		Artikel 2
Gerichts erforderlichen Umfang.				setz kann Ausnahmen vorsehen	Anklageprozess. Jede Person, die		THUMOI 2
gramma error wermen ermung.			seiner Schuld als unschuldig.		einer Straftat angeklagt ist, gilt bis		(1) In Zivil- und Strafsachen
(2) Bis zum gesetzlichen Nach-			Jedem Angeklagten wird die Ach-		zum gesetzlichen Beweis ihrer		hat jede Person Anspruch auf
weis seiner Schuld wird vermu-			tung der Verteidigungsrechte ge-	Anklageprozess.	Schuld als unschuldig.		Beurteilung ihrer Sache durch
tet, dass der wegen einer straf-			währleistet.				ein Gericht.
baren Handlung Angeklagte un-					(3) Jede angeklagte Person hat ins-		
schuldig ist.			Artikel II-49		besondere die folgenden Rechte:		(2) Verhandlung und Urteils-
			Grundsätze der Gesetzmäßigkeit	(1) Jede Person gilt bis zu ihrer	a) innerhalb möglichst kurzer		verkündung sind öffentlich.
(3) Jeder Angeklagte hat min-			und der Verhältnismäßigkeit im	rechtskräftigen Verurteilung als	Frist in einer ihr verständlichen		Das Gesetz kann Ausnahmen
destens (englischer Text)/insbe-			Zusammenhang mit Straftaten	unschuldig.	Sprache in allen Einzelheiten ü-		vorsehen.
sondere (französischer Text) die			und Strafen		ber Art und Grund der gegen sie		
folgenden Rechte:				()	erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;		(3) In Justizstrafsachen gilt der
a) in möglichst kurzer Frist in			Niemand darf wegen einer Hand-		b) ausreichende Zeit und Gele-		Anklageprozess.
einer für ihn verständlichen			lung oder Unterlassung verurteilt		genheit zur Vorbereitung ihrer		
Sprache in allen Einzelheiten			werden, die zur Zeit ihrer Bege-		Verteidigung zur Verfügung zu		Artikel 3
über die Art und den Grund der			hung nach innerstaatlichem oder		haben;		
gegen ihn erhobenen Beschuldi-			internationalem Recht nicht straf-		c) sich selbst zu verteidigen, sich		Jede Person gilt bis zu ihrer
gung in Kenntnis gesetzt zu			bar war. Es darf auch keine schwe-		durch einen Verteidiger ihrer		rechtskräftigen Verurteilung als
werden;			rere Strafe als die zur Zeit der Be-		Wahl verteidigen zu lassen oder,		unschuldig.
b) über ausreichende Zeit und			gehung angedrohte Strafe verhängt		falls ihr die Mittel zur Bezahlung		
Gelegenheit zur Vorbereitung			werden. Wird nach Begehung ei-		fehlen, unentgeltlich den Bei-		<u>Variante 2</u> :
seiner Verteidigung zu verfü-			ner Straftat durch Gesetz eine mil-		stand eines Verteidigers zu erhal-		
gen;			dere Strafe eingeführt, so ist diese		Zama vares verterargers zu ernar		Artikel 1

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 93 von 101

Recht auf ein faires Verfahren

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 12. November 2004
c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist; d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken; e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.			zu verhängen. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war. Das Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein.		ten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist; d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten; e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetschers zu verlangen, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder nicht spricht. () Artikel 20 (Garantien im Strafverfahren) () (3) Das verhängte Strafmaß darf gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein. () Artikel 22 (Allgemeine Bestimmungen) () (4) Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.		(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und in angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde. (2) In Justizstrafverfahren gilt der Anklageprozess. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. (3) Jede angeklagte Person hat insbesondere die folgenden Rechte: a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden; b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zur Verfügung zu haben; c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidigen ihrer Wahl verteidigen

Recht auf ein faires Verfahren

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf 12. November 2004
							zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist; d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten; e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetschers zu verlangen, wenn sie die Verhandlungsspra-
							che des Gerichts nicht versteht oder nicht spricht. Artikel 2 Das verhängte Strafmaß darf
							gegenüber der Straftat nicht unverhältnismäßig sein. Artikel 3
							Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.
							Ergänzungsvorschlag: Der Staat hat sicherzustellen, dass zivilrechtliche Verfahren vor Behörden in erster Instanz binnen Jahresfrist abgeschlos- sen werden. Bei längerer Dauer trifft die Republik Österreich zur Abwehr von Amtshaftungs- ansprüchen die Beweislast.

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 95 von 101

Recht auf ein mehrinstanzliches Verfahren

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)	_	
Artikel 2 7. ZPEMRK Rechtsmittel in Strafsachen				Artikel 52 ()	Artikel 20 (Garantien im Strafverfahren)		kein Entwurf
1. Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz. 2. Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist.				Verurteilungen in erster Instanz durch ein Höchstgericht und für Verurteilungen in zweiter Instanz nach Freispruch in erster Instanz vorgesehen werden.	(4) Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschließlich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz. Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist. ()		

Verbot rückwirkender strafrechtlicher Regelungen

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		
Art. 7			Artikel II-49	Artikel 53	Artikel 20		
Keine Strafe ohne Gesetz			Grundsätze der Gesetzmäßigkeit		(Garantien im Strafverfahren)		kein Entwurf
			und der Verhältnismäßigkeit im	Niemand darf wegen einer Tat ver-			
(1) Niemand kann wegen einer			Zusammenhang mit Straftaten	urteilt werden, die zur Zeit ihrer	(1) Niemand kann wegen einer		
Handlung oder Unterlassung			und Strafen	Begehung nach innerstaatlichem	Handlung oder Unterlassung		
verurteilt werden, die zur Zeit				oder internationalem Recht nicht	verurteilt werden, die zur Zeit		
ihrer Begehung nach inländi-			Niemand darf wegen einer Hand-	strafbar war. Auch darf keine	ihrer Begehung nach inländi-		
schem oder internationalem			lung oder Unterlassung verurteilt	schwerere als die zur Zeit der Be-	schem oder internationalem		
Recht nicht strafbar war. Ebenso			werden, die zur Zeit ihrer Bege-	gehung angedrohte Strafe verhängt	Recht nicht strafbar war. Eben-		
darf keine höhere Strafe als die			hung nach innerstaatlichem oder	werden.	so darf keine höhere Strafe als		
im Zeitpunkt der Begehung der			internationalem Recht nicht straf-		die im Zeitpunkt der Begehung		
strafbaren Handlung angedrohte			bar war. Es darf auch keine schwe-		der strafbaren Handlung ange-		
Strafe verhängt werden.			rere Strafe als die zur Zeit der Be-		drohte Strafe verhängt werden.		
			gehung angedrohte Strafe verhängt				
(2) Durch diesen Artikel darf			werden. Wird nach Begehung ei-		(2) Durch Absatz 1 darf die Verur-		
die Verurteilung oder Bestra-			ner Straftat durch Gesetz eine mil-		teilung oder Bestrafung einer Per-		
fung einer Person nicht ausge-			dere Strafe eingeführt, so ist diese		son nicht ausgeschlossen werden,		
schlossen werden, die sich einer			zu verhängen.		die sich einer Handlung oder Un-		
Handlung oder Unterlassung					terlassung schuldig gemacht hat,		
schuldig gemacht hat, welche			Dieser Artikel schließt nicht aus,		welche im Zeitpunkt ihrer Bege-		
im Zeitpunkt ihrer Begehung			dass eine Person wegen einer		hung nach den von den zivilisier-		
nach den von den zivilisierten			Handlung oder Unterlassung ver-		ten Völkern allgemein anerkannten		
Völkern allgemein anerkannten			urteilt oder bestraft wird, die zur		Rechtsgrundsätzen strafbar war.		
Rechtsgrundsätzen strafbar war.			Zeit ihrer Begehung nach den all-				
			gemeinen, von der Gesamtheit der		()		
			Nationen anerkannten Grundsätzen				
			strafbar war.				
			Das Strafmaß darf gegenüber der				
			Straftat nicht unverhältnismäßig				
			sein.				

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 97 von 101

Doppelbestrafungsverbot

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		
Artikel 4 7. ZPEMRK			Artikel II-50	Artikel 54	Artikel 20		
Recht, wegen derselben Sache			Recht, wegen derselben Straftat		(Garantien im Strafverfahren)		kein Entwurf
nicht zweimal vor Gericht ge-			nicht zweimal strafrechtlich ver-	(1) Niemand darf wegen einer Tat,			
stellt oder bestraft zu werden			folgt oder bestraft zu werden	deretwegen sie oder er bereits in	()		
				der Europäischen Union nach dem	(C) N' 1.1. C '		
1. Niemand darf wegen einer			Niemand darf wegen einer Straftat,	Gesetz rechtskräftig abgeurteilt	(6) Niemand darf wegen einer		
strafbaren Handlung, wegen der			derentwegen er bereits in der Uni-	worden ist, in einem Strafverfah-	strafbaren Handlung, wegen der		
er bereits nach dem Gesetz und			on nach dem Gesetz rechtskräftig	ren erneut verfolgt oder bestraft	sie oder er in Österreich oder in		
dem Strafverfahrensrecht eines			verurteilt oder freigesprochen wor-	werden.	der Europäischen Union bereits		
Staates rechtskräftig verurteilt			den ist, in einem Strafverfahren er-		rechtskräftig verurteilt oder freige-		
oder freigesprochen worden ist,			neut verfolgt oder bestraft werden.	(2) Die gesetzlich vorgesehene	sprochen worden ist, in einem		
in einem Strafverfahren dessel-				Wiederaufnahme des Verfahrens	Strafverfahren erneut vor ein öster-		
ben Staates erneut vor Gericht			Artikel II-49	ist zulässig, wenn neue oder neu	reichisches Gericht oder eine öster-		
gestellt oder bestraft werden.			Grundsätze der Gesetzmäßigkeit	bekannt gewordene Tatsachen vor-	reichische Verwaltungsbehörde		
			und der Verhältnismäßigkeit im	liegen oder wenn das vorausge-	gestellt oder bestraft werden. Dies		
2. Abs. 1 schließt die Wieder-			Zusammenhang mit Straftaten	gangene Verfahren schwere, sei-	schließt die Wiederaufnahme des		
aufnahme des Verfahrens nach			und Strafen	nen Ausgang berührende Mängel	Verfahrens nach dem Gesetz nicht		
dem Gesetz und dem Strafver-				aufweist.	aus, falls neue oder neu bekannt		
fahrensrecht des betreffenden			Niemand darf wegen einer Hand-		gewordene Tatsachen vorliegen		
Staates nicht aus, falls neue oder			lung oder Unterlassung verurteilt		oder das vorausgegangene Verfah-		
neu bekannt gewordene Tatsa-			werden, die zur Zeit ihrer Bege-		ren schwere, den Ausgang des		
chen vorliegen oder das voraus-			hung nach innerstaatlichem oder		Verfahrens berührende Mängel		
gegangene Verfahren schwere,			internationalem Recht nicht straf-		aufweist.		
den Ausgang des Verfahrens be-			bar war. Es darf auch keine schwe-				
rührende Mängel aufweist.			rere Strafe als die zur Zeit der Be-				
			gehung angedrohte Strafe verhängt				
3. Dieser Artikel darf nicht nach			werden. Wird nach Begehung ei-				
Art. 15 der Konvention außer			ner Straftat durch Gesetz eine mil-				
Kraft gesetzt werden.			dere Strafe eingeführt, so ist diese				
			zu verhängen.				
			Dieser Artikel schließt nicht aus,				
			dass eine Person wegen einer				
			Handlung oder Unterlassung ver-				
			urteilt oder bestraft wird, die zur				
			Zeit ihrer Begehung nach den all-				
			gemeinen, von der Gesamtheit der				
			Nationen anerkannten Grundsätzen				
			strafbar war.				
			Das Strafmaß darf gegenüber der				
			Straftat nicht unverhältnismäßig				
			sein.				

Entschädigungsrecht

EMRK	StGG 1867	Weitere	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschussentwurf
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		
Art. 3 7. ZPEMRK Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der auf Grund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz oder der Übung des betreffenden Staates zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.	StGG 1867		EU-Grundrechte-Charta	o o	S	Vorschlag der Grünen (27.04.04) Artikel 12	kein Entwurf
				am Strafverfahren angemessen zu			
				beteiligen.			

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 99 von 101

Beschwerderechte

Art. 13 Recht auf wirksame Beschwerde Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden,	Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Cush survey 4 su (1(02 04)		
Recht auf wirksame Beschwerde Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte			(Grabenwarter (16.02.04)		
so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.		Artikel II-47 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht Jeder Mensch, dessen durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass seine Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jeder Mensch kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen. Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.	Artikel 56 Wer sich in einem Grundrecht verletzt erachtet, hat das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz. Artikel 58 Organisationen, die nach ihrem Wirkungsbereich zum Schutz von Grundrechten oder zur Vertretung grundrechtlich geschützter Interessen berufen sind, ist das Recht einzuräumen, gegen behauptete Verletzungen der betreffenden Grundrechte Beschwerde einzulegen.	Artikel 22 (Allgemeine Bestimmungen) (1) Die vorstehenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. (2) Nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Grundrechte auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union. (3) Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. (4) Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.	Vorschlag Mader/Rack (30.04.04) Artikel 11 Rechtsschutz Soweit in den vorstehenden Artikeln Grundsätze festgelegt sind, sind diese durch Gesetz umzusetzen. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung des Gesetzes bei Entscheidungen über die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes herangezogen werden. Vorschlag der Grünen (27.04.04) Artikel 12 (1) Wer sich in einem Grundrecht verletzt erachtet, hat das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz. (2) Der Verfassungsgerichtshof stellt auf Antrag eines/einer Betroffenen oder einer Einrichtung nach Abs. 4 fest, ob der Bundesoder Landesverordnungsgeber oder bei schwerwiegenden Verstößen der Bundes- oder Landesgesetzgeber untätig geblieben ist. () (4) Einrichtungen, die nach ihrem rechtlichen Zweck zum Schutz von Grundrechten oder zur Vertretung grundrechtlich geschützter Interessen berufen sind, ist das Recht einzuräumen, gegen behauptete Verletzungen der betreffenden Grundrechte Beschwerde einzulegen. Näheres	kein Entwurf

Allgemeine Bestimmungen

EMRK	StGG 1867	Weitere Rechtsgrundlagen	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ (in der Fassung vom 14.07.04)	Gesamtvorschlag Grabenwarter (16.02.04)	Weitere Vorschläge	Ausschusstexte 10.10.2003 und 12.11.2004
			Artikel II-51 Anwendungsbereich		Artikel 22 (Allgemeine Bestimmungen)	Vorschlag Funk (05.11.04)	Diskutiert wurden folgende Textvorschläge:
			(1) Diese Charta gilt für die Organe und Einrichtungen der Union unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung gemäß ihren jeweiligen Zuständigkeiten. (2) Diese Charta begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Gemeinschaft und für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben. Artikel II-52		(1) Die vorstehenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit. (2) Nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union gelten die österreichischen Staatsangehörigen vorbehaltenen Grundrechte auch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union. (3) Die Grundrechte gelten auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. (4) Wer durch den Staat in Grundrechten verletzt wird, hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf.	Art x. (Auslegung der Grundrechte) Die in dieser Verfassung gewährleisteten Rechte sind so zu interpretieren, dass sie mit völkerrechtlichen Verpflichtungen und Gewährleistungen grundrechtlichen Inhaltes vereinbar sind.	Die Grundrechte (grundrechtliche Gewährleistungen) binden die Staatsgewalten [alternativ: Staatsfunktionen] unmittelbar, insbesondere auch die Gerichtsbarkeit. Die in dieser Verfassung gewährleisteten Rechte sind so zu interpretieren, dass sie mit völkerrechtlichen Verpflichtungen und Gewährleistungen grundrechtlichen Inhaltes vereinbar sind.
			Tragweite der garantierten Rechte		auf einen wirksamen Rechtsbeheif.		
			(1) Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie notwendig sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.				
			 (2) Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Gemeinschaftsverträgen oder im Vertrag über die Europäische Union begründet sind, erfolgt im Rahmen der darin festgelegten Bedingungen und Grenzen. (3) So weit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie 				

54/PRVOR-K - Präsidiumsvorlage 101 von 101

Allgemeine Bestimmungen

EMRK	StGG 1867	Weitere Dachtsgrundlager	EU-Grundrechte-Charta	Gesamtvorschlag SPÖ	Gesamtvorschlag	Weitere Vorschläge	Ausschusstexte 10.10.2003 und 12.11.2004
		Rechtsgrundlagen		(in der Fassung vom 14.07.04)	Grabenwarter (16.02.04)		10.10.2003 und 12.11.2004
			ihnen in der genannten Konvention				
			verliehen wird. Diese Bestimmung				
			steht dem nicht entgegen, dass das				
			Recht der Union einen weiter ge-				
			henden Schutz gewährt.				
			Artikel II-53				
			Schutzniveau				
			Keine Bestimmung dieser Charta				
			ist als eine Einschränkung oder				
			Verletzung der Menschenrechte				
			und Grundfreiheiten auszulegen,				
			die in dem jeweiligen Anwen-				
			dungsbereich durch das Recht der				
			Union und das Völkerrecht sowie				
			durch die internationalen Überein-				
			kommen, bei denen die Union, die				
			Gemeinschaft oder alle Mitglied-				
			staaten Vertragsparteien sind, da-				
			runter insbesondere die Euro-				
			päische Konvention zum Schutze				
			der Menschenrechte und Grund-				
			freiheiten, sowie durch die Verfas-				
			sungen der Mitgliedstaaten aner-				
			kannt werden.				
			Artikel II-54				
			Verbot des Missbrauchs				
			der Rechte				
			Keine Bestimmung dieser Charta				
			ist so auszulegen, als begründe sie				
			das Recht, eine Tätigkeit auszu-				
			üben oder eine Handlung vorzu-				
			nehmen, die darauf abzielt, die in				
			der Charta anerkannten Rechte und				
			Freiheiten abzuschaffen oder sie				
			stärker einzuschränken, als dies in				
			der Charta vorgesehen ist.				